

Foto: fizkes/AdobeStock



PROFESSIONELL im Referendariat

Ihr gelungener Einstieg ins Referendariat
mit den Jungen Philologen im Philologenverband NRW



SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Hier gibt es nichts zu korrigieren – Dienstunfähigkeitsabsicherung für Lehrkräfte.

Als Lehrkraft üben Sie eine abwechslungsreiche Tätigkeit aus und bringen jeden Tag volle Leistung. Doch welche Leistungen bekommen Sie im Falle einer Dienstunfähigkeit? Machen Sie sich deswegen keinen Kopf: Mit unserer Dienstunfähigkeitsabsicherung können Sie die Leistungen Ihres Dienstherrn optimal ergänzen. Lassen Sie sich gleich ein persönliches Angebot erstellen!



SIGNAL IDUNA Gruppe
Öffentlicher Dienst
Joseph-Scherer-Straße 3, 44139 Dortmund
Telefon 0231 135-2551, oed-info@signal-iduna.de

Handreichungen und Informationen zur Lehrerausbildung 2025



Mitglied werden!

Herausgeber:

Junge Philologen im Philologenverband NRW
Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 177440 · Fax: 0211 161973
Internet: www.phv-nrw.de

61. Auflage



Diese Broschüre trägt das FSC®-Label und wurde mit Rücksicht auf Mensch und Umwelt hergestellt!

Manche glauben, die ersten Schritte seien die schwersten.

STIMMT ...

...aber zum Glück gibt es die Jungen Philologen im Philologenverband
Nordrhein-Westfalen.

HABEN SIE FRAGEN...

... zum Vorbereitungsdienst,
... zur Prüfung,
... zum Beamtenrecht,
... zum Angestelltenrecht,
... zum Beihilferecht,
... zum Schulrecht,
... zur Einstellungssituation,
... zum »Selbstständigen Unterricht«,
... zu den Veranstaltungen
»Fit for School« und »Fit for Job«... ?

Dann sprechen Sie mit Ihrem

SEMINARBETREUER oder PERSONALRATSMITGLIED

vor Ort, oder rufen Sie unsere Geschäftsstelle an:

0211 177440

Jede Vervielfältigung in Druck, Schrift und Kopie, auch auszugsweise, sowie jede Bearbeitung für Ton- und Bildträger ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr. 61. Auflage. Redaktionsschluss: Dezember 2025

Inhaltsübersicht

Vorwort	7
---------------	---

Praktische Tipps fürs Referendariat

Strukturen

Tipps für den Schulanfang	8
Schulmitwirkung	14
Organisationsschema eines Schuljahres	16
Erprobungsstufe	21
Klassenarbeiten und Klausuren	24
Facharbeit in der gymnasialen Oberstufe	30
Schul- und Wanderfahrten	35
Besonderheiten an Gesamtschulen	41
Ferientermine	46
Monatsübersicht Februar 2026 bis Januar 2027	48

Sicherheit

Mit Stress leben lernen	52
Gehaltsvorschuss	55
Mutterschutz	57
Elternzeit & Elterngeld	60
Probezeit	64
Beihilfe	66
Fortbildung	69

Rechtliche Informationen zur Lehrerausbildung

Rechtliche Verordnungen – Wo finde ich was?	73
---	----

Die Ausbildung

Schema: Anteile am Gesamtergebnis der Zweiten Staatsprüfung	74
OVP – Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen	75

Kerncurriculum

Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst
für Lehrämter in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung
und in den Ausbildungsschulen 111

OBAS – Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiten-
einsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung..... 120

Mitwirkung

Geschäftsordnung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung 130

LABG – Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter
an öffentlichen Schulen..... 134

Ihre Berufsvertretung – Der PhV NRW als verlässlicher Partner

Der Philologenverband Nordrhein-Westfalen stellt sich vor 150

Wichtige Anschriften des PhV NRW 152

Die Jungen Philologen im PhV NRW..... 153

Vorstand der Jungen Philologen im PhV NRW 155

10 Thesen zum Lehrerbild und zur Lehrerausbildung 2025..... 156

Die Jungen Philologen im Deutschen Philologenverband..... 159

Unsere Serviceleistungen..... 162

Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung – Ihre Ansprechpartner 166

Hinweise zum Schluss

Warum Mitglied werden? 180

Wichtige Anschriften..... 182

Verzeichnis der Schulbuchverlage 183

Raum für Notizen 189

**Georg C. Hoffmann**

Vorsitzender der
Jungen Philologen

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

mit Ihrer Vereidigung haben Sie einen weiteren Schritt auf Ihrem Weg in den Lehrerberuf getan. Dazu gratulieren wir, die Jungen Philologen im Philologenverband Nordrhein-Westfalen, Ihnen sehr herzlich.

Nach Ihren fachwissenschaftlichen Studien mit den Praktika liegt Ihr Ausbildungsschwerpunkt nun endgültig im schulischen Bereich. Damit verbunden ist Ihre Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, in dessen Rahmen nun zahlreiche Veränderungen auf Sie zukommen.. So erhalten Sie zum Beispiel fortan Bezüge im Voraus, Sie sind beihilfeberechtigt und Sie sind wahlberechtigt bei den Wahlen zum Personalrat.

Sicher aber steht aktuell für Sie vorrangig die Bewältigung Ihrer zahlreichen neuen Aufgaben an, für die Sie neben nützlichen Informationen vielleicht auch kompetente Ansprechpartner benötigen. All dies bietet Ihnen diese Broschüre: Sie enthält neben den aktuellen gesetzlichen Vorgaben für Ihre Ausbildung auch zahlreiche Namen und Kontaktdaten von Ansprechpartnern des Philologenverbandes.

Sollten Sie also Fragen rund um Ihre Ausbildung an Schule und Seminar haben, dann wenden Sie sich an einen der für Ihr Seminar genannten Ansprechpartner. Natürlich können Sie sich auch an den Vertrauenslehrer des Philologenverbandes an Ihrer Schule, an unsere Personalräte oder an unsere Geschäftsstelle wenden.

Wir sind gerne für Sie da.

Ihre Jungen Philologen
im Philologenverband Nordrhein-Westfalen



Foto: as-artmedia / AdobeStock

Tipps für den Schulanfang

Zu Beginn

Erbitten Sie

- die erforderlichen **Schulbücher**. Oft hat der Kollege¹, der die Buchbestellung verwaltet, Exemplare, die Sie erhalten können, hilfreich ist unter Umständen auch der jeweilige Fachvorsitzende. Ihr persönliches Exemplar eingeführter Lehrbücher können Sie zu einem späteren Zeitpunkt oft kostenlos oder vergünstigt bei den entsprechenden Lehrbuchverlagen erhalten. Erkundigen Sie sich bei dieser Gelegenheit bei Ihren Kollegen nach der Qualität der sogenannten Lehrerbegleitbücher.
- Lizenzdaten für **digitale Schulbücher**
- erfragen Sie Ihr **digitales Endgerät**
- eine Kopie der **schuleigenen Lehrpläne/schulinternen Curricula** für Ihre Unterrichtsfächer. Eine frühzeitige und langfristige Planung der Unterrichtsreihen lässt den häufig beklagten Stress zum Schuljahresende erst gar nicht aufkommen.
- eine **Kollegiumsliste** mit Namen, Adressen und Telefonnummern. Der Lehrerrat (Wer gehört dazu?) oder der Vertrauenslehrer des **Philologenverbandes** helfen Ihnen dabei sicherlich gern.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

- einen **Schulschlüssel**. Klären Sie, ob Sie mit ihm auch am Abend oder am Wochenende Zutritt zum Gebäude haben.
- einen **Lageplan** der Klassen-, Kurs- und Fachräume.
- ein eigenes **Postfach** sowie gegebenenfalls ein Fach für Ihre Bücher und Materialien.

Mitglieder im Lehrerrat:

Vertrauenslehrer des PhV:

Erfragen Sie

- die Funktionsweise des **Vertretungsplanes/Aufsichtsplanes**. Lassen Sie sich von dem Vertrauenslehrer des **Philologenverbandes** erklären, woran Sie einen Stundentausch und/oder eine Zusatzstunde erkennen können.
- die Zahl der **Pausenaufsichten**, die Sie wahrzunehmen haben. Gibt es Listen, in denen Sie Ihre Wünsche zu Zeit und Ort eintragen können?
- den **Terminplan** für das Halbjahr/Schuljahr mit Informationen zu Konferenzen, Klausurblockungen, zentralen Wandertagen, etc. (-> vgl. Kapitel »Organisation eines Schuljahres«). Eine vorausschauende Planung verhindert die Kollision privater und schulischer Termine.
- die Art und Weise, in der die **Klassenarbeitstermine** geplant und koordiniert werden, sodass es nicht zu einer unzulässigen Häufung von Klassen-/Kursarbeiten in einer Klasse kommt.
- die Organisation des **Medieneinsatzes** (zum Beispiel: Anzahl, Art, Ausleihe).
- das **Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren** für die Schüler der Sekundarstufen I und II, besondere Regelungen bei Abwesenheit in Klassenarbeiten und Klausuren.
- die **Fachvorsitzenden** Ihrer Unterrichtsfächer:

Fachvorsitzender: 1. Fach:

--

2. Fach:

--

ggf. Sammlungsleiter:

--

- die von der zuständigen Fachkonferenz festgelegten Kriterien für die **Leistungsbewertung**. Sie müssen den Schülern zusammen mit den Unterrichtsinhalten zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt werden. (→ vgl. Absatz: *Klassenbuch/Kursheft*).
- die Termine der **Klassenpflegschaftssitzungen** derjenigen Klassen, in denen Sie unterrichten. Sie müssen dem jeweiligen Klassenlehrer Inhalte, Leistungsanforderungen und Methoden Ihres Unterrichts mitteilen, der diese an die Erziehungsberechtigten an diesem Abend weiterleitet. Erfragen Sie ebenfalls die Inhalte bei den Kollegen, die in Ihrer Klasse unterrichten.
- die Existenz von Schüler-, Fach- und **Lehrerbücherei**.
- mögliche **Kooperationsschulen**. Gibt es Verpflichtungen, die entstehen?
- Art und Weise, in der Sie Ihre wöchentliche **Sprechstunde** festlegen können.
- die Existenz von **Lehrersport/-stammtisch/-arbeitskreisen**.

Sonst noch Fragen?

- Alle wichtige Vorschriften, die Sie kennen müssen, stehen in der **BASS** (Bereinigte amtliche Sammlung der Schulvorschriften), in der sich u. a. auch die **ADO** (Allgemeine Dienstordnung) und das **Schulgesetz** (SchulG) befinden. (→ vgl. Kapitel *Rechtliche Verordnungen – Wo finde ich Was?*). Die **BASS** können Sie in den gängigen APP-Stores kostenlos herunterladen.
- Natürlich steht Ihnen zur Beantwortung aller Fragen auch der **Vertrauenslehrer** des **Philologenverbandes** an Ihrer Schule zur Verfügung und hilft mit Rat und Tat.
- Bei allen Problemen, die das Beschäftigungsverhältnis betreffen, werden Sie von den Philologen im **Bezirkspersonalrat** bei der jeweiligen Bezirksregierung unterstützt. Die Personalräte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Telefonnummern der Lehrerpersonalräte erfahren Sie bei Ihrem Vertrauenslehrer bzw. am Ende dieser Broschüre.

(digital) Klassenbuch/Kursheft

1. Klassenbuch und Kursheft sind wichtige Dokumente. Achten Sie darauf, dass Ihre Eintragungen immer vollständig sind. Sie werden gegebenenfalls für die dienstliche Beurteilung durch die Schulleitung oder für die Bearbeitung eines Widerspruchs von der oberen Dienstaufsicht herangezogen. Eintragungen sollten Sie deshalb niemals mit Tintenkiller oder Tipp-Ex verändern, sondern die

Korrektur ist gesondert einzutragen und mit Datum und Namenszeichen zu versehen. Die Klassenlehrer sind für die ordnungsgemäße Führung des Klassenbuches verantwortlich.

2. In jeder Stunde müssen Sie auf fehlende Schüler achten und sie gegebenenfalls eintragen. Dies gilt auch für Verspätungen (versicherungstechnische Gründe). Als Klassenlehrer achten Sie darauf, dass die Abwesenheit von den Eltern entschuldigt bzw. im Vorhinein beantragt wird.
3. Noten gehören nie ins Klassenbuch (Datenschutz)! Hierfür gibt es spezielle Listen, die in der Regel im Sekretariat bzw. im Lehrerzimmer eintreten. Neben analogen Listen erfolgt die Eintragung von Noten heute vielfach digital über 'schildweb' oder andere digitale Tools. Erkundigen Sie sich danach bei Ihren Ausbildungsbeauftragten.
4. Die Namen der Schüler müssen vorne im Klassenbuch und Kursheft eingetragen werden; weitere Regelungen sprechen Sie mit der Schulleitung ab. Um Chaos am Halbjahresende zu vermeiden, sollte man die Kurshefte nach jeder Stunde ausfüllen.
5. Vermerken Sie zu Beginn des Schuljahres/Halbjahres im Klassenbuch bzw. Kursheft, dass Sie die Lerngruppe über die Unterrichtsvorhaben und die Grundsätze der Leistungsbewertung informiert haben:
 - in der Sekundarstufe I: »Info gemäß § 44 Abs. 2 SchulG erteilt.«
 - in der Sekundarstufe II: »Info gemäß § 13 Abs. 3 APO-GOst erteilt.«
6. Gegebenenfalls sollte auch vermerkt werden, dass für bestimmte Fächer obligate Belehrungen stattgefunden haben, beispielsweise die Sicherheitsunterweisung in den naturwissenschaftlichen Fächern. Dies erleichtert im Schadensfall eine spätere Beweisführung mit Hilfe der Eintragung.
7. Aus dem Eintrag des Lehrers geht ein Kompetenzzuwachs hervor, das heißt, dass die geschulten Kompetenzen (Kernlehrplan!) zu erscheinen haben, denn bei einem Einspruch kontrolliert die Behörde die Klassenbucheinträge. Ein Einspruch kann berechtigt sein, wenn eine Arbeitsleistung abverlangt wurde, jedoch zu diesem Thema der Klassenbucheintrag fehlt.

Fachlehrerin/Fachlehrer

1. In jeder ersten Stunde müssen fehlende Schüler von Ihnen im Klassenbuch/ Kursheft eingetragen werden. Dies gilt auch für Verspätungen (versicherungstechnische Gründe).
2. Lassen Sie sich einen Sitzplan der Klasse anfertigen.

3. Notenfindung und Notengebung:

- Schreiben Sie sich nach (fast) jeder Stunde eine kurze Einschätzung der mündlichen Leistung in Ihren Lehrerkalender oder in ein extra angelegtes Notenheft (zum Beispiel durch : ++ / + / o / - / --).
- Nicht gemachte Hausaufgaben sollten Sie mit Datum (!) notieren und sich informieren, wie diese in die Note einbezogen werden (vgl. BASS 12-63 Nr. 3).
- Noten unterliegen der Geheimhaltung. Sie sollten sie deshalb nicht ohne Zustimmung aller Schülerinnen und Schüler laut vorlesen. Zeugnisnoten können Sie, auch wenn es länger dauert, viel besser im Einzelgespräch erläutern und dabei Hilfen zur Verbesserung geben.
- Die Notenspiegel der Klassenarbeiten dürfen Sie der Klasse bekannt geben, er trägt im Allgemeinen zu Transparenz und Akzeptanz bei.

Elternsprech»tage«

1. Sofern Ihnen die Namen der Besucher vorher bekannt sind, sollten Sie sich im Vorfeld Notizen machen, entsprechende Unterlagen bereit halten und ggf. Gesprächsnotizen anfertigen. Schwierige Situationen können im Beisein eines Kollegen, den man mit einlädt, oft besser bewältigt werden.
2. Möchten Sie bestimmte Eltern unbedingt sprechen, sollten Sie ihnen dies vorher auf schriftlichem Wege mitteilen.
3. Es ist in vielen Fällen sinnvoll, die Kinder am Gespräch aktiv teilnehmen zu lassen, um Missverständnisse zu vermeiden und mit den Kindern zusammen zu einem Gesprächsergebnis zu kommen.
4. LAA müssen lediglich wie Teilzeitkräfte entsprechend ihrer Stundenzahl am Elternsprechtag teilnehmen.

Besonderheiten an Gesamtschulen

- In der Gesamtschule findet in der Regel keine Versetzung bis Klasse 9 statt. In der Sekundarstufe I kann man neben dem Hauptschul-/ und Realschulabschluss auch die Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe erwerben. Für den Erwerb der Abschlüsse findet in der Regel nach der Erprobungsstufe eine innere oder äußere Fachleistungsdifferenzierung in E-(Erweiterungs-)- und G-(Grund-) Kurse statt. Eine Wiederholung ist möglich, wenn der Schüler oder die Schülerin dadurch besser gefördert werden kann.

- Im Zusammenhang mit der Inklusion gibt es sogenannte Klassen des Gemeinsamen Lernens. Hier lernen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarf gemeinsam. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt 'Lernen', die einen Anspruch auf ziendifferente Förderung haben, aber auch für die Schülerinnen und Schüler mit anderen Förderbedarfen sind Besonderheiten abzuklären. Hierzu gehören insbesondere die Lehrpläne, das Fördermaterial sowie das Verfassen der Zeugnisse für Förderschüler und die Beteiligung an der Erstellung der Gutachten für die sogenannten AO-SF-Verfahren. Hierfür finden regelmäßige Absprachen mit den Sonderpädagogen, den Tutoren und den anderen Lehrkräften dieser Klasse statt. Sie sollten sich zum Antritt Ihrer Stelle über Vereinbarungen und Abläufe zum Gemeinsamen Lernen an Ihrer Schule erkundigen.

Schulmitwirkung

Alle Einzelheiten zur Mitwirkung aller Beteiligten im Schulwesen sind in den §§ 62 bis 77 des Schulgesetzes geregelt.

»Lehrerinnen und Lehrer, Eltern, Schülerinnen und Schüler wirken in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und fördern dadurch die Eigenverantwortung in der Schule« (§ 62 Abs. 1 SchulG).

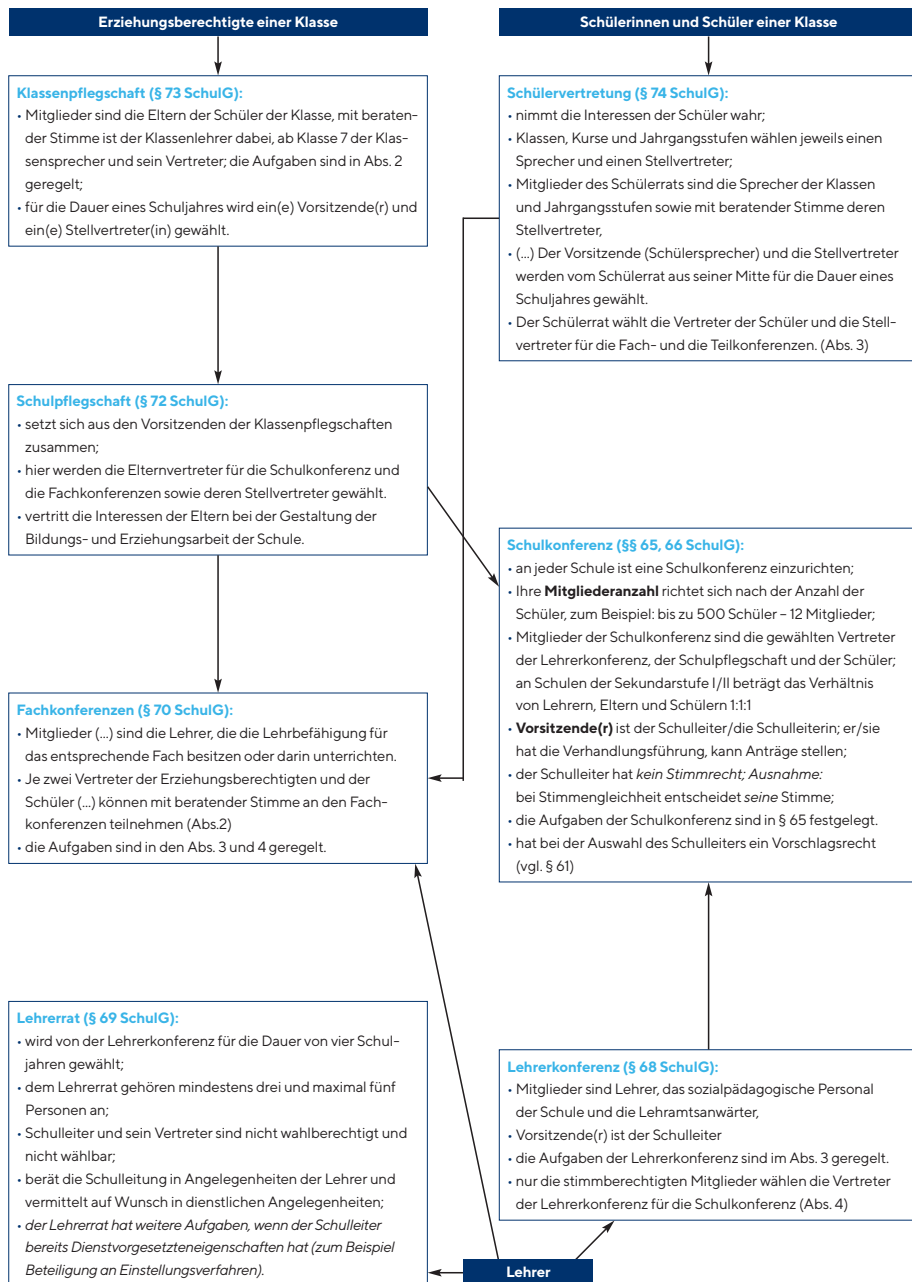
Gemäß **§ 62 Abs. 3 SchulG** sind die an der Mitwirkung Beteiligten bei ihrer Tätigkeit zur Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften verpflichtet.

Mitwirkungsorganen sind die Schulkonferenz, die Lehrerkonferenz, die Fachkonferenz, der Lehrerrat, die Klassenkonferenz/Jahrgangsstufenkonferenz, die Schulpflegschaft, die Klassenpflegschaft/Jahrgangsstufenpflegschaft sowie die Schülervertretung (**§§ 65 bis 74 SchulG**).

Der Vorsitzende lädt alle Mitglieder des Mitwirkungsorgans schriftlich ein. Er leitet die Sitzung bis zur nächsten Wahl. Die Einladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist das Gremium unverzüglich einzuberufen.

Ein Mitwirkungsorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt wurde, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlussfähig. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss eine neue Sitzung einberufen werden. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Wahlen der vorsitzenden Personen der Mitwirkungsorgane, deren Vertreter sowie der Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz sind geheim (schriftlich). Alle übrigen Wahlen sind nur dann geheim, wenn zwanzig Prozent der anwesenden Mitglieder dies beantragen (vgl. § 64 Abs. 1 SchulG NRW). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit).

Auf der folgenden Seite finden Sie zur ersten Orientierung eine Übersicht über die wichtigsten Regelungen, weitere Informationen können Sie dem Schulgesetz entnehmen.



Organisationsschema eines Schuljahres

1. Halbjahr

- schriftliche/mündliche Nachprüfungen (letzte Ferienwoche)
- Einschulung der Klassen 5
- 1. Lehrerkonferenz
 - Wahlen zu den Mitbestimmungsgremien (Lehrerrat [§ 69 SchulG], Schulkonferenz [§ 65 SchulG])
 - Klassenfahrten (siehe Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten [BASS 14-12 Nr.2])
 - Betriebspraktikum (BASS 14-13 Nr.1)
 - Schüleraustausch
 - SV-Aktivitäten
 - Lehrerausflug (§ 21 Abs. 7 ADO)
- 1. Sitzung der Klassenpflegschaften
- Fachkonferenzen (Wahl der Vorsitzenden) (§ 70 SchulG)
- Schülerratssitzung
- Schulkonferenz
- Klassenarbeitstermine/Klausurtermine

»Herbstferien«

- 2. Lehrerkonferenz
- 1. Erprobungsstufenkonferenz (§ 10 Abs. 3 APO-SI) (siehe Anmerkung 1)
- 'Blaue Briefe' bzw. Warnungen (siehe Anmerkung 2 und 3)
- ggf. Elternsprechtage (§ 44 Abs. 4 SchulG)

»Weihnachtsferien«

- Abschluss der Zeugnislisten
- Zeugiskonferenz
- 2. Erprobungsstufenkonferenz
- Abgabe der Zeugnisse zur Unterschrift
- Zeugnisabgabe am festgesetzten Halbjahrestermin



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah

BB
Bank
Better Banking

Konto

kostenlos¹ & easy

- + bis zu 150 € Startprämie²
- + **On Top:** 50 € für dbb-Mitglieder und ihre Angehörigen
- + kostenlose Visa DirectCard³ (Ausgabe einer Debitkarte)
- + weltweit gebührenfrei Geld abheben³
- + persönlich und digital



Jetzt informieren

in deiner Filiale vor Ort, per
Telefon unter 0721 141-0 oder auf
www.bbbank.de/dbb

¹Voraussetzungen: Eröffnung Junges BBBank-Girokonto mit Online-Überweisungen. Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres kostenfrei. Danach erfolgt die Umwandlung in ein BBBank-Girokonto mit monatlichem Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro, girocard 14,95 Euro p. a. ²Voraussetzungen: Neukunde kein Girokonto in den letzten 24 Monaten. 25 – Euro für die Eröffnung eines BBBank-Girokontos. Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres kostenfrei. Ab Vollendung des 30. Lebensjahres: 24 Monate kostenfrei. Kontoführung bei Online-Überweisungen danach mit Kontoführungsentgelt i. H. v. 2,95 Euro. 24 Monate kostenfrei girocard danach 14,95 Euro p. a. Weitere 125 – Euro Startprämie bei drei monatlichen Geldeinzügen von jeweils mindestens 500 – Euro und insgesamt zwei Lastschriftabbuchungen innerhalb der ersten drei Monate nach Kontoeröffnung. Die Auszahlung kann nach Erfüllung der Bedingungen bis zu 8 Wochen dauern und erfolgt auf das eröffnete BBBank-Girokonto. Änderungen, Anpassungen oder Beendigung des Angebotes bleiben vorbehalten. Start der Aktion: 03.11.2025. ³Freiverfügungen am Geldautomaten pro Abrechnungsjahr. Jede weitere Verfügung 1,50 Euro. Gegebenenfalls wird durch den Geldautomatenbetreiber ein (zusätzliches) Entgelt erhoben. Visa DirectCard (Ausgabe einer Debitkarte) ab 18 Jahren möglich; kontosabhängig. Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres 0 – Euro p. a. danach 19,95 Euro p. a.

September 2025

36. KW

Montag 1.			Dienstag 2.			Mittwoch 3.		
1. Stunde	Klasse		1. Stunde	Klasse		1. Stunde	Klasse	
	Raum			Raum			Raum	
	Fach			Fach			Fach	
2. Stunde	Klasse		2. Stunde	Klasse		2. Stunde	Klasse	
	Raum			Raum			Raum	
	Fach			Fach			Fach	
3. Stunde	Klasse		3. Stunde	Klasse		3. Stunde	Klasse	
	Raum			Raum			Raum	
	Fach			Fach			Fach	

2. Halbjahr

- Lernstandserhebung Klasse 8
- Karnevalsregelung
- Anmeldeverfahren für die kommenden Klassen 5
- Informationsveranstaltungen zur Wahl der Differenzierung (§§ 15 bzw. 17 APO-SI)
- 'Blaue Briefe' bzw. Monita (siehe Anmerkung 4)
- Fachkonferenzen (Etatmittel, freie Lernmittel, Wechsel der Unterrichtswerke usw.)
- Terminierung Zentralabitur

»Osterferien«

- zentrale Prüfungen Klasse 10
- Monitakonferenzen Klassen 6 bis 10
- ggf. Elternsprechtag
- Lehrerkonferenz
- Schulkonferenz (unter anderem Festlegung der beweglichen Ferientage für das kommende Schuljahr)
- Abiturentlassfeier

September 2025

Donnerstag 4.		Freitag 5.		Samstag 6.
1. Stunde	Klasse	1. Stunde	Klasse	
	Raum		Raum	
	Fach		Fach	
2. Stunde	Klasse	2. Stunde	Klasse	
	Raum		Raum	
	Fach		Fach	
3. Stunde	Klasse	3. Stunde	Klasse	
	Raum		Raum	
	Fach		Fach	

- ggf. Abschlussfeier und Zeugnisausgabe
- Zeugniskonferenz
- 3. Erprobungsstufenkonferenz
- Lehrerkonferenz
- Lern- und Förderempfehlungen gem. § 7 APO-SI (ggf. schulinterne Regelungen)
- Ausgabe der Versetzungszeugnisse

»Sommerferien«

Anmerkungen:

- 1) In der Erprobungsstufe werden dreimal im Schuljahr Erprobungsstufenkonferenzen durchgeführt, in denen über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, über etwaige Schwierigkeiten, deren Ursachen und mögliche Wege zu ihrer Überwindung und über besondere Fördermöglichkeiten beraten wird (**§ 10 Abs. 3 APO-SI**). Für Zusammensetzung, Stimmberechtigung, und Verfahren der Erprobungsstufenkonferenzen gilt § 50 Abs. 2 SchulG. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine mit Koordinierungsaufgaben beauftragte Lehrkraft. Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in der Grundschule unterrichtet haben, können an den Erprobungsstufenkonferenzen teilnehmen (**§ 10 Abs. 4 APO-SI**).

- 2) Die in einem Schuljahr im Wechsel für ein Schulhalbjahr unterrichteten Fächer eines Lernbereichs (Halbjahresunterricht) sind als versetzungswirksam anzukündigen (**§ 21 Abs. 4 APO-SI**).
- 3) Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten, und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist. Schülerinnen und Schüler [...], deren Versetzung gefährdet ist, wird zum Ende des Schulhalbjahres eine individuelle Lern- und Förderempfehlung gegeben. Sie sollen zudem die Möglichkeit der Teilnahme an schulischen Förderangeboten erhalten mit dem Ziel, unter Einbeziehung der Eltern erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung zu beheben. [...] (**§ 50 Abs. 3 SchulG**)
- 4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, weist ein Vermerk im Halbjahreszeugnis darauf und auf etwaige Folgen einer Nichtversetzung hin. Ein fehlender Vermerk begründet keinen Anspruch auf Versetzung (**§ 7 Abs. 3 APO-SI**).

Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, gilt § 50 Abs. 4 SchulG. Die Eltern werden spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind (**§ 7 Abs. 4 APO-SI**).

Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Abs. 3 SchulG)

1. neben dem Halbjahreszeugnis, wenn die Versetzung oder der angestrebte Abschluss gefährdet ist,
2. neben dem Zeugnis am Schuljahresende bei einer Nichtversetzung oder wenn der angestrebte Abschluss nicht erreicht wurde (**§ 7 Abs. 5 APO-SI**).



Foto: Kzenon / AdobeStock

Erprobungsstufe

Auszüge aus der APO – SI vom 2. November 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2024.

§ 10	Abs. 1: Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über. Abs. 2: Die Ausbildung in der Erprobungsstufe dauert höchstens 3 Jahre.
Ende Klasse 5:	
§ 11	Stellt die Erprobungsstufenkonferenz nach dem jeweils ersten Schulhalbjahr der Klassen 5 und 6 und am Ende der Klasse 5 fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann, so teilt sie dies den Eltern mit und empfiehlt Ihnen einen Wechsel der Schulform zum Ende des laufenden Schulhalbjahres.
§ 10 Abs. 2	Die Klasse 5 kann einmal gemäß § 21 Abs. 4 freiwillig wiederholt werden.

Ende Klasse 6:

§ 12 Abs. 1	Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll. Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ein Beratungstermin anzubieten.
§ 12 Abs. 3	Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums oder der Realschule können die Klasse 6 der besuchten Schulform wiederholen, wenn dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe nicht überschritten wird (§ 10 Abs. 2) und die Versetzungskonferenz feststellt, dass aufgrund der Gesamtentwicklung danach die Versetzung erreicht werden kann. In anderen Fällen gehen nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach Wahl der Eltern in die Klasse 7 der Realschule oder der Hauptschule über, es sei denn die Versetzungskonferenz stellt fest, dass der Übergang in die Realschule nicht möglich ist. Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule gehen in die Klasse 7 der Hauptschule über.



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

Außergewöhnliches leisten. Für Menschen, die Außer- gewöhnliches leisten.

Die NÜRNBERGER hat den passenden Schutz für Beamte und Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst. Zum Beispiel unsere Unfallversicherung Private Line.

www.nuernberger.de/beamte-oeffentlicher-dienst

Wir
beraten Sie
gern



NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg

Personen- und Funktionsbezeichnungen
stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.



Klassenarbeiten und Klausuren

Die Schulkonferenz legt Grundsätze zur zeitlichen Koordinierung von Leistungsüberprüfungen fest. Dabei kann sich die Entscheidung nicht auf detaillierte Ausführungen im konkreten Einzelfall beziehen.

Dafür ist in der Regel die Fachkonferenz zuständig.

Die Ausführungsbestimmungen zu den schriftlichen Arbeiten und Übungen findet man in den Verwaltungsvorschriften zur APO-S I.





Foto: Chinmapong / AdobeStock

Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten und Klausuren

Für die Sekundarstufe I gilt:

	Deutsch		Mathematik		1. Fremd- sprache		Wahl- pflicht I ¹		Wahl- pflicht II ²	
Klasse	Anzahl	Dauer ³	Anzahl	Dauer ³	Anzahl	Dauer ³	Anzahl	Dauer ³	Anzahl	Dauer ³
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1				
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6	bis zu 1		
7	5-6	1-2	5-6	1	5-6	1	5-6	bis zu 1		
8	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1		
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2	4 ⁴	1-2
10	3-5	2-3	3-5	2	3-5	1-2	3-5	1-2	4-5 ⁴	1-2

1: GY/GE: 2. Fremdsprache

2: gilt nur für GY/GE

3: in Unterrichtsstunden

4: Je Halbjahr kann eine Klassenarbeit durch eine andere Form der schriftlichen Leistungsüberprüfung (zum Beispiel: Facharbeit, Dokumentation) ersetzt werden

Die ZP 10 in D,M,E führt zu einer möglichen Reduzierung der Klassenarbeiten in Jahrgang 10. Im 2. Halbjahr ist sicherzustellen, dass in den Fächern D, M, E mindestens eine Arbeit zur Vorbereitung auf die ZP 10 geschrieben wird.

Für die gymnasiale Oberstufe (APO-GOST) gilt:

	EF 1		EF 2		Q 1.1		Q 1.2		Q 2.1		Q 2.2	
	Z	D ²	Z	D ²	Z	D ²	Z	D ²	Z	D ²	Z	D ³
LK					2	3-4	2	3-4	2	4-5	1	*
GK (D,M,FS)	2	2	2	2	2	2-3	2	2-3	2	3-4	1 ⁵	*
weitere GK	1-2	2	1-2	2	2	2-3	2	2-3	2 ⁴	3-4	1 ⁵	*
FS (neu einsetzend)	2	1-2	2	1-2	2	2-3	2	2-3	2	3-4		
1: Anzahl der Prüfungen 2: in Unterrichtsstunden 3: in Zeitstunden 4: im 3. und 4. Abiturfach 5: im 3. Abiturfach * § 32 Abs. 2 APO-GOST gilt entsprechend Über die Dauer der Klausuren im Rahmen der oben aufgeführten Bandbreiten entscheidet die jeweilige Fachkonferenz. Fragen Sie nach den schulischen Fachcurricula.												

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Die Klassenarbeiten und Klausuren sollen **gleichmäßig** über das Schuljahr verteilt und in der Regel vorher mündlich angekündigt werden. Pro Woche dürfen nur zwei Klassenarbeiten bzw. in der Regel drei Klausuren geschrieben werden, pro Tag nur eine. Eine neue Regelung besagt, dass aber nach Möglichkeit weniger als drei Klausuren pro Woche geschrieben werden sollen (vgl. VV § 14 (4) APO-GOST).

»Gleichmäßig« bedeutet keine rechnerische Unterteilung der Unterrichtswochen, sondern die ausreichende Vorbereitung des Stoffes muss gewährleistet sein, die Schülerin oder der Schüler muss die Möglichkeit haben, vorher aufgetretene Mängel bis zur nächsten Arbeit zu beseitigen. Dies setzt also voraus, dass die vorhergehende Klassenarbeit/Klausur auch in entsprechendem zeitlichem Abstand vor einer erneuten schriftlichen Leistungsüberprüfung zurückgegeben wurde.

In der Oberstufe sollen die Klausurtermine zu Beginn eines Halbjahres verbindlich geplant und schulintern veröffentlicht werden. Hauptaspekt der vorherigen Ankündigung sind pädagogische Erwägungen. Der Leistungsdruck soll gemindert werden, eine ausreichende Vorbereitungszeit muss gewährleistet sein.

Die sinnvolle **Koordination der Klassenarbeiten** ist Aufgabe der Klassenleitung (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 ADO).

Eine **Korrektur fälschlich erteilter Noten** bei schriftlichen Arbeiten ist zu Gunsten der Schülerin oder des Schülers vorzunehmen, aber grundsätzlich nicht zu Ungunsten, wenn die Fehler erst nachträglich entdeckt werden. Sollte es sich um einen Übertragungsfehler bei der Notengebung handeln, darf die Note in positiver und negativer Hinsicht verändert werden.

An Schulen mit festliegenden **Klausurperioden** dürfen schriftliche Übungen nur außerhalb dieser Zeiträume angesetzt werden.

Benotung

»**Benotung**« bedeutet als Aufgabe für die Lehrkraft, dass die Arbeit kommentiert wird, indem man auf die Schwächen oder Stärken hinweist. Eine nur notenmäßige Zuordnung der Leistung reicht nicht aus.

Weitgehend üblich ist die Angabe von Notentendenzen bei der Bewertung schriftlicher Leistungen. Diese werden in der Regel in Form von (+) oder (-) angegeben oder mit den Worten »voll«, »im ganzen« oder »noch« zum Ausdruck gebracht.

Notentendenzen können bei der Abwägung schriftlicher und mündlicher Leistungen sowie bei der Bildung der Endnote berücksichtigt werden (eine rein mathematische Ermittlung der Endnote ist allerdings nicht zulässig).

Notentendenzen auf Zeugnissen sind in der Sekundarstufe I und in der Einführungsphase unzulässig.

Eine **Kenntnisnahme** durch die Erziehungsberechtigten ist nicht verpflichtend; für die Lehrperson entfällt die Verpflichtung zum Einsammeln der Hefte, die Beurteilung einer Arbeit entspricht einer Hausaufgabe.

Gegen die **Bekanntgabe der Ergebnisse** der Klassenarbeiten im Unterricht bestehen aus datenschutzrechtlichen Gründen Bedenken. Als nützlich zur Einschätzung der jeweiligen Schülerleistung hat sich die Angabe des Notendurchschnitts erwiesen. Dies liegt im Ermessen der Fachlehrerin oder des Fachlehrers.

Nach heutiger Rechtslage gilt, dass allein die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer die schriftlichen Arbeiten bewertet, eine Abänderung einzelner Noten kann nur

durch sie bzw. ihn selbst erfolgen, nicht jedoch auf Anordnung der Schulleitung oder gar per Konferenzbeschluss.

Die Arbeiten werden nach Benotung und Besprechung den Schülerinnen und Schülern zur Einsicht auch für die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben und sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

Bevor der Fachlehrer eine neue Klassenarbeit schreiben lässt, muss er die bereits geschriebene Arbeit zurückgegeben haben, die in der Sekundarstufe I innerhalb von drei Wochen zu korrigieren ist. In der Sekundarstufe II gibt es keine Vorgaben.

»Schriftliche Übungen«

Gelegentliche kurze schriftliche Übungen sind in allen Fächern zulässig, dürfen sich nur auf einen begrenzten Unterrichtsstoff beziehen und müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gerade behandelten Stoffgebiet stehen; sie sind ein Teilbereich der sonstigen Leistungen und kommen zu den mündlichen und praktischen Leistungen hinzu, sind also kein Ersatz für mündliche Leistungen im Beurteilungszeitraum.

Richtschnur für die **Zahl der schriftlichen Übungen** ist die Anzahl der Wochenstunden oder Klassenarbeiten. Einvernehmen sollte im Rahmen der Fachkonferenzen erzielt werden. Da von vielen Schülerinnen und Schülern kein Unterschied zwischen Klassenarbeiten und schriftlichen Übungen gemacht wird, liegt es nahe, die denkbare Höchstzahl fühlbar zu senken, zum Beispiel nicht mehr als zwei je Fach und Halbjahr (Auffassung der Rechtsprechung).

Schriftliche Übungen und Klassenarbeiten dürfen in der Sekundarstufe I nicht an einem Tag geschrieben werden.

Der **zeitliche Rahmen der schriftlichen Übungen** in der Sekundarstufe I sollte fünfzehn Minuten bis zur Hälfte der Unterrichtsstunde nicht überschreiten, sie müssen nicht vorher angekündigt sein, sie müssen auch nicht nachgeschrieben werden, es sei denn, die Schülerin bzw. der Schüler entzieht sich erkennbar der Leistungsüberprüfung.

Die **Stoffbeschränkung** bezieht sich auf eine bis maximal vier Unterrichtsstunden, je nach Stundenvolumen des Faches. Nicht zulässig ist es, den Stoff der vergangenen Wochen in ein bis zwei Stunden zu wiederholen und darüber eine schriftliche Übung schreiben zu lassen.

Verschiedenes

Im Verlauf der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II entwickelt sich die »Holschuld« der Lehrkraft immer mehr zu einer »Bringschuld« der Schülerin bzw. des Schülers. In der Sekundarstufe II kann von der Schülerin bzw. dem Schüler erwartet werden, dass sie oder er ihre bzw. seine Leistungen der Lehrkraft »bringt«.

Die Verantwortung für die Klassenarbeiten und Klausuren während der Korrektur trägt die Lehrkraft. Möchte sie bzw. er die Arbeiten an ihrem bzw. seinem Urlaubsort korrigieren, wird erwartet, dass sie oder er Kopien anfertigt, da es vor allem auch für Abiturientinnen und Abiturienten nicht zumutbar ist, die Arbeiten im Verlustfall zu wiederholen. Allerdings wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die schriftliche Arbeit auch ohne Verschulden der Schülerin/des Schülers wiederholt werden muss.

Hilfreich ist eine enge Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen. So können Parallelarbeiten und Absprachen zum Korrekturverfahren zum Beispiel mit dem Ziel der Arbeitserleichterung und des besseren Vergleichs der Lerngruppen sinnvoll sein.



Foto: Driven/AdobeStock



Facharbeit in der gymnasialen Oberstufe

Rechtliche Vorgaben

In der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule eine Klausur durch eine Facharbeit ersetzt. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer Facharbeit entfällt bei Belegung eines Projektkurses. Bei einer fachübergreifenden Themenstellung ist vor der Anfertigung zu entscheiden, welchem Fach sie zugeordnet wird (§ 14 Abs. 3 APO-GOST¹ und VV² 14.31).

Die Lehrerkonferenz legt fest, welche Klausur in der Qualifikationsphase an einer Schule durch die Facharbeit ersetzt wird und wie viele Facharbeiten pro Kurs oder Lehrkraft zugeteilt werden. Sie bestimmt den Zuteilungsmodus der Schülerinnen und Schüler sowie den zeitlichen Organisationsrahmen für die Durchführung der Facharbeiten und die Anzahl der verpflichtend durchzuführenden Beratungstermine.

¹ Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe

² Verwaltungsvorschrift

Ziele³

Facharbeiten sollen die Schülerinnen und Schüler mit den Prinzipien und Formen selbstständigen, wissenschaftspropädeutischen Arbeitens und Lernens vertraut machen. Wissenschaftspropädeutisches Lernen umfasst hierbei insbesondere Systematisierung, Methodenbewusstsein, Problematisierung und Distanz zum Gegenstand. Die Facharbeit ist eine umfangreichere schriftliche Hausarbeit. Vom Referat grenzt sich die Facharbeit durch eine Vertiefung von Thematik und methodischer Reflexion sowie durch einen höheren Anspruch an die sprachliche und formale Verarbeitung ab.

Aufgabe der Schülerinnen und Schüler

Im Rahmen der Facharbeit sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere selbstständig

- Themen suchen, eingrenzen und strukturieren
- ein komplexes Arbeits- und Darstellungsvorhaben planen und unter Beachtung der formalen und terminlichen Vorgaben durchführen
- Methoden und Techniken der Informationsbeschaffung zeitökonomisch, gegenstands- und problemangemessen einsetzen
- Informationen und Materialien ziel- und sachangemessen strukturieren und auswerten
- bei der Überprüfung unterschiedlicher Lösungsmöglichkeiten sowie bei der Darstellung von Arbeitsergebnissen zielstrebig arbeiten
- zu einer sprachlich angemessenen schriftlichen Darstellung gelangen
- die wissenschaftlichen Darstellungskonventionen (zum Beispiel Zitate, Literaturangaben) beherrschen lernen

Vorbereitung

Schulen haben unterschiedliche Verfahren zur Vorbereitung ihrer Schülerinnen und Schüler auf die Facharbeit entwickelt: vorbereitende Workshops, Recherchetraining, Methodentraining, vorbereitende schriftliche Hausarbeit (Einführungsphase), Computerkurs (Vertiefung der Textverarbeitung, etwa Fußnoten, Inhaltsverzeichnisse, Gliederungen).

³ Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf den Empfehlungen und Hinweisen zur Facharbeit in der gymnasialen Oberstufe der QUA-LIS NRW

Beratung

Auch beim selbstständigen Lernen müssen Schülerinnen und Schüler bei der Planung und Gestaltung ihres Arbeitsprozesses beraten werden. Für die Fachlehrkräfte heißt dies unter anderem:

- Beratung bei der Themenwahl und Themeneingrenzung
 - Beratung bei der Auswahl und Beschaffung von Materialien
 - Verdeutlichung der Leistungserwartungen und Beurteilungskriterien
 - Unterstützung bei der Planung des Arbeitsprozesses
 - Beobachtung des Fortgangs der Erarbeitung und Kontrolle der Selbstständigkeit der Arbeit
 - Individuelle Gespräche über Zwischenergebnisse
 - Anleitung für einen gegebenenfalls erforderlichen Überarbeitungsprozess
- Dabei ist zu beachten, dass die Schülerinnen und Schüler das Thema selbstständig bearbeiten und die Arbeit selbstständig abfassen. In diesem Sinne bedeutet Beratung, Impulse und Anregungen zu geben sowie Aspekte zu problematisieren; ein explizites Korrigieren liegt nicht in diesem Rahmen.

Bearbeitung

Die Anfertigung der Facharbeit umfasst verschiedene Arbeitsphasen:

- Themensuche und -reflexion
- Arbeitsplanung und -vorbereitung
- Materialsuche und -sammlung
- Ordnen und Durcharbeiten des Materials
- Entwurf von Gliederungen
- ggf. praktisches, empirisches oder experimentelles Arbeiten
- Textentwurf und Überarbeitungen
- Korrektur und Abgabe der Reinschrift
- Nachbetrachtung und Erfahrungssicherung auf der Basis der Bewertung

Form

Die acht- bis zwölfseitige Arbeit besteht aus:

- Deckblatt (Thema, Name, Schul-, Kurs- und Schuljahresangabe)
- Inhaltsverzeichnis



Foto: Robert Kneschke / AdobeStock

- Textteil mit
 - Einleitung als Entwicklung der Fragestellung
 - Hauptteil mit untergliedernden Zwischenüberschriften
 - Schlussteil als Zusammenfassung der Ergebnisse und Bewertung
 - Literaturverzeichnis
 - ggf. Anhang mit fachspezifischen Dokumentationen
 - unterschriebener Selbstständigkeitserklärung

Hierbei sind die an den einzelnen Schulen vereinbarten Vorgaben zu beachten, insbesondere auch zu Schriftarten und -größen, Zeilenabständen und Randeinstellungen. Einige Schulen haben zum Beispiel einen Beratungsbogen entwickelt, der den Beratungsprozess sowie die Themenfindung dokumentiert und der Facharbeit beigelegt werden soll.

Bewertung

Der Klausurersatz kennzeichnet Stellenwert und Leistungsanspruch der Facharbeit. Die Bewertungskriterien müssen den Schülerinnen und Schülern vorab zur Kenntnis gebracht werden. Sie erstrecken sich wie auch bei Klausuren auf die drei Anforderungsbereiche. Folgende allgemeine Kriterien sind unter anderem einzubeziehen:

Inhaltlich

- Eingrenzung des Themas und Entwicklung einer zentralen Fragestellung
- Selbstständigkeit im Umgang mit dem Thema
- ggf. Umfang und Gründlichkeit der Materialrecherche
- Souveränität im Umgang mit Material und Quellen
- Differenziertheit und Strukturiertheit der inhaltlichen Auseinandersetzung
- Beherrschung fachspezifischer Methoden
- logische Struktur und Stringenz der Argumentation
- kritische Distanz zu den eigenen Ergebnissen und Urteilen

Sprachlich

- Beherrschung der Fachsprache
- Verständlichkeit
- Präzision und Differenziertheit des sprachlichen Ausdrucks
- sinnvolle Einbindung von Zitaten und Materialien in den Text
- grammatische Korrektheit
- Rechtschreibung und Zeichensetzung

Formal

- Vollständigkeit der Arbeit

Bei der Bewertung der sprachlichen Darstellungsleistung führen gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit der deutschen Sprache zur Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte (vgl. § 13 Abs. 2 APO-GOST).

Bei Zweifeln an der Selbstständigkeit der Leistung bzw. Anfertigung sollte diesen in einem klärenden Gespräch nachgegangen werden. Bei Täuschungsversuchen kommt § 13 Abs. 6 APO-GOST zur Anwendung. Die Facharbeiten werden vor Ablauf des Quartals, in dem sie die Klausur ersetzen, korrigiert, in einem knappen Gutachten bewertet und benotet zurückgegeben.



Foto: spuma / AdobeStock

Schul- und Wanderfahrten

Wander- und Studienfahrten bilden als außerunterrichtliche Veranstaltungen einen wichtigen Bestandteil im schulischen Leben. Die Teilnahme ist sowohl für Schüler als auch für Lehrer verpflichtend. Alle Lehrerinnen und Lehrer, sowohl Angestellte als auch als Beamte, sind gleichermaßen involviert. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können ggf. eine Reduktion des Umfangs ihrer Teilnahmeverpflichtung bezüglich der Zahl der Veranstaltungen geltend machen. Ausgleichsregelungen trotz eindeutiger Rechtsprechung zur zeitlichen Entlastung oder finanziellen Vergütung der geleisteten Mehrarbeit werden unterschiedlich gehandhabt.

Gesetzliche Regelungen für die Planung und Vorbereitung, Genehmigung, Teilnahmepflichten, Vertragsabschluss und Aufsichtspflicht treffen die »Richtlinien für Schulfahrten« vom 19. März 1997 (zuletzt geändert durch Runderlass vom 26. April 2013 BASS 14-12 Nr. 2). Hier wird einleitend festgestellt, dass Schulwanderungen, Schulfahrten, Schullandheimaufenthalte und internationale Begegnun-

gen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben müssen. Daher finden sie im Klassen- bzw. Kursverband statt. Sie sollen ferner programmatisch aus dem Schulleben erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden. Schon aus diesen Bestimmungen wird deutlich, dass eine reine Tourismusveranstaltung ohne Bezug zum Unterricht weder pädagogisch sinnvoll noch rechtlich zulässig ist.

Bei der Planung von Schulwanderungen und Schulfahrten verdient die Finanzierung besondere Beachtung. Neu eingestellte Lehrerinnen und Lehrer sollten sich an ihrer Schule informieren, welche Kostenobergrenze von der Schulkonferenz festgelegt wurde. Prinzipiell ist zu bedenken, dass der finanzielle Aufwand kein Grund dafür sein darf, dass eine Schülerin oder ein Schüler nicht teilnehmen kann. Gegebenenfalls existieren an der jeweiligen Schule Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung für einzelne Teilnehmer (zum Beispiel durch die ARGE im Rahmen von Bürgergeld oder den Förderverein). Bei Fahrten, die mit einem erhöhten finanziellen Aufwand verbunden sind, muss zudem vor etwaigen Vertragsabschlüssen eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung aller Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler eingeholt werden, aus der hervorgeht, dass diese der Teilnahme zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen. In diesem Zusammenhang ist es ratsam, die Erziehungsberechtigten auch auf den Fall einer eventuellen Kostenerhöhung (zum Beispiel durch krankheitsbedingten Ausfall einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer) hinzuweisen und die Bereitschaft zur Übernahme auch dieser zusätzlichen Kosten schriftlich erklären zu lassen. Dies gilt ebenfalls bei anfallenden Kosten wegen vorzeitiger Rückkehr bei disziplinarischen Vergehen oder anderen pädagogischen Gründen.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Klassenpflegschaft bzw. die Jahrgangsstufenpflegschaft bei der Planung und Vorbereitung der Fahrt beteiligt werden muss. Die Richtlinien für Schulfahrten legen fest, dass die jeweilige Pflegschaftsversammlung über Ziel, Programm und Dauer auf der Grundlage eines Vorschlags des Klassenlehrers bzw. der Kursleitung entscheidet. Dies bedeutet zum einen, dass die Erziehungsberechtigten frühzeitig an der Planung beteiligt werden sollten und ihre Zustimmung auch schriftlich festgehalten werden sollte (Protokoll der Pflegschaftssitzung!); zum anderen besagt die Formulierung des

**STARK, WENN'S
DRAUF ANKOMMT**

EXKLUSIV FÜR PKV-MITGLIEDER

**Beste Leistungen
erlebst du, weil
wir mit ganzem
Herzen für
dich da sind.**

Als Marktführer mit 120 Jahren Erfahrung sind wir an deiner Seite – ein Leben lang. Von Generation zu Generation. Gegründet von Mitgliedern für Mitglieder.

Handelsblatt

**BESTE
Kranken-
versicherer**

1. Platz

2025

Debeka

Im Vergleich:
30 Krankenversicherer
ServiceValue GmbH
17.07.2025

Mehr Infos?
Hier scannen!



Debeka

Das Füreinander zählt.



Foto: zenich/AdobeStock

Erlasses, dass der Lehrkraft als Leiterin bzw. Leiter der Fahrt das Recht zukommt, den Vorschlag zu Fahrtziel, Programm und Dauer zu machen.

Eine reine Orientierung an den Wünschen der Schülerinnen und Schüler ist somit nicht gefordert, wenngleich eine gemeinsame Planung selbstverständlich pädagogisch erstrebenswert ist.

Rechtzeitig vor Antritt der Fahrt ist die Dienstreisegenehmigung einzuholen, für die die Schulleitung zuständig ist. Ohne diese Genehmigung darf eine Schulfahrt keinesfalls durchgeführt werden, da dies zu erheblichen haftungs- und dienstrechtlichen Konsequenzen führen kann. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen werden. Soweit nicht gewährleistet ist, dass Reisekostenmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen, darf die Dienstreise nicht genehmigt werden. Es ist auch möglich, freiwillig auf Reisekosten zu verzichten (§3 Abs. 8 LRKG NRW). Angestellte Teilzeitkräfte haben bei der Teilnahme an Klassenfahrten nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes einen Anspruch darauf, wie vollbeschäftigte

Lehrkräfte vergütet zu werden. Demgegenüber müssen teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis einen Ausgleich durch entsprechende zeitliche Entlastung akzeptieren. Nur wo dies nicht möglich ist, entsteht ein Vergütungsanspruch.

Der Schulleitung sind die Verträge mit Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen zur Unterschrift vorzulegen, denn Vertragspartner ist die Schule, keinesfalls aber die Lehrerin oder der Lehrer. Wird aus den abgeschlossenen Verträgen nicht deutlich, dass die Lehrkraft im Namen der Schule handelt, muss diese gegebenenfalls persönlich für finanzielle Forderungen einstehen.

Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich auch auf volljährige Schülerinnen und Schüler. Aufsicht haben in der Regel ein weiblicher und ein männlicher Begleiter. Die Wanderrichtlinien sehen auch den Fall vor, dass die Leiterin oder der Leiter den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einräumt, im Rahmen der Schulfahrt zeitlich und örtlich begrenzte »angemessene« Unternehmungen (in der Regel in Gruppen) durchzuführen. Auch wenn für diesen Fall eine unmittelbare Beaufsichtigung der Schüler nicht gewährleistet ist, muss die Begleitperson jederzeit erreichbar und ansprechbar sein. Hier bedarf es eines gewissen Fingerspitzengefühls seitens der Lehrkraft, um die örtlichen Gegebenheiten und den Reifegrad der Schülerinnen und Schüler richtig einzuschätzen. Empfehlenswert ist es, vor Fahrtantritt eine Erklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen, aus der hervorgeht, dass diese mit der zeitlich begrenzten Entlassung der Schülerinnen und Schüler aus der Aufsichtspflicht einverstanden sind.

Ferner sollte mit den Erziehungsberechtigten geklärt werden, dass Schülerinnen und Schüler, die den Ablauf der Schulfahrt erheblich stören, auf Kosten der Erziehungsberechtigten nach Hause geschickt werden können. Auch hier ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Sollten die Erziehungsberechtigten hierzu nicht bereit sein, muss eine Schulfahrt gegebenenfalls abgebrochen werden, wenn einzelne Schülerinnen und Schüler die Veranstaltung derart stören, dass sie eine Gefährdung für sich oder die anderen Teilnehmer darstellen.

Sollten anlässlich einer Schul- oder Wanderfahrt Forderungen von Eltern oder Dritten gegenüber der Lehrkraft aus der Aufsichtspflicht geltend gemacht werden, sollte diese, sofern sie Mitglied ist, unverzüglich Kontakt mit der Rechtsab-

teilung des Philologenverbandes aufnehmen. Keinesfalls sollten vorab schriftliche Äußerungen abgegeben werden, da dies zu einer Verschlechterung der Rechtsposition führen kann.

Allergrößte Vorsicht ist bei Schul- und Wanderfahrten hinsichtlich der Annahme von Belohnungen und Geschenken geboten. Die Annahme von Belohnungen und Geschenken ist Angehörigen des öffentlichen Dienstes grundsätzlich verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann dienst- bzw. arbeitsrechtliche und sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Eine solche verbotene Annahme ist beispielsweise in folgenden Fällen gegeben:

- eine Lehrkraft nimmt die Bereitstellung von vergünstigten Unterkünften entgegen, die mit dem Hinweis darauf zur Verfügung gestellt werden, dass die Lehrkraft diese Unterkunft für eine der nächsten Klassenfahrten bevorzugen sollte
- eine Lehrkraft nimmt vom Förderverein finanzierte Fahrtkosten für einen Schulausflug für sich persönlich in Anspruch
- eine Lehrkraft nimmt Eintrittsfreikarten für einen Freizeitpark oder einen sogenannten »Skipass« für die unentgeltliche oder vergünstigte private Nutzung einer Skihalle entgegen

Folgende Listen sollten vor Antritt der Fahrt vollständig erstellt werden:

- Telefon- und Notfallliste, um die Erziehungsberechtigten schnell erreichen zu können
- Telefonliste mit den Handynummern der Teilnehmer vor Ort
- Informationen zu Allergien, Unverträglichkeiten und besonderen Vorerkrankungen

Hinweis: Referendarinnen und Referendare müssen sich die Teilnahme an Exkursionen und Klassen-/Kursfahrten vorab durch das ZfSL genehmigen lassen!



Besonderheiten an Gesamtschulen

Schülerinnen und Schüler

Wesentliches Merkmal von Gesamtschulen ist die Leistungsheterogenität: Die Gesamtschule nimmt Kinder aller Leistungsstärken auf und hält Laufbahntrennungen möglichst lange offen. Deshalb unterscheidet sie sich sowohl in ihrer Organisation als auch im Fächerkanon von anderen Schulformen.

Unterrichtsfächer

- Pflichtbereich:
 - Deutsch
 - Gesellschaftslehre (Erdkunde, Geschichte, Politik; kurz GL)
 - Englisch
 - Mathematik
 - Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik; ; kurz NW)
 - Arbeitslehre (Technik/Wirtschaft/Hauswirtschaft; kurz AL)
 - Musik/Kunst/Textilgestaltung
 - Religionslehre/Praktische Philosophie
 - Sport

Organisation

- Versetzung
 - Die Schülerinnen gehen ohne Versetzung in die Klassen 6 bis 9 über, jedoch kann die Klassenkonferenz den Eltern die Wiederholung eines Schuljahres empfehlen. Sofern die Eltern nicht widersprechen, wiederholt ihr Kind das Schuljahr.
 - Wer den angestrebten Abschluss nach Klasse 10 nicht erreicht, kann das Schuljahr einmal wiederholen um einen besseren Abschluss zu erwerben.
- Differenzierung
 - Binnendifferenzierung
 - Äußere Differenzierung ab Klasse 6, Wahl des 4. Hauptfaches im Wahlpflichtbereich, das bis Klasse 10 fortgeführt werden muss. Alternativen sind
 - eine zweite moderne Fremdsprache oder Latein
 - Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft)
 - Naturwissenschaften
 - als mögliches Zusatzangebot der Schule: Darstellen und Gestalten
 - Fachleistungsdifferenzierung in Grund- und Erweiterungskursen (G-Kurse und E-Kurse). Die Klassenkonferenz weist die Schülerinnen und Schüler je nach Leistung den geeigneten Kursen zu. Je nach Entwicklung der Leistung der Schülerinnen und Schüler ist ein Kurswechsel – in der Regel zu Beginn eines Schuljahres – bis Klasse 10 möglich.
 - in Englisch und Mathematik ab Klasse 7
 - in Deutsch ab Klasse 8 oder 9
 - in Physik oder Chemie ab Klasse 9
 - Angebot einer zweiten Fremdsprache in Klasse 8 als zweite oder dritte Fremdsprache
 - Wer die Bedingungen für das Abitur erfüllen will, muss diese Fremdsprache bis zum Ende von Klasse 11 belegen
 - Alternativ kann in Klasse 11 eine neue Fremdsprache gewählt werden.

Informieren Sie sich über das Differenzierungskonzept Ihrer Schule, denn die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) umrissenen Bedingungen werden unterschiedlich umgesetzt und organisiert.



Foto: maggie-picture/AdobeStock

Ganztag

Der Ganztagsstellenzuschlag an Gesamtschulen beträgt zwanzig Prozent und darf nicht für Fachunterricht verwendet werden. Informieren Sie sich über das Ganztagskonzept Ihrer Schule! Jeder Standort hat seine eigenen, an den Bedingungen vor Ort orientierten Schwerpunkte. Fragen Sie nach, welche Personen im Kollegium für den Ganztag zuständig sind!

Der Stellenzuschlag wird für unterschiedliche Aktivitäten genutzt:

- Aufsichten in der Freizeit (Mensa, Schulhof, Freizeiträume), die mit einer halben Unterrichtsstunde angerechnet werden.
- Betreuungsangebote in der Freizeit
- In den Lernzeiten werden wiederholende und vertiefende Aufgaben aus den vorangegangenen Stunden erledigt – Lernzeiten ersetzen im Rahmen des Ganztags die Hausaufgaben. Es ist wichtig, sich nach schulinternen Absprachen zu den Lernzeiten zu erkundigen, insbesondere nach dem zeitlichen Rahmen, der den einzelnen Fächern in den Lernzeiten zur Verfügung steht. In der Regel werden hierbei ausschließlich die Sprachen und Mathematik berücksichtigt.
- Klassenarbeiten dürfen am Nachmittag nicht geschrieben werden.
- Aus dem Ganztagszuschlag kann die Schule eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen auf einer Lehrerstelle einstellen.

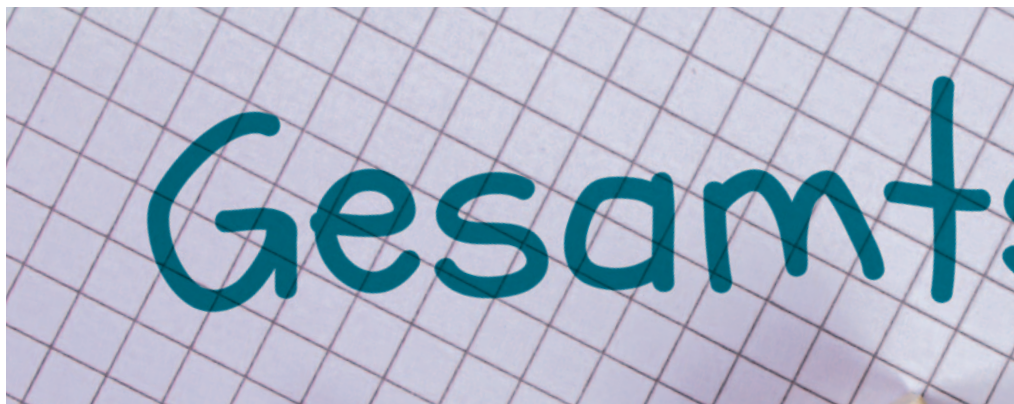
Schulabschlüsse

Folgende Abschlüsse können in der Sekundarstufe I der Gesamtschule erworben werden:

- Hauptschulabschluss nach Klasse 9 (kurz: HA 9)
- Hauptschulabschluss nach Klasse 10 (kurz: HA 10)
- Fachoberschulreife nach Klasse 10, (mittlerer Reife, kurz: FOR)
- Fachoberschulreife mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe nach Klasse 10 (kurz: FOR Q)
- Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I
 - Am Ende des zehnten Schuljahres werden zentrale Abschlussprüfungen (kurz: ZAP) in den Fächern Englisch, Deutsch und Mathematik auf zwei Leistungsniveaus geschrieben.
- Die gymnasiale Oberstufe ist wie am Gymnasium organisiert, sie dauert ebenfalls drei Jahre, beginnt jedoch erst in Jahrgangsstufe 11.

Schulleitung

- **Schulleiter/in**, u.a. zuständig für organisatorische und pädagogische Koordination der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule, Überprüfung der Konferenzbeschlüsse und Überwachung ihrer Durchführung, Entscheidung über die Unterrichtsverteilung, Klassen- und Kursbildung, Beratung des pädagogischen Personals, Erstellung von Leistungsberichten im Rahmen von dienstlichen Beurteilungen



- **ständiger Vertreterin/ständiger Vertreter**, in der Regel als Organisationsleiter/in (kurz OL) zuständig für Vorbereitung der Unterrichtsverteilung, Aufstellung von Stunden-, Vertretungs- und Aufsichtsplänen und deren Dokumentation, organisatorische Beratung der Schulleitung bei der Koordination der Differenzierungs- und Fördermaßnahmen, schulinterne Regelungen zum Unfallschutz
- **didaktische Leiterin/didaktischer Leiter** (kurz: DL), u.a. zuständig für Schulprogramm, Koordination der Differenzierungs- und Fördermaßnahmen, Vergleichbarkeit der Leistungsbewertung, Koordination didaktischer und methodischer Arbeit, Lehrerfortbildung, Koordination des Ganztags, pädagogische Arbeit unter Einbeziehung der Eltern
- **Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter** (kurz: AL), je nach Größe der Gesamtschule zuständig für zwei oder drei Jahrgänge der Sekundarstufe I. In dieser gibt es die Abteilungsleitung I für die Jahrgangsstufen 5 bis 7, eine Ableitungsleitung II für die Jahrgänge 8 bis 10. Eine weitere Abteilung ist die gymnasiale Oberstufe. Ihre Aufgaben sind u.a. die Koordination der organisatorischen und pädagogischen Arbeit ihrer Abteilung, die Durchführung von abteilungsbezogenen Konferenzen und Dienstbesprechungen, die Beratung der in ihrer Abteilung unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer, die Information und Beratung von Eltern der Abteilung, die Leitung von Klassenkonferenzen, die Kontrolle der Klassenbücher und Kurslisten, die Beobachtung der Leistungsbewertung.



Bild: mapoli-photo/AdobeStock

Ferientermine

Schuljahr 2025|2026

Ferien	Erster Ferientag		Letzter Ferientag	
Herbst	Montag	13. Oktober 2025	Samstag	25. Oktober 2025
Weihnachten	Montag	22. Dezember 2025	Dienstag	6. Januar 2026
Ostern	Montag	30. März 2026	Samstag	11. April 2026
Pfingsten	Dienstag 26. Mai 2026			
Sommer	Montag	20. Juli 2026	Dienstag	1. September 2026

Schuljahr 2026|2027

Ferien	Erster Ferientag		Letzter Ferientag	
Herbst	Montag	19. Oktober 2026	Samstag	31. Oktober 2026
Weihnachten	Mittwoch	23. Dezember 2026	Mittwoch	6. Januar 2027
Ostern	Montag	22. März 2027	Samstag	3. April 2027
Pfingsten	Dienstag 18. Mai 2027			
Sommer	Montag	19. Juli 2027	Dienstag	31. August 2027

Schuljahr 2027|2028

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbst	Samstag 23. Oktober 2027	Samstag 6. November 2027
Weihnachten	Freitag 24. Dezember 2027	Samstag 8. Januar 2028
Ostern	Montag 10. April 2028	Samstag 22. April 2028
Pfingsten	-	
Sommer	Montag 10. Juli 2028	Dienstag 22. August 2028

Schuljahr 2028|2029

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbst	Samstag 23. Oktober 2028	Samstag 4. November 2028
Weihnachten	Donnerstag 21. Dezember 2028	Freitag 5. Januar 2029
Ostern	Montag 26. März 2029	Samstag 7. April 2029
Pfingsten	Dienstag 22. Mai 2029	
Sommer	Montag 2. Juli 2029	Dienstag 14. August 2029

Monatsübersicht für das Schuljahr 2025/2026

2. Halbjahr

	Februar 2026	März 2026	April 2026
So	1	1	
Mo	2 6. KW 20. SW	2 10. KW 24. SW	
Di	3	3	
Mi	4	4	1
Do	5	5	2
Fr	6	6	3 Karfreitag
Sa	7	7	4
So	8	8 Internationaler Frauentag	5 Ostersonntag
Mo	9 7. KW 21. SW	9 11. KW 25. SW	6 Ostermontag 15. KW
Di	10	10	7
Mi	11	11	8
Do	12 Weiberfastnacht	12	9
Fr	13	13	10
Sa	14 Valentinstag	14	11 letzter Ferientag
So	15	15	12
Mo	16 Rosenmontag 8. KW 22. SW	16 12. KW 26. SW	13 16. KW 28. SW
Di	17 Fastnacht	17	14
Mi	18 Aschermittwoch	18	15
Do	19	19	16
Fr	20	20	17
Sa	21	21	18
So	22	22	19
Mo	23 9. KW 23. SW	23 13. KW 27. SW	20 17. KW 29. SW
Di	24	24	21
Mi	25	25	22
Do	26	26	23
Fr	27	27	24
Sa	28	28	25
So		29 Beginn d. Sommerzeit	26
Mo		30 erster Ferientag 14. KW	27 18. KW 30. SW
Di		31	28
Mi			29
Do			30
Fr			
Sa			
So			

Monatsübersicht für das Schuljahr 2025/2026

2. Halbjahr

	Mai 2026	Juni 2026	Juli 2026
So			
Mo		1 23. KW 35. SW	
Di		2	
Mi		3	1
Do		4 Fronleichnam	2
Fr	1 Tag der Arbeit	5	3
Sa	2	6	4
So	3	7	5
Mo	4 19. KW 31. SW	8 24. KW 36. SW	6 28. KW 40. SW
Di	5	9	7
Mi	6	10	8
Do	7	11	9
Fr	8	12	10
Sa	9	13	11
So	10 Muttertag	14	12
Mo	11 20. KW 32. SW	15 25. KW 37. SW	13 29. KW 41. SW
Di	12	16	14
Mi	13	17	15
Do	14 Christi Himmelfahrt	18	16
Fr	15	19	17
Sa	16	20	18
So	17	21	19
Mo	18 21. KW 33. SW	22 26. KW 38. SW	20 erster Ferientag 30. KW
Di	19	23	21
Mi	20	24	22
Do	21	25	23
Fr	22	26	24
Sa	23	27	25
So	24 Pfingstsonntag	28	26
Mo	25 Pfingstmontag 22. KW 34. SW	29 27. KW 39. SW	27 31. KW
Di	26 Ferientag	30	28
Mi	27		29
Do	28		30
Fr	29		31
Sa	30		
So	31		1. September 2026 letzter Ferientag

Monatsübersicht für das Schuljahr 2026/2027

1. Halbjahr

	August 2026	September 2026	Oktober 2026
Mo	20. Juli 2026 erster Ferientag		
Di		1 letzter Ferientag	
Mi		2	
Do		3	1
Fr		4	2
Sa	1	5	3 Tag d. Dt. Einheit
So	2	6	4
Mo	3 32. KW	7 37. KW 2. SW	5 41. KW 6. SW
Di	4	8	6
Mi	5	9	7
Do	6	10	8
Fr	7	11	9
Sa	8	12	10
So	9	13	11
Mo	10 33. KW	14 38. KW 3. SW	12 42. KW 7. SW
Di	11	15	13
Mi	12	16	14
Do	13	17	15
Fr	14	18	16
Sa	15 Mariä Himmelfahrt	19	17 erster Ferientag
So	16	20	18
Mo	17 34. KW	21 39. KW 4. SW	19 43. KW
Di	18	22	20
Mi	19	23	21
Do	20	24	22
Fr	21	25	23
Sa	22	26	24
So	23	27	25 Ende d. Sommerzeit
Mo	24 35. KW	28 40. KW 5. SW	26 44. KW
Di	25	29	27
Mi	26	30	28
Do	27		29
Fr	28		30
Sa	29		31 letzter Ferientag Reformationstag
So	30		
Mo	31 36. KW 1. SW		

Monatsübersicht für das Schuljahr 2026/2027

1. Halbjahr

	November 2026	Dezember 2026	Januar 2027
Mo			
Di		1	
Mi		2	
Do		3	
Fr		4	1 Neujahr
Sa		5	2
So	1 Allerheiligen	6 Nikolaus 2. Advent	3
Mo	2 45. KW 8. SW	7 50. KW 13. SW	4 1. KW 15. SW
Di	3	8	5
Mi	4	9	6 Epiphania <i>letzter Ferientag</i>
Do	5	10	7
Fr	6	11	8
Sa	7	12	9
So	8	13 3. Advent	10
Mo	9 46. KW 9. SW	14 51. KW 14. SW	11 2. KW 16. SW
Di	10	15	12
Mi	11 Martinstag	16	13
Do	12	17	14
Fr	13	18	15
Sa	14	19	16
So	15	20 4. Advent	17
Mo	16 47. KW 10. SW	21 52. KW	18 3. KW 17. SW
Di	17	22	19
Mi	18 Buß- und Bettag	23 <i>erster Ferientag</i>	20
Do	19	24 Heiligabend	21
Fr	20	25 1. Weihnachtstag	22
Sa	21	26 2. Weihnachtstag	23
So	22	27	24
Mo	23 48. KW 11. SW	28 53. KW	25 4. KW 18. SW
Di	24	29	26
Mi	25	30	27
Do	26	31 Silvester	28
Fr	27		29
Sa	28		30
So	29 1. Advent		31
Mo	30 49. KW 12. SW		



Mit Stress leben lernen – Den Anfängen wehren

Der Schulalltag kann sehr stressig sein. Doch muss Stress nicht unbedingt negativ sein: Viele Menschen können gut damit umgehen und ruhen trotz vielfältiger Beanspruchung sicher in sich selbst – ja sie 'brauchen' ihn offensichtlich. Aber es ist auch eine Tatsache, dass gerade Lehrerinnen und Lehrer besonders häufig von stressbedingten Krankheiten (zum Beispiel Herz-Kreislauf-Krankheiten, Erschöpfungsdepression etc.) betroffen sind und zwar nicht selten so stark, dass sie ihren Beruf nicht mehr ausüben können. Stress wird damit in unserer Zeit immer mehr zu einem Auslöser ernstzunehmender Erkrankungen. Es wird also auf Dauer darum gehen, wie wir mit Stress umgehen.

Stress löst viele Reaktionen aus. Auf körperlicher Ebene sind das zum Beispiel Muskelanspannungen und Herz-Kreislauf-Reaktionen. Dies sind zunächst keine besorgniserregenden Symptome. Denn Stress löst sinnvolle körperliche Mechanismen aus. Der Steinzeitmensch hätte gegen den Säbelzahn tiger sonst keine

Überlebenschance gehabt, denn dadurch wurde er eindeutig körperlich leistungsfähiger. Auch heute würden wir ohne Stress zum Beispiel viel schlechter lernen, da unsere Stresshormone unser Gehirn viel empfänglicher für neue Informationen machen. Doch wenn unser Gehirn bestimmte Situationen als extrem stressig (und das eventuell über einen längeren Zeitraum) einsortiert, dann werden Stressreaktionen aktiviert, die auf Dauer gesundheitsschädlich sind.

Wir haben Ihnen im Folgenden einige Tipps für ein dauerhaft gesundes Berufsleben zusammengestellt:

Das BERN-Konzept:

Das BERN-Konzept kann uns darin unterstützen eigenverantwortlich mit unserer Gesundheit umzugehen. Die Buchstaben stehen für:

Behavior, **E**xercise, **R**elaxation, **N**utrition

Natürlich kann dieses Konzept hier nur in Bruchteilen angedeutet werden. Eine ausführliche Einführung in dieses Konzept können Sie bei unseren Fortbildungen erhalten (siehe www.phv-akademie.de). In diesem Artikel erfahren Sie, was hinter den Buchstaben konkret steht. Außerdem haben wir Ihnen ein paar Tipps zusammengestellt.

Behavior: gesundes stressreduzierendes Verhalten

Hier sollen nur zwei Fragen genannt werden, die aber häufig im Lehrberuf eine Rolle spielen und über die es sich lohnt nachzudenken:

1. Gedanken und Gefühle: Was sind die Gedanken und Gefühle, die Sie stressen?
2. Zeiträuber: Was sind die Dinge am Schreibtisch, die mich von der eigentlichen Arbeit abhalten?

Exercise: regelmäßige ausreichende Bewegung

Unser Körper reagiert immer noch auf Stress wie ein Steinzeitmensch und so ist die adäquate körperliche Stressantwort Kampf oder Flucht. Dies geht aber in unserem Beruf nicht.

Relaxation: regelmäßige 'innere Einkehr' und Entspannung

Gönnen Sie sich Pausen, auch bzw. gerade, wenn Sie meinen, dass diese Ihr Zeitmanagement nicht zulässt. Ab einem bestimmten Erschöpfungszustand bringt es einfach nichts weiterzuarbeiten.

Nutrition: achtsamer Genuss und gesunde Ernährung

Auch bei der Nahrungsaufnahme lohnt es sich, eigenverantwortlich mit Ihrem Körper umzugehen.

Tipps zur Einhaltung des BERN-Konzepts

1. Bauen Sie **Distanz zu den Gedanken** auf: Ist dieser Gedanke hilfreich? Wenn nein, machen Sie sich bewusst: er ist nur ein Gedanke und nicht die Wirklichkeit oder Wahrheit.
2. Bleiben Sie bei der Arbeit bei dem, was Sie gerade tun. Sie können nicht mehrere Dinge gleichzeitig erledigen. Es gibt eine Zeit zum Unterrichten, eine zum Korrigieren, eine um Emails zu lesen, eine in sozialen Netzwerken unterwegs zu sein usw.. Bleiben Sie achtsam, mit voller Konzentration und vollem Einsatz bei dem, was Sie gerade tun. Denken Sie daran: Es gibt nur einen Augenblick, den Sie gestalten können und das ist das **Hier und Jetzt!**

Bauen Sie durch **sportliche Aktivitäten** die Stoffe in Ihrem Körper ab, die durch Stress im Körper entstehen. Die WHO empfiehlt 150 Minuten Bewegung pro Woche. Wählen Sie die Sportart oder die Sportarten, die Ihnen am meisten Freude bereitet. Schaffen Sie sich ein Fitnessband oder -uhr an, die Ihnen anzeigt, wann es mal wieder Zeit für Bewegung ist.

BERN

Halten Sie für Ihre **Freizeit** eine ähnliche **Disziplin** wie für Ihre Arbeitszeit ein und gehen Sie ähnlich achtsam mit dieser Zeit um, wenn Sie etwas für sich tun, bleiben Sie auch hier ganz bei der Sache oder den Menschen, mit denen Sie Ihre Freizeit zusammen gestalten (und lassen Sie sich nicht ständig von Ihren Gedanken an die Arbeit oder Ihrem Smartphone etc ablenken).

Bereiten Sie Ihre Mahlzeiten zu und verwenden Sie möglichst selten Fertigprodukte. Achten Sie auf eine **ausreichende Flüssigkeitszufuhr** (etwa 30 ml/kg Körpergewicht). Wasser ist dabei der wirksamste Stresskiller im Ernährungsbereich. Als Unterstützer der Nerven- und Hirnfunktionen gelten die Vertreter der **B-Vitamine**. Sie sind in Feldsalat, Blumenkohl, Sesamsamen, Sonnenblumenkernen etc. enthalten.



Gehaltsvorschuss

Warum nicht in Anspruch nehmen, was uns als Landesbediensteten zusteht, nämlich die Gewährung von Vorschüssen nach den »Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen«.

- Lehrerinnen und Lehrer im Beamtenverhältnis sowie
- Angestellten, die sich nach der Probezeit in einem ungekündigten und auf mindestens länger als ein Jahr befristeten oder aber unbefristeten Arbeitsverhältnis befinden,

kann auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss auf die Bezüge gewährt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Besondere Umstände sind (ausschließlich):

- a) Wohnungswechsel aus zwingendem Anlass: Kündigung durch den Vermieter, Umzug aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Vergrößerung der Familie. Eine Versetzung aus dienstlichen Gründen bzw. Einstellung ins Beamtenver-

- hältnis (an einem weiter entfernten Dienstort) wird nicht ausdrücklich genannt, aber auch nicht ausgeschlossen. Die Beantragung ist einen Versuch wert.
- b) Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Möbeln und Hausrat dürfen Vorschüsse **nicht** gewährt werden.
 - c) Erstbeschaffung von Kraftfahrzeugen durch Beschäftigte, die wegen einer Behinderung von mindestens 50 v. H. für das Zurücklegen des Weges zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind.
 - d) Möbel- und Hausratbeschaffung aus Anlass der Eheschließung, der erstmaligen Begründung eines eigenen Hausstandes oder der Ehescheidung.
 - e) Aussteuer oder Ausstattung der eigenen Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, bei deren Verheiratung oder erstmaliger Begründung eines eigenen Hausstandes.
 - f) Ersatzbeschaffung bei Verlust von Möbeln, Hausrat und Bekleidung in Fällen, für die ein Versicherungsschutz nicht zu erlangen ist.
 - g) Schwere Erkrankung und Bestattung von bedürftigen, beihilfenrechtlich nicht berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen.

Der Vorschuss darf das Dreifache der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 2560 Euro nicht übersteigen. Er ist in höchstens zwanzig gleichen Monatsraten zu tilgen.

Der Antrag darf nicht später als sechs Monate nach Entstehen der Aufwendungen gestellt werden.

Er ist und auf dem Dienstweg an die Beihilfestelle einzureichen. Es muss ein besonderer Formularvordruck der jeweiligen Bezirksregierung verwendet werden.



Foto: Michael Grabscheit/Pixelio



Foto: contrastwerkstatt/AdobeStock

Mutterschutz

Die Lehrerin, die ein Kind erwartet, steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Während der Schwangerschaft und der Stillzeit darf sie nicht mit schweren körperlichen Arbeiten belastet und keinen schädlichen Einwirkungen ausgesetzt werden. Auf ihre Bedürfnisse ist in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Schulleitungen sollen den Wünschen der Schwangeren und stillenden Mütter bezüglich der Reduktion/Vermeidung besonderer Belastungen nachkommen: zum Beispiel bei Aufsichten, Vertretungsunterricht, außerunterrichtlichen Belastungen, Klassenfahrten, Wandertagen.

Die Mutterschutzfrist ist nach der neuen Gesetzeslage bei normalen Einfachgeburten auf insgesamt vierzehn Wochen festgelegt, das heißt, in der Regel beginnt sie sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und endet acht Wochen nach der Geburt. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie nach der Geburt eines behinderten Kindes gilt eine verlängerte Mutterschutzfrist von zwölf Wochen nach der Geburt. Auch wenn die Geburt früher als vorgesehen erfolgt, sind die vierzehn bzw. achtzehn Wochen Mutterschutzzeit insgesamt einzuhalten.

Nur in den sechs Wochen vor der Entbindung darf die Lehrerin auf eigenen Wunsch hin ihre Dienstgeschäfte weiterführen.

Die werdende Mutter unterrichtet den Dienstvorgesetzten, sobald ihr ihre Schwangerschaft bekannt ist. Dabei ist der mutmaßliche Tag der Entbindung anzugeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen (die Kosten trägt die Dienstbehörde).

Dienstbezüge werden während der Schutzfrist weitergezahlt. Die Mutterschutzfrist hat auch keinerlei nachteilige Auswirkung auf die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen und von Sonderzuwendung. Ebenso bleibt der Beihilfeanspruch bei Beamtinnen bestehen.

Erforderliche Stillzeiten teilt die Mutter mit und wird dazu vom Unterricht freigestellt. Der Unterrichtsausfall durch Stillen darf nicht vor- oder nachgearbeitet werden (§ 8 Abs.2 MuSchVB). Er darf also auch nicht durch eine Änderung des Stundenplans, durch eine »Anpassung« des Stundenplans zu Schuljahresbeginn oder durch die Verlegung von Unterrichtsstunden kompensiert werden.

Nach § 16 Abs. 3 S.3 BEEG ist Anträgen von Beamtinnen auf vorzeitige Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutz stattzugeben. Dadurch kann für die Zeit des Beschäftigungsverbotes ein Anspruch auf Besoldung erlangt werden.

Elternzeit für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 27. Februar 2012 (ABl. NRW. S. 211) Bezug: Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung – OVP) vom 10. April 2011 (BASS 20 – 03 Nr. 11)

Die Inanspruchnahme von Elternzeit hängt nach der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW – 20303) in Verbindung mit dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) unter an-

derem vom Tag der Geburt bzw. der Adoption des Kindes sowie von Art und Zeitpunkt der Antragstellung ab und wird deshalb individuell wirksam; entsprechend endet die Elternzeit auch zu unterschiedlichen Terminen. Elternzeit kann, auch anteilig, von jedem Elternteil allein oder von beiden Elternteilen gemeinsam genommen werden. Für die Dauer der Elternzeit 'ruht' die Ausbildung, diese Zeit wird nicht auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet. Die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes ist so zu gewährleisten, dass die Ausbildung unter Bedingungen fortgesetzt werden kann, die sich der kontinuierlichen Ausbildung so weit als möglich annähern. Die Erziehungsverpflichtungen gegenüber dem Kind sollen berücksichtigt werden.

Vor Antritt der Elternzeit sind die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter über die Möglichkeiten der späteren Fortsetzung der Ausbildung durch die zuständige Ausbildungsbehörde zu beraten.

Ist die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes zum Zeitpunkt der Beendigung der Elternzeit im Sinne der Kontinuität der Ausbildung ungünstig, so kann auf Antrag die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes verschoben werden, jedoch um längstens neun Monate. In derartigen Fällen ist von der gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung der obersten Dienstbehörde auszugehen. Die Verschiebung darf nur erfolgen, wenn spätestens einen Monat vor Beendigung der Elternzeit bei der Ausbildungsbehörde der Antrag auf Verschiebung des Wiedereinstellungstermins und gleichzeitige Beurlaubung ohne Anwärterbezüge gemäß § 34 Abs. 1 FrUrlV NRW für die Dauer der Zwischenzeit gestellt wird. Die Ausbildungsbehörde hat über den Antrag rechtzeitig zu entscheiden.

Wird die Elternzeit nach der Meldung zur Staatsprüfung angetreten, ruht das Prüfungsverfahren. Während der Elternzeit dürfen Prüfungsleistungen für die Staatsprüfung nicht erbracht werden. Letzteres gilt in gleicher Weise im Falle einer Verschiebung des Wiedereinstellungstermins für die Dauer einer bewilligten Beurlaubung.

Bei Entscheidung über die Genehmigung von Elternzeit und über die Wiederaufnahme des unterbrochenen Vorbereitungsdienstes ist das Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen durch Übersendung einer Entscheidungsdurchschrift zu unterrichten.

Elternzeit & Elterngeld

Am 1. Januar 2007 ist das »Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz« (BEEG) in Kraft getreten, das für Beamte und Tarifbeschäftigte gilt.

- Dauer:** Der Anspruch auf Elternzeit (EZ) besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes.
- Antrag:** Elternzeit beantragen im Anschluss an Mutterschutz: sechs Wochen vor Beginn, dabei verbindliche Festlegung des Zeitraumes, der bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr in Anspruch genommen werden soll. Ansonsten acht Wochen Ankündigungsfrist.
- Zeitabschnitte:** Für alle ab dem 1. Juli 2015 geborenen Kinder kann die Elternzeit (aufgrund der Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes) ohne Zustimmung des Dienstherrn in drei Zeitabschnitte (weitere mit der Zustimmung des Arbeitgebers) aufgeteilt werden.
- Verschiebung:** Zwei Jahre Elternzeit können durch Zustimmung des Dienstherrn bis zur Vollendung des achten Lebensjahres hinausgeschoben werden, auch bei Überschneidung bei kurzen Geburtsfolgen für jedes Kind möglich. Dies gilt nur für Kinder, die ab dem 1. Juli 2015 geboren wurden.
- Gemeinsamkeit:** Beide Eltern können sich die drei Jahre Elternzeit aufteilen. Sie können sie gleichzeitig, nacheinander oder wie bisher alleine nutzen.
- Arbeit:** Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung von 0,5 bis zu 19,5 Wochenstunden an Gymnasien bzw. bis zu 17,5 Wochenstunden an WBKs möglich.
- Krankenversicherung:** In der Elternzeit erlischt die eigene Beihilfeberechtigung nur, wenn über den Ehegatten eine Versicherung

möglich ist: Entweder der Ehegatte ist selbst beihilfeberechtigt oder Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung (Familienversicherung). Achtung: Die gesetzlichen Krankenkassen lehnen in der Regel die Aufnahme von Beamten als Familienmitglied während der Elternzeit ab!

Zuschuss: In der Elternzeit zahlt das LBV einen monatlichen Zuschuss zur Krankenversicherung (31,- Euro).

Elterngeld: Anspruch auf Elterngeld hat, wer mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht, keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (bis zu 32/41 Wochenstunden) ausübt.

Das Elterngeld wird in Höhe von 65 Prozent des in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommens (vermindert um Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zur Arbeitsförderung und 83,33 Euro Arbeitnehmerpauschbetrag) aus Erwerbstätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 1800,- Euro (mindestens 300,- Euro) monatlich für volle Monate gezahlt, in denen die berechtigte Person kein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielt. Auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge und eine günstige Steuerklasse (III statt IV) erhöhen das Elterngeld.

Für weitere eigene Kinder, die neben dem Kind, für das aktuell Elterngeld beantragt wird, im Haushalt des Antragstellers leben, kann ein zusätzlicher Geschwisterbonus gewährt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Geschwisterbonus liegen vor, wenn im Haushalt:

- mindestens ein weiteres Kind unter drei Jahren
- oder mindestens zwei weitere Kinder unter sechs Jahren
- oder mindestens ein behindertes Kind unter 14 Jahren

lebt.

Ist eine der Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, wird ein Geschwisterbonus in Höhe von 10 Prozent des errechneten Elterngeldes gewährt. Wenn diese 10 Prozent weniger als 75,- Euro betragen, wird der Geschwisterbonus auf 75,- Euro erhöht. Maximal kann der Geschwisterbonus 180,- Euro pro Bezugsmonat betragen.

Elterngeld kann in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Das Elterngeld wird grundsätzlich zwölf Monate (bzw. 24 Monate → Elterngeld Plus) lang gezahlt. Alleinerziehende können das Elterngeld für vierzehn Monate erhalten. Für Elternpaare gelten die vierzehn Monate, wenn auch der andere Elternteil seine Berufstätigkeit für mindestens zwei Monate unterbricht bzw. auf höchstens dreißig Wochenstunden reduziert.

Das Elterngeld selbst ist steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt: Es wird zum Einkommen hinzugerechnet und bestimmt dadurch die Höhe Ihre Steuersatzes mit. Sie müssen daher nach Ablauf des Jahres eine Steuererklärung abgeben und sich auch auf eine Nachzahlung einstellen bzw. auf eine geringere Erstattung.

Elterngeld Plus:

Das Elterngeld Plus ergänzt seit dem 1. Juli 2015 das bisherige Elterngeld und ersetzt einen Teil des aufgrund der Kindeserziehung wegfallenden Einkommens. Es ermöglicht Müttern und Vätern zusätzlich die bessere Kombination von Teilzeitarbeit und Elterngeldbezug. Das bedeutet hier, dass sie 30 Stunden (etwa 19 Unterrichtsstunden) oder weniger in der Woche arbeiten und zu ihren Bezügen Elterngeld Plus erhalten. Dies ist für einen Zeitraum von zwei Jahren möglich und gilt für Kinder, die ab dem 1. Juli 2015 oder später geboren werden.

Elterngeld Plus mit Partnerschafts- bonus und flexibler ETZ:

Für ab dem 1. Juli 2015 geborene Kinder können Elterngeldbezug und Teilzeitarbeit besser miteinander kombiniert werden. Die Höhe der Unterstützung verringert sich beim Elterngeld Plus, dafür ist ein längerer Bezug möglich. Reduzieren Mutter und Vater parallel ihre Arbeitszeit, erhalten sie jeweils zusätzlich für vier Monate Elterngeld Plus.

Mehrlingszuschlag: Seit dem 1. Januar 2015 erhalten Eltern mit Mehrlingen für jede Geburt nur einmal Elterngeld. Dazu bekommen sie pro Monat einen Mehrlingszuschlag von 300 Euro pro zusätzliches Kind (d.h. plus 300 Euro bei Zwillingen, plus 600 Euro bei Drillingen).

Vorbereitungsdienst in Teilzeit Mit der Dienstrechtsreform vom 14. Juni 2016 kann Beamtinnen und Beamten auf Widerruf das Referendariat, erstmalig zum Beginn November 2018, nun nach § 64 II Landesbeamtengesetz 'Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, sofern sie

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren betreuen oder
2. eine oder einen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung pflegebedürftigen nahen Angehörigen,

soweit die Struktur der Ausbildung nicht entgegensteht und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird'.

Hierbei verlängert sich das Referendariat von 18 auf 24 Monate. Der Selbstständige Unterricht verteilt sich somit auf drei Halbjahre á sechs Stunden statt auf zwei Halbjahre á neun Stunden. Nähere Regelungen trifft die Verordnung nach § 7 Absatz 2. Weitere Informationen finden Sie unter § 8a auf Seite 81 in dieser Broschüre.



Weitere Informationen:

Broschüre »Elterngeld, ElterngeldPlus, Elternzeit – Ratgeber für Beschäftigte im öffentlichen Dienst« der Frauenvertretung des dbb, Download unter: <https://www.dbb.de/artikel/elterngeld-elterngeldplus-elternzeit-die-neue-broschuere-ist-da.html>

Broschüre »Mutterschutz und Elterngeld« für Mitglieder des PhV NRW
Elterngeldrechner: www.familien-wegweiser.de/Elterngeldrechner

Probezeit

Für Beschäftigte im Beamtenverhältnis gilt:

- **Dauer**

Die Regelprobezeit beträgt 3 Jahre (§ 13 Abs. 1 LBG, § 5 Abs. 1 LVO NRW)

- **Dienstliche Beurteilung**

mindestens zwei dienstliche Beurteilungen durch die Schulleitung (§ 5 Abs. 1 LVO NRW)

Die erste Beurteilung soll spätestens zwölf Monate nach der Einstellung erfolgen, die zweite Beurteilung rechtzeitig vor Beendigung der Probezeit.

- **Verkürzung**

durch Vordienstzeiten

Sie können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung der Tätigkeit in einem Amt der entsprechenden Lehrerlaufbahn vergleichbar ist.

Es empfiehlt sich im Zweifelsfall, einen Antrag auf Berücksichtigung der Vordienstzeit zu stellen.

Eine Verkürzung durch überdurchschnittliche Leistungen ist nicht mehr möglich.

Die Mindestprobezeit beträgt 12 Monate!

- **Verlängerung**

durch Ausfallzeiten

Beurlaubungen ohne Dienstbezüge (zum Beispiel Elternzeit) und Krankheitszeiten von mehr als drei Monaten verlängern die Probezeit um den entsprechenden Zeitraum (§ 5 Abs. 6 LVO NRW).

bei festgestellter Nichtbewährung

Kann die Bewährung am Ende der vorgesehenen Probezeit noch nicht festgestellt werden, so kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Sie darf jedoch insgesamt fünf Jahre nicht überschreiten (§ 5 Abs. 8 LVO NRW).

Dem Beamten ist diese Verlängerung vor Ablauf der Regelprobezeit mitzuteilen. Ist mit Ablauf der fünf Jahre eine Nichteignung festgestellt worden, so muss die Beamtin bzw. der Beamte aus dem Probebeamtenverhältnis entlassen werden.

Für Beschäftigte im Angestelltenverhältnis gilt:

- **Dauer**

Die Regelprobezeit beträgt bei befristeten Verträgen ohne sachlichen Grund 6 Wochen (§ 30 Abs. 4 TV-L).

Die Regelprobezeit beträgt bei befristeten Verträgen mit sachlichem Grund 6 Monate (§ 30 Abs. 4 TV-L).

Die Regelprobezeit beträgt bei unbefristeten Verträgen 6 Monate (§ 2 Abs. 4 TV-L).

- **Beendigung/Verkürzung**

mittels einer dienstlichen Beurteilung durch die Schulleitung; eine Verkürzung der Probezeit ist nicht möglich.

- **Verlängerung**

durch Ausfallzeiten

Beurlaubungen ohne Dienstbezüge (zum Beispiel Elternzeit) und Krankheitszeiten von mehr als 10 Tagen verlängern die Probezeit um den entsprechenden Zeitraum.

bei festgestellter Nichtbewährung

Eine Verlängerung der Probezeit bei Feststellung der Nichtbewährung ist nicht möglich. Der Arbeitgeber kann unter diesen Umständen das Beschäftigungsverhältnis zum Ende der Probezeit ordentlich kündigen (§ 30 Abs. 5 TV-L).



Beihilfe

Referendare sind als Beamte des Landes beihilfeberechtigt, solange sie Dienstbezüge erhalten. Das Beihilferecht ist umfangreich und kompliziert, deshalb kann hier nur ein kurzer – unverbindlicher – Überblick gegeben werden. Hilfe bieten Ihnen außerdem Ihr PhV-Personalratsmitglied oder die Beihilfestelle (Dez. 23). Die Beihilfe wird in bestimmter Höhe entsprechend dem für den Antragsteller gültigen »Beihilfebemessungssatz« (zwischen fünfzig Prozent und achtzig Prozent der Kosten) auf Antrag (!) gewährt. Antragsformulare erhalten Sie im Seminar, an Ihrer Schule oder auf der Internetseite www.beihilfe.nrw.de. Dort erhalten Sie auch weitergehende Informationen und Merkblätter.

Beihilfebemessungssätze:

Beihilfeberechtigte ohne bzw. mit 1 berücksichtigungsfähigem*) Kind	50 Prozent
Beihilfeberechtigte mit 2 oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern	70 Prozent
(Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, erhält nur ein Elternteil 70 Prozent, der andere verbleibt bei 50 Prozent.)	
berücksichtigungsfähige Ehegatten	70 Prozent
berücksichtigungsfähige Kinder und Waisen	80 Prozent

*) Voraussetzung ist ein Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf Berücksichtigung im Familienzuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG).

Für den restlichen Prozentsatz kann eine private Krankenversicherung (PKV) abgeschlossen werden. Beihilfeansprüche verjähren ein Jahr nach dem Zeitpunkt ihrer Entstehung (Datum der Rechnung).

Beihilfefähig sind Aufwendungen für Krankheit, Geburten, Todesfälle, legale Schwangerschaftsabbrüche, legale Sterilisationen, Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen (nicht im Zusammenhang mit Auslandsreisen).

Zulässig ist ein Antrag nur bei beihilfefähigen Aufwendungen von mehr als 100 Euro; erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, so wird die Beihilfe gewährt, wenn diese Aufwendungen 15 Euro übersteigen. Die einzureichenden Rechnungen sollten, sofern sie mittels EDV erstellt wurden, mit Stempel und Unterschrift versehen sein. Die Beihilfe darf zusammen mit der Krankenversicherungsleistung grundsätzlich nicht die 100 Prozent-Grenze überschreiten. Aus diesem Grund sind die Versicherungsleistungen nachzuweisen, zum Beispiel durch eine Quotenbescheinigung durch die PKV. Eine Kostendämpfungspauschale wird bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nicht erhoben.

Bei der Beihilfe gibt es unter anderem die folgenden Einschränkungen:

Beihilfefähig sind generell nur wissenschaftlich anerkannte Heilbehandlungen und in der Beihilfeverordnung aufgelistete Hilfsmittel. Aufwendungen für Brillenfassungen sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für Hilfsmittel von mehr als 1000 Euro bedürfen der vorherigen Anerkennung durch die Festsetzungsstelle. Generell ist es empfehlenswert, bei Unklarheiten Kontakt mit der Beihilfestelle aufzunehmen.

Berechnungsgrundlage für die Heilbehandlungen ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Die vom Arzt in Rechnung gestellte Gebühr darf für persönliche Leistungen den 2,3-fachen Gebührensatz (Schwellenwert) und für physikalisch-medizinische bzw. medizinisch-technische Leistungen den 1,8-fachen Gebührensatz (Schwellenwert) nur dann überschreiten, wenn Besonderheiten, die nur in der Person des Patienten begründet sein dürfen, dies rechtfertigen. Sie sollten Ihren Arzt vor der Behandlung darauf hinweisen, dass Sie eine Überschreitung des Schwellenwerts nur akzeptieren, wenn Sie dieser vorher schriftlich zugestimmt haben. Der Arzt ist verpflichtet, diese Überschreitung auf den Einzelfall

bezogen schriftlich und nachvollziehbar zu begründen. Wir empfehlen vor der Behandlung mit dem Arzt bzw. Zahnarzt zu sprechen und darum zu bitten, auf die Berechnung von Schwellenwertüberschreitungen zu verzichten. Es kommt nicht selten vor, dass die Beihilfefestsetzungsstelle die vom Arzt gegebene Begründung nicht anerkennt und bei der Beihilfeberechnung nur den Schwellenwert zugrunde legt. Vor Begleichung der Rechnung sollte man deshalb Rücksprache mit der Beihilfestelle nehmen. Eine Überschreitung des 3,5- bzw. 2,5-fachen Gebührensatzes wird von der Festsetzungsstelle grundsätzlich nicht akzeptiert.

Auch für ärztlich verordnete Heilbehandlungen, die nicht in der GOÄ erfasst sind, wie zum Beispiel Krankengymnastik, wurden vom Finanzminister Obergrenzen für die erstattungsfähigen Gebühren festgelegt. Bei Heilpraktikerleistungen ist Anl. 4 zur BVO zu beachten. Sie sollten sich im Einzelfall hiernach erkundigen.

Beihilfefähig sind die Honorarkosten des Zahnarztes, soweit diese im Rahmen der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) berechnet werden. Bei Überschreitung des Schwellenwertes gilt entsprechendes wie oben. Aufwendungen für Zahnersatz, Inlays und Zahnkronen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie implantologische Leistungen sind für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen seit 2015 beihilfefähig (Achtung: aber ggf. Voranerkennungsverfahren notwendig!).

Bei einem Krankenhausaufenthalt sind neben den Arztkosten (im Rahmen der GOÄ), bei wahlärztlichen Leistungen abzüglich eines Betrages von 10 Euro täglich für höchstens 30 Tage im Kalenderjahr, auch die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung in einem Zweibettzimmer, abzüglich eines Betrages von 15 Euro täglich für höchstens 20 Tage im Kalenderjahr, beihilfefähig. Bei normaler Pflegeklasse und/oder Verzicht auf die Wahlarztbehandlung entfallen die jeweiligen Selbstbehalte.

Bei Geburten wird auf Antrag von der Beihilfestelle ein Zuschuss in Höhe von 170 Euro pro Kind für Säuglings- und Kleinkinderausstattung gezahlt.

In einigen Fällen ist ein vorheriger Beihilfeantrag erforderlich, zum Beispiel bei Kuren oder Sanatoriumsaufenthalten.

Fortbildung

Jede Lehrkraft ist gemäß § 57 Abs. 3 des Schulgesetzes zur Fortbildung zwecks Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten verpflichtet, auch in der unterrichtsfreien Zeit. Fortbildungen werden vom Schulleiter genehmigt, sie sollten möglichst außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden. Eine Genehmigung von Fortbildungen während der Unterrichtszeit setzt in der Regel voraus, dass eine Vertretung gesichert ist oder der Unterricht vorgezogen oder nachgeholt oder Unterrichtsausfall auf andere Weise vermieden wird.

Jeder Schule steht ein bestimmtes Budget für Fortbildungen zur Verfügung.

Man unterscheidet zwischen:

Fortbildungsveranstaltungen des Dienstherrn

Die dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen werden für die Lehrkräfte durch Kompetenzteams bei den Schulämtern und von den Bezirksregierungen angeboten, die Programme werden für ein Schulhalbjahr herausgegeben und liegen in allen Schulen aus. Die Anmeldung erfolgt i.d.R. online. Zuerst wird die Abkömmlichkeit der Lehrkraft durch die Schulleitung geprüft und der Antrag gegebenen-

falls befürwortet oder abgelehnt, bevor er an die Bezirksregierung weitergeleitet wird. Die BR prüft, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgte und ob noch ein Platz zur Verfügung steht. Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Personalräte an der Auswahl der Teilnehmer beteiligt. Ansonsten ist für die Teilnahme an einer dienstlichen Fortbildung kein Antrag auf Dienstbefreiung oder Sonderurlaub notwendig. Die Zahl der Tage für die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen ist nicht begrenzt.

Fortbildungsveranstaltungen sonstiger Träger

Bei den Fortbildungsveranstaltungen sonstiger Träger (zum Beispiel PhV-Akademie), die die Unterrichtszeit tangieren, ist bei der Schulleitung ein Antrag auf Sonderurlaub zu stellen (höchstens eine Woche pro Kalenderjahr zusätzlich zu dienstlichen und kollegiumsinternen Fortbildungsveranstaltungen). Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn »zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen« oder die Veranstaltung »nicht im Interesse der Lehrerfortbildung liegt«.

Kollegiumsinterne Fortbildungsveranstaltungen

Die kollegiumsinternen Fortbildungsveranstaltungen müssen von der Lehrerkonferenz beschlossen werden. Sämtliche Lehrkräfte sind sodann zur Teilnahme verpflichtet. Ist mit dieser Veranstaltung Unterrichtsausfall verbunden, müssen sie von der Oberen Schulaufsicht genehmigt werden.



Unser Angebot für Referendarinnen und Referendare

Kennen Sie den Reclam Lehrerservice?

Registrierte Lehrer:innen und
Referendar:innen genießen viele Vorteile:

- ▶ 30% Nachlass auf Prüfexemplare
- ▶ Regelmäßige Informationen über neue Bücher
- ▶ Exklusive Sonderangebote
- ▶ Klassensatzbestellung über Ihre Schule

Jetzt online anmelden und
eine Universal-Kulturtasche
gratis erhalten:



Gratis
bei Online-
Anmeldung





PHILOLOGENVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Akademie für berufliche Bildung

PhV-Akademie für berufliche Bildung – »Wo Bildung mehr als nur Wissen ist!«

Der Philologenverband NRW setzt sich mit Nachdruck für die Interessen der Lehrkräfte ein und bietet mit seiner verbandseigenen Fortbildungseinrichtung – der **PhV-Akademie für berufliche Bildung** – vielfältige Möglichkeiten zur beruflichen Qualifizierung und persönlichen Weiterentwicklung.

Nah an der schulischen Realität – orientiert an Ihren Bedürfnissen

Unsere praxisorientierten Seminare und Workshops stärken Ihre fachlichen und pädagogischen Kompetenzen und fördern zugleich Ihre individuelle Entwicklung – insbesondere im Hinblick auf eine gesundheitsbewusste und achtsame Lebensführung.

Unsere Themenfelder im Überblick

- Pädagogik und Didaktik
- Digitalisierung & Künstliche Intelligenz
- Kommunikation & Rhetorik
- Recht & Schulrecht
- Berufliche Bildung
- Gesundheit & Achtsamkeit
- Öffentlichkeitsarbeit in und um Schule

Immer aktuell – stetig wachsend

Unser Fortbildungsangebot wird kontinuierlich weiterentwickelt und um neue, relevante Themen ergänzt. Ob online, in Präsenz oder im hybriden Format – wir bieten Ihnen passgenaue Angebote für unterschiedliche Anforderungen und Zeitbudgets.

Auf unserer Homepage finden Sie unser aktuelles Fortbildungsprogramm:
www.phv-akademie.de/fortbildungen



Ihre Tagungsstätte

PhV-Akademie · Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf
(mitten in der Innenstadt, nur 200m vom Hauptbahnhof entfernt)

Seminargebühren: übersichtlich & fair

Ihre Mitgliedschaft im Philologenverband NRW sichert Ihnen vergünstigte Seminargebühren – unabhängig vom Veranstaltungsformat oder der Dauer.

Kontakt & Rückfragen

Claudia Roller (Programmleitung) · kontakt@phv-akademie.de · +49 211 717744 116

Investieren Sie in Ihre berufliche Zukunft und gestalten Sie diese mit uns durch eine Mitgliedschaft im Philologenverband NRW!



Foto: peterschreiber media / AdobeStock

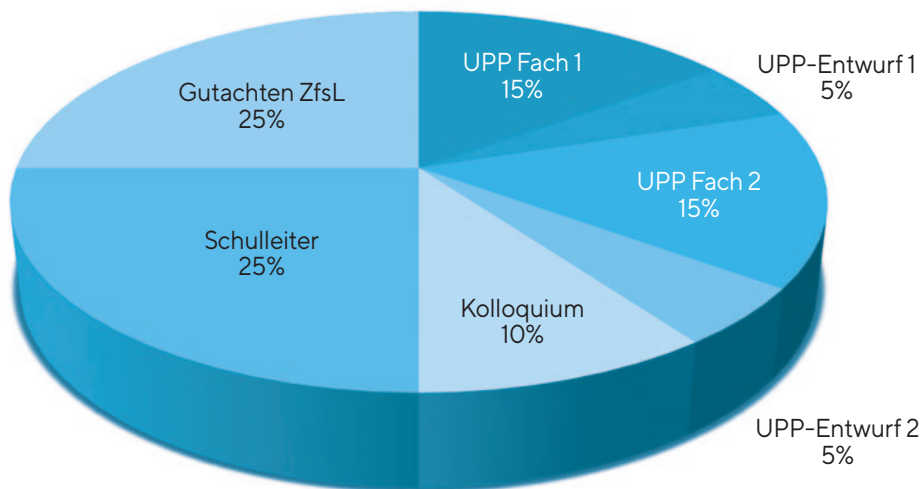
Wo finde ich was?

In der **BASS**: Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften

Schulgesetz NRW	BASS 1-1
Allgemeine Dienstordnung (ADO) Unterrichtseinsatz, Vertretungsunterricht und Mehrarbeit, Beschwerden und Eingaben, Klassenleitungsaufgaben	BASS 21-02 Nr. 4
Probezeit	BASS 21-01 Nr. 12
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung	BASS 21-02 Nr. 2
APO-S I	BASS 13-21 Nr. 1.1
APO-GOST	BASS 13-32 Nr. 3.1

Anteile des Gesamtergebnisses der Zweiten Staatsprüfung

Anteile am Gesamtergebnis



Durchschnittsnoten und Notenbezeichnungen

Soweit aus den Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen Durchschnittsnoten gebildet werden, entsprechen ihnen folgende Notenbezeichnungen (Bei Durchschnittsnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.):

bis 1,5	= sehr gut	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 1,5 bis 2,5	= gut	über 4,0 bis 5,0	= mangelhaft
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend	über 5,0	= ungenügend

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung

für Lehrämter an Schulen und zur Änderung von Vorschriften der Lehrkräfteausbildung (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung – OVP)

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV.NRW.) mit Stand vom 7. Januar 2026

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 501) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Teil 1 Vorbereitungsdienst

§ 1

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst bereitet Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter als eigenverantwortlich Lernende auf die spätere berufliche Unterrichts- und Erziehungstätigkeit an Schulen vor. Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst nach der Anlage 1 zu dieser Verordnung und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Berufs einer Lehrkraft. Die Ausbildung ist an den grundlegenden Kompetenzen für Unterricht, Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und einer datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer auszurichten. Die Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, der Umgang mit Heterogenität unter Beachtung der Erfordernisse der Inklusion, die Stärkung

von Demokratiekompetenz, die Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie die Bildung in der digitalisierten Welt sind zu berücksichtigen. Den genannten Zielen dient die wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die das Zentrum für schulpraktische Lehrkräfteausbildung und die Schule gemeinsam verantworten.

§ 2

Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und Dienstbezeichnungen

(1) In den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. entweder
 - a) einen Abschluss als Master of Education gemäß der Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) in der jeweils geltenden Fassung oder die Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt bestanden hat oder
 - b) eine Prüfung bestanden hat, die als gleichwertig geeignet für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das ange-

strebte Lehramt nach § 14 Absatz 1 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), in der jeweils geltenden Fassung oder als Erste Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt anerkannt worden ist und

3. im Zweifelsfall die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweist.

Der Nachweis, dass in Nordrhein-Westfalen erworbene Masterabschlüsse nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a die Anforderungen der Lehramtszugangsverordnung und des Lehrerausbildungsgesetzes erfüllen, wird in der Regel durch die vorlaufende Akkreditierung der Studiengänge erbracht (§ 1 Absatz 1 Satz 3 der Lehramtszugangsverordnung). Liegt die Prüfung nach Satz 1 Nummer 2 länger als fünf Jahre zurück, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst vom Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden, in dem nachzuweisen ist, dass die Kenntnisse und Fähigkeiten den Ausbildungsvoraussetzungen noch entsprechen.

(2) Auszubildende im Vorbereitungsdienst werden in dieser Verordnung als Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter bezeichnet. Die Auszubildenden, die ein Lehramt der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, anstreben, führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung 'Lehramtsanwärterin' oder 'Lehramtsanwärter' für das entsprechende Lehramt. Die Auszubildenden, die ein Lehramt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, anstreben, führen die Dienstbezeichnung 'Studienreferendarin' oder 'Studienreferendar' für das entsprechende Lehramt.

§ 3

Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung. Sie weist die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter den Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung zu.

§ 4

Einstellungsantrag

(1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an die Bezirksregierung zu richten, in deren Bezirk die Einstellung angestrebt wird. Der Antrag muss mit den erforderlichen Unterlagen spätestens am 15. Dezember des Vorjahres vor dem Einstellungstermin vorliegen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann bei besonderem Bedarf für einzelne Lehrämter andere oder zusätzliche Termine bestimmen oder auf Termine verzichten.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 sind insbesondere die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Das Masterzeugnis oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung, das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung, das Zeugnis über eine Prüfung für ein weiteres Lehramt, die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht, der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit, der Nachweis von Kompetenzen in Erster Hilfe sowie im Rettungsschwimmen für den Sportunterricht, der Nachweis über einen Masernschutz und das Zeugnis über eine anerkannte Prüfung sowie der Anerkennungsbescheid können nachgereicht werden. Das für Schulen zuständige Ministerium kann dafür aus Gründen der zeitgerechten Durchführung des Einstellungsverfahrens Termine festlegen. Das Masterzeugnis gilt auch dann als fristgerecht vorgelegt, wenn die Bewerbe-

rin oder der Bewerber bereits alle erforderlichen Leistungen für den jeweiligen Abschluss erfolgreich erbracht hat und die jeweilige Universität dies dem für Schulen zuständigen Ministerium innerhalb der nach Satz 2 festgelegten Frist in elektronischer Form bestätigt. In den Fällen eines Zeugnisses über die Erste Staatsprüfung gilt Satz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bestätigung durch das Prüfungsamt erfolgt. Wird der Abschluss an Universitäten anderer Länder erbracht, weisen die Bewerberinnen und Bewerber das Vorliegen der nach Satz 3 erforderlichen Leistungen gegenüber der zuständigen Anerkennungsbehörde nach. Die Bewerberin oder der Bewerber reicht das Masterzeugnis oder das Zeugnis unverzüglich der einstellenden Bezirksregierung und im Fall des Satzes 5 auch der Anerkennungsbehörde nach.

(4) Die Fristen in den Absätzen 1 und 3 sind Ausschlussfristen. Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

§ 5

Einstellung

(1) Die Einstellung erfolgt zum 1. Mai eines jeden Jahres. Das für Schulen zuständige Ministerium kann bei besonderem Bedarf zusätzliche Einstellungstermine für einzelne Lehrämter bestimmen. Zum Einstellungstermin 1. Mai und zu anderen Einstellungsterminen, die auf einen Sonnabend, Sonntag oder Feiertag fallen, wird die Ernennungsurkunde als Wirkungsurkunde an einem vorausgehenden Werktag ausgehändigt.

(2) Die Einstellung erfolgt nicht, wenn die Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen, sonderpädagogische Fachrichtungen) und ihre Mindestzahl nicht

den im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wenn eine Ausbildung in einem Zentrum für schulpraktische Lehrkräfteausbildung fachlich möglich und durchführbar ist. Die Einstellung erfolgt auch nicht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes für ein entsprechendes Lehramt eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Nach einer Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst auf eigenen Antrag kann einmalig eine Wiedereinstellung erfolgen, wenn zwischen Entlassung und Wiedereinstellung ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren liegt. Vor der Entlassung weist die Bezirksregierung auf den mit der Entlassung gegebenenfalls einhergehenden Rücktritt vom Prüfungsverfahren gemäß § 40 hin. Eine erneute Wiedereinstellung nach einer weiteren vorzeitigen Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst oder eine Wiedereinstellung innerhalb der Frist nach Satz 1 sind nur dann möglich, wenn die Beendigung aus wichtigem Grund auf eigenen Antrag erfolgt ist. Wichtige Gründe sind insbesondere Familienzusammenführung, Kindererziehung, alleinige Verantwortung für einen ärztlich anerkannten Pflegefall, längere schwere Erkrankung oder berufliche Weiterqualifizierung für den Beruf einer Lehrkraft außerhalb eines Vorbereitungsdienstes; ausbildungsfachliche Gründe sind keine wichtigen Gründe. Ist die Bewerberin oder der Bewerber in einem anderen Land bereits in ein Prüfungsverfahren zum Ablegen einer entsprechenden Staatsprüfung eingetreten, kann die Einstellung nur erfolgen, wenn über den wichtigen Grund nach

Satz 3 hinaus im Einzelfall zwingende soziale Gründe vorliegen.

(4) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 gelten als entsprechendes Lehramt auch nordrhein-westfälische Lehramter nach früherem Recht:

1. für das Lehramt an Grundschulen: das Lehramt für die Primarstufe und das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Grundschule),
2. für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen: das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen, das Lehramt für die Sekundarstufe I und das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule),
3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen: das Lehramt für die Sekundarstufe I und das Lehramt für die Sekundarstufe II,
4. für das Lehramt an Berufskollegs: das Lehramt für die Sekundarstufe II und
5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung: das Lehramt für Sonderpädagogik.

Soweit noch Wiedereinstellungen für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen beantragt werden, gilt Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 entsprechend.

§ 6

Dienstverhältnis

(1) Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden die Lehramtsanwärterinnen

und Lehramtsanwärter in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Die Bezirksregierungen sind Dienstvorgesetzte Stellen, die Leiterinnen und Leiter der Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung sind Vorgesetzte der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter.

(2) Das Beamtenverhältnis endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist.

(3) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kann insbesondere dann entlassen werden, wenn

1. sie oder er durch ihr oder sein Verhalten zu erheblichen Beanstandungen Anlass gibt oder
2. sie oder er aus von ihr oder ihm zu vertretenden ausbildungsfachlichen Gründen bis zum Ende der ersten Hälfte ihrer oder seiner Ausbildung nicht kontinuierlich selbstständig im Unterricht eingesetzt werden konnte.

(4) Bei einer Entlassung auf eigenen Antrag entscheidet die Bezirksregierung aufgrund der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 5 Absatz 3 Satz 3 im Zeitpunkt der Entlassung und informiert zuvor über die Folgen der Entlassung.

§ 7

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

(2) Von Amts wegen sind Zeiten eines für das angestrebte oder ein vergleichbares Lehramt geleisteten Vorbereitungsdienstes anzurechnen. Auf Antrag können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang ge-

eignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Es sind jedoch mindestens zwölf Monate zu leisten. Ein Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des vierten Ausbildungsmonats zu stellen.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Besondere Gründe sind insbesondere Beurlaubung, Krankheit oder Schwangerschaft, soweit Ausfallzeiten mit einer Gesamtdauer von mehr als sechs Wochen entstehen.

(4) Bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über eine Anrechnung oder Verlängerung des Vorbereitungsdienstes sind der Ausbildungsstand und Leistungsstand zu berücksichtigen.

§ 8

Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter findet in zwei Fächern der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung statt. Sie wird in einem Unterrichtsfach durchgeführt, sofern die Prüfung nach Satz 1 in Nordrhein-Westfalen in nur einem Unterrichtsfach abgelegt werden konnte. An die Stelle eines der beiden Fächer kann nach Wahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter das Fach einer Erweiterungsprüfung treten. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in einer modernen Fremdsprache und einem geeigneten Sachfach ausgebildet werden, können besondere Ausbildungsangebote für den bilingualen Unterricht geschaffen werden. Im Übrigen gelten besondere Regelungen nach den §§ 24 bis 28.

§ 9

Vorbereitungsdienst in Teilzeit

(1) Der Vorbereitungsdienst kann aus den in § 64 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung und in § 164 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, jeweils genannten Gründen auf Antrag als Vorbereitungsdienst in Teilzeit ausgestaltet werden. Die Teilzeit umfasst 75 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit und bewirkt eine Dauer des Vorbereitungsdienstes von 24 Monaten.

(2) Die Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung erfolgt im vierten Ausbildungshalbjahr insbesondere durch personenorientierte Beratung, fachbezogene Beratung und Unterrichtsbesuche. § 11 Absatz 1 bis 3 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Die Ausbildung an Schulen nach § 13 Absatz 6 umfasst durchschnittlich in den ersten drei Ausbildungshalbjahren neun Wochenstunden, im vierten Ausbildungshalbjahr 15 Wochenstunden. Davon entfallen auf den selbstständigen Unterricht in drei vollständigen Schulhalbjahren durchschnittlich sechs Wochenstunden. Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger Unterricht im Sinne des § 13 Absatz 8 kann erst nach Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen übertragen werden.

(4) Der Antrag auf Teilzeit ist bei der Ausbildungsbehörde mit dem Einstellungsantrag nach § 4 Absatz 1 zu stellen. § 4 Absatz 4 findet Anwendung. Nach diesem Zeitpunkt kann Teilzeit nur bewilligt werden, wenn nachträglich ein Grund im Sinne des Absatzes

1 eingetreten ist und der Antrag auf Teilzeit unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst gestellt wird.

(5) Nach Ablauf der in Absatz 4 Satz 2 genannten Frist kann Teilzeit nach Absatz 1 nur zu Beginn des auf die Einstellung folgenden ersten oder zweiten Schulhalbjahres bewilligt werden. Der Antrag auf Teilzeit muss spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres gestellt werden.

(6) Abweichend von Absatz 5 kann Teilzeit in den ersten zwölf Monaten des Vorbereitungsdienstes auch unmittelbar im Anschluss an eine

1. Schutzfrist im Sinne des § 3 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Elternzeit nach § 9 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die zuletzt durch Verordnung vom 10. September 2024 (GV. NRW. S. 620) geändert worden ist,
3. Pflegezeit nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW oder
4. Feststellung einer Schwerbehinderung der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters bewilligt werden.

Der Antrag auf Teilzeit nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Schutzfrist oder dem Ende der Eltern- oder Pflegezeit gestellt werden.

(7) Die Teilzeit kann nur für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes bewilligt werden, im Falle nachträglicher Bewilligung im Sinne der Absätze 5 und 6 für die gesamte verbleibende Dauer bis zum Ende des Vorbe-

reitungsdienstes. Der Wegfall des Grundes im Sinne des Absatzes 1 ist der Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entfällt der Grund vor Beginn der letzten neun Monate des in Teilzeit ausgestalteten Vorbereitungsdienstes, erfolgt zum nächsten Schulhalbjahr ein Wechsel in den Vorbereitungsdienst in Vollzeit. Bis zu dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt ist ein Wechsel in den Vorbereitungsdienst in Vollzeit unter den in § 64 Absatz 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes genannten Voraussetzungen auch ohne den Wegfall des Grundes im Sinne des Absatzes 1 zum Schulhalbjahr zuzulassen. Ein entsprechender Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Schulhalbjahres gestellt werden. In den Fällen der Sätze 3 und 4 ist eine erneute Bewilligung von Teilzeit ausgeschlossen.

(8) Durch einen Wechsel zwischen Vollzeit und Teilzeit sollen die insgesamt im Vorbereitungsdienst zu erteilenden 18 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts nicht überschritten oder unterschritten werden. Dies wird durch individuelle Ausbildungspläne unter Berücksichtigung der bisherigen Ausbildungsleistungen sichergestellt.

§ 10

Verantwortung für die Ausbildung

(1) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung; die Verantwortung für die lehramtsbezogene Ausbildung tragen die Seminarleiterinnen und Seminarleiter. Die Verantwortung für die schulische Ausbildung und die Auswahl geeigneter Ausbildungslehrkräfte sowie für den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter trägt die

Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Leitungen des Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung und der Schule arbeiten im Interesse der Ausbildung zusammen.

(2) Im Sinne der Kohärenz der Ausbildungsphasen sollen Seminausbilderinnen und Seminausbilder im Rahmen der mit dem Praxissemester verbundenen Aufgaben in Fachverbänden der Ausbildungsregion mitwirken.

(3) Für Seminausbilderinnen und Seminausbilder werden Fortbildungsmaßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorgehalten. Seminausbilderinnen und Seminausbilder sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und weiteren Entwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten selbst fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsmaßnahmen auch in der für Schulen unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen. Im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung stellt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter jährlich eine verbindliche Fortbildungsplanung auf und entscheidet über die Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen. Gegenstand der Fortbildungsplanung sollen auch Fortbildungen für das gesamte Kollegium des Seminars oder dessen Teilgruppen sein.

(4) An Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung mit weniger als drei lehramtsbezogenen Seminaren leitet die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung zugleich ein lehramtsbezogenes Seminar.

§ 11

Ausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung

(1) Für die Ausbildungsveranstaltungen ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrkräfteausbildung wöchentlich ein Tag vorbehalten. Weitere Absprachen zwischen dem Zentrum für schulpraktische Lehrkräfteausbildung und den zugeordneten Schulen sind möglich. Die Ausbildung kann in allen Formen von Präsenz- und etwaiger Distanzausbildung stattfinden.

(2) Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Wochenstunden zur Verfügung. Die Ausbildung erfolgt

1. in jeweils zweistündigen fächerbezogenen Ausbildungsgruppen und
2. in einer dreistündigen, überfachlichen Ausbildungsgruppe.

Abweichungen von Satz 2 sind in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bezirksregierungen möglich. Professionelle Lerngemeinschaften, in denen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zusammenarbeiten, sind Bestandteil dieser Ausbildung und so anzulegen, dass sie sich an der fachlichen und überfachlichen Seminararbeit orientieren. Die Seminausbilderinnen und Seminausbilder verantworten die Organisation, Steuerung und Rückkoppelung der professionellen Lerngemeinschaften gemäß dem lehramtsbezogenen Ausbildungsprogramm.

(3) Zur Ausbildung gehört auch die personenorientierte Beratung. Diese wird von Leiterinnen und Leitern überfachlicher Ausbildungsgruppen der Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung durchgeführt, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters nicht benoten, nicht an der jeweiligen Langzeitbeurteilung nach

§ 18 Absatz 4 beteiligt werden dürfen und nicht am Verfahren der jeweiligen Staatsprüfung beteiligt sind.

(4) Im Verlauf des ersten Ausbildungsquartals findet eine Kompaktphase im Umfang von fünf Tagen statt, die nicht aufeinander folgen müssen. Die Kompaktphase sowie das erste Ausbildungsquartal dienen in besonderer Weise zur Vorbereitung auf den selbstständigen Unterricht und beinhalten auch die Erstellung gemeinsamer Unterrichtsplanungen durch die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit der Seminausbildlerin oder dem Seminausbildler.

(5) Die Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung nehmen die Ausbildungsaufgaben auf der Grundlage des Kerncurriculums gemäß § 1 und des Schul- und Dienstrechts in fächerbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen sowie in anderen Formen wahr. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können, unter Beachtung der ausbildungsfachlichen Standards, in fächerbezogenen oder überfachlichen Ausbildungsgruppen eines anderen Lehramts ausgebildet werden, wenn dies zur Erfüllung ihres Ausbildungsanspruchs erforderlich ist. Die Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung können gemeinsame fächerbezogene Ausbildungsgruppen für mehr als ein Fach bilden, insbesondere im Bereich der verwandten beruflichen Fachrichtungen nach § 5 Absatz 3 der Lehramtszugangsverordnung. Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet.

(6) Lehramtsanwärterinnen oder Lehramtsanwärter können von den Seminausbildlerinnen und Seminausbildlern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern zu jedem

Zeitpunkt ihres Ausbildungsverlaufs Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten. Dabei sind sowohl die fächerbezogenen als auch die überfachlichen Kompetenzen sämtlicher Handlungsfelder auf der Grundlage von in Ausbildungssituationen aller Art gemachten Beobachtungen in ihrer Gesamtheit zu bewerten.

(7) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung, die Leiterinnen und Leiter der Seminare und die Fachleiterinnen und Fachleiter sowie weitere Beauftragte führen als Seminausbildlerinnen und Seminausbildler fächerbezogene und überfachliche Ausbildungsveranstaltungen durch. Fachleiterinnen und Fachleiter sollen neben ihrer Ausbildungstätigkeit auch selbst als Lehrkraft im Unterricht eingesetzt sein. Sie nehmen an dienstlichen Veranstaltungen des Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung teil und wirken bei der Entwicklung des Seminars sowie des Zentrums mit. Seminausbildlerinnen und Seminausbildler dürfen Ausbildungsaufgaben im Rahmen ihrer Prüfungsberechtigung nach § 34 Absatz 4 wahrnehmen.

(8) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung sowie die Leiterinnen und Leiter der Seminare führen im Durchschnitt des Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung Ausbildungsveranstaltungen für insgesamt mindestens zehn Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter durch. Der Umfang der Ausbildungsleistungen der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung kann aufgrund standortspezifischer Erfordernisse nach Zustimmung der Bezirksregierung befristet hiervon abweichen.

(9) Maßnahmen zur Gewinnung und zum Einsatz von Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern dienen der Erfüllung gesetzlicher Ausbildungsansprüche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Bezirksregierungen, Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung und Schulen wirken zu diesem Zweck zusammen.

(10) Eine vorübergehende Beauftragung von Lehrkräften als Seminarausbilderin oder Seminarausbildern durch die Bezirksregierung ist insbesondere dann möglich, wenn und soweit

1. ein Verfahren zur Neubestellung einer Fachleiterin oder eines Fachleiters nicht rechtzeitig durchgeführt und abgeschlossen werden kann, um den Ausbildungsbetrieb aufrecht zu erhalten oder
2. absehbar kein kontinuierlicher Bedarf an Seminarausbilderinnen oder Seminarausbildern im jeweiligen Fach besteht.

(11) Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern können durch die Bezirksregierung für die Ausbildung in mehr als einem Fach vorübergehend oder dauerhaft beauftragt werden, soweit die erforderlichen Kompetenzen nachgewiesen sind.

(12) Die Gewährung von Anrechnungsstunden für Fachleiterinnen und Fachleiter sowie vorübergehend beauftragte Lehrkräfte für die Wahrnehmung von Ausbildungsaufgaben richtet sich nach Anlage 3 zu dieser Verordnung. Bei der Übertragung von Aufgaben der Lehrkräfteausbildung ist zu gewährleisten, dass die Summe der einer Lehrkraft zu gewährenden Anrechnungsstunden, unter Berücksichtigung des eigenen Unterrichts sowie sonstiger Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden, die für die jeweilige Lehrkraft geltende Zahl der dienst- oder arbeitsrechtlich geschuldeten wöchentlichen Pflichtstunden nicht überschreitet.

§ 12

Unterrichtsbesuche

(1) Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern der fächerbezogenen Ausbildung besuchen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Unterricht. In den beiden Fächern finden, auch im Rahmen des selbständigen Unterrichts, in der Regel insgesamt zehn Unterrichtsbesuche statt. Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung und Unterstützung.

(2) Umfang und Gestaltung des vorgesehenen Unterrichts orientieren sich an der schulischen Praxis im Kontext der jeweiligen schulischen Bedingungsfelder, der Unterricht stellt eine authentische Situation in der jeweiligen Lerngruppe dar. Davon unbeschadet gelten für die Bewertung des vorgesehenen Unterrichts die landesweiten Standards im Sinne des Absatzes 4 Satz 5. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter kann einem Beratungsanliegen folgend eigene Schwerpunkte setzen.

(3) Die Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern legen im Benehmen mit der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter die Termine für die Unterrichtsbesuche fest. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter legt spätestens ab dem dritten Unterrichtsbesuch des jeweiligen Faches eine höchstens fünfseitige Planung des Unterrichts vor, wenn der Besuch mindestens drei Werktage zuvor terminiert war. Die Planung umfasst insbesondere eine Analyse der Lernausgangslage, die angestrebten Lernziele und den geplanten Verlauf des Unterrichts einschließlich der daraus abgeleiteten zentralen lernwirksamen Entscheidungen in Bezug auf Didaktik und Methodik des jeweiligen Faches. In der Planung soll auch die Einbindung

der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in Formen der Zusammenarbeit innerhalb kollegialer Gruppen deutlich werden.

(4) Nach jedem Unterrichtsbesuch wird auf Grundlage des eingesehenen Unterrichts ein Beratungsgespräch geführt. Dessen wesentlichen Inhalte sowie konkrete Entwicklungsziele werden in Abstimmung zwischen der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter und der Seminausbildlerin oder dem Seminausbildler in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das zugleich als Grundlage für weitere Beratungsgespräche dient. Nach dem dritten Unterrichtsbesuch des jeweiligen Faches erfolgt im Anschluss an das Beratungsgespräch eine erweiterte Rückmeldung der Seminausbildlerin oder des Seminausbilders zum gesamten Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in allen Handlungsfeldern. Diese Rückmeldung enthält auch die Angabe eines Notenbereichs. Dabei ist Maßstab, inwieweit die Leistungen bei gleichbleibendem Ausbildungsverlauf den Anforderungen am Ende der Ausbildung nach Anlage 1 entsprechen könnten.

(5) Die Unterrichtsbesuche der Seminausbildlerinnen und Seminausbildern der fächerbezogenen Ausbildung bilden neben anderen Ausbildungssituationen eine Grundlage für die Beurteilungsbeiträge gemäß § 18 Absatz 2, werden aber nicht als einzelne Ausbildungssituation benotet. Hiervon abweichend wird ab dem vierten Unterrichtsbesuch des jeweiligen Faches der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter ein Notenbereich genannt. Dabei ist Maßstab, inwieweit die Leistungen bei gleichbleibendem Ausbildungsverlauf in Bezug auf Planung und Durchführung von Unterricht den Anforderun-

gen zum Ende der Ausbildung nach Anlage 1 entsprechen könnten.

(6) Darüber hinaus sollen Seminausbildlerinnen und Seminausbildler der überfachlichen Ausbildung die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Unterricht besuchen. Auch diese geben den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern Rückmeldungen in einem anschließenden Beratungsgespräch. Die Rückmeldungen beziehen sich auf die in Anlage 1 aufgeführten Kompetenzen und Standards. Die Nennung eines Notenbereiches gemäß Absatz 5 Satz 2 erfolgt nicht.

§ 13

Ausbildung an Schulen

(1) Die schulpraktische Ausbildung findet an Schulen auf der Grundlage des Kerncurriculums gemäß § 1 statt. Alle Schulen sind Ausbildungsschulen. Die Bezirksregierung ordnet sie den Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung zu. Genehmigte Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 2 bis 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung können mit Zustimmung des Trägers Ausbildungsschulen sein.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung weist nach vorangegangener Abstimmung im Auftrag der Bezirksregierung Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter einer Schule zu (Dienstort). Zuweisungen an eine Ersatzschule erfolgen nur nach Zustimmung des Schulträgers, der Schulleitung und der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters.

(3) Die Ausbildung umfasst Hospitationen und Ausbildungsunterricht (Unterricht unter

Anleitung und selbstständiger Unterricht) in allen Formen von Präsenz- und etwaigem Distanzunterricht einschließlich kooperativ gestalteter Unterrichtsformen, in die die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an der jeweiligen Schule eingebunden sind. Sie erstreckt sich auf alle Handlungsfelder des Berufs einer Lehrkraft.

(4) Die Ausbildung umfasst in jedem Fach mindestens eine Hospitation der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in einem von den Seminar ausbilderinnen und Seminar ausbildern verantworteten Unterricht. In der Regel finden Unterrichtshospitationen nach Satz 1 im ersten Ausbildungsquartal an der Schule der Seminar ausbilderin oder des Seminar ausbilders statt. Erforderlichenfalls können Hospitationen im zweiten Ausbildungsquartal an der Schule der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters stattfinden. Darüber hinaus können Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auch in Unterricht von Seminar ausbilderinnen und Seminar ausbildern der überfachlichen Ausbildung sowie anderer Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter hospitieren.

(5) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter soll im Verlauf der Ausbildung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sowie, soweit vorhanden, in unterschiedlichen Schulstufen und Bildungsgängen der jeweiligen Schulform eingesetzt werden.

(6) Die Ausbildung umfasst durchschnittlich 14 Wochenstunden. Davon entfallen auf den selbstständigen Unterricht in zwei vollständigen Schulhalbjahren durchschnittlich neun Wochenstunden.

(7) Von den insgesamt im Vorbereitungsdienst zu erteilenden 18 Wochenstunden selbstständigen Unterrichts erhält die Schule

für Ausbildungszwecke insgesamt zwei Anrechnungsstunden.

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt im Benehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter im selbstständigen Unterricht ein. Dabei sind Belange der Ausbildung und Wünsche der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter angemessen zu berücksichtigen.

(9) Über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger zusätzlicher Unterricht kann Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärters mit ihrer Zustimmung übertragen werden; bis zum erfolgreichen Ablegen der Unterrichtspraktischen Prüfungen jedoch nur im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden. Ausbildung und Prüfung haben Vorrang vor der Erteilung zusätzlichen Unterrichts.

§ 14

Einsichtnahme in Aufgaben anderer Schulformen oder Schulstufen

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter aller Lehrämter sollen während ihrer Ausbildung Einsicht in Aufgaben und Besonderheiten einer anderen Schulform oder Schulstufe nehmen.

(2) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter des Lehramts an Gymnasien und Gesamtschulen müssen während ihrer Ausbildung Einblick in Unterricht an Haupt-, Real- oder Sekundarschulen oder der Sekundarstufe I an Gesamtschulen oder an Berufskollegs nehmen. Art und Umfang des Einblicks bestimmt das Ausbildungsprogramm des Seminars für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Einvernehmen mit dem Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und gegebenenfalls mit dem Seminar an Berufskollegs.

§ 15

Ausbildungsbeauftragte

(1) Schulleiterinnen und Schulleiter bestellen im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Ausbildungsbeauftragte. Es kann auch eine Ausbildungsbeauftragte oder ein Ausbildungsbeauftragter für mehrere kooperierende Schulen bestellt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Ausbildungsbeauftragten gehören insbesondere die Unterstützung der Kooperation zwischen den Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung und den Schulen, die Koordination von Lehrkräfteausbildung innerhalb der Schulen, die Beratung der Schulleitungen sowie die ergänzende Beratung und Unterstützung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Ausbildungsbeauftragte sollen regelmäßig selbst als Ausbildungslehrerin oder Ausbildungslehrer tätig werden und an den Perspektivgesprächen an ihrer Schule teilnehmen.

(3) Die von den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern erbrachten Anrechnungsstunden gemäß § 13 Absatz 7 sind für Ausbildungszwecke zu verwenden. Über Grundsätze für die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Verteilung der Anrechnungsstunden im Einzelnen obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen Inanspruchnahme der Lehrerinnen und Lehrer, soweit sich diese nicht aus dem Inhalt des Amtes ergibt.

§ 16

Ausbildungsprogramme

(1) Die Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung entwickeln Programme, die die

Ziele und Handlungskonzepte der Ausbildung, die Sicherung der Ausbildungsstandards, die Grundsätze der Leistungsbewertung und -rückmeldung sowie die Verfahren zur Evaluation festlegen.

(2) Die Seminare erstellen lehramtsbezogene Ausbildungsprogramme. Diese sichern die Ausbildungsziele und machen für alle an der Ausbildung beteiligten Personen nachvollziehbar, wann und in welcher Form die in dem Kerncurriculum genannten Handlungsfelder und Konkretionen in den fächerbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen behandelt werden. Sie stellen Bezüge zum Kerncurriculum gemäß § 1 her und enthalten konzeptionelle Aussagen zur Arbeit in den professionellen Lerngemeinschaften und zur kollegialen Fallberatung. Die Ausbildung im Bereich des Schul- und Dienstrechts erfolgt in Verantwortung der überfachlichen Ausbildungsgruppen und in Abstimmung mit der fachlichen Ausbildung.

(3) Die Schulen erstellen in Zusammenarbeit mit dem zuständigen lehramtsbezogenen Seminar des Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung schulische Ausbildungsprogramme. Diese basieren auf dem Kerncurriculum gemäß § 1 und sind an die jeweiligen lehramtsbezogenen Ausbildungsprogramme angepasst. Das schulische Ausbildungsprogramm enthält inhaltliche Vorgaben zur ausbildungs- und schulfachlichen Verantwortung, greift Themenstellungen des Schul- und Dienstrechts auf und umfasst Regelungen zur organisatorischen Gestaltung der Ausbildung an der Schule. Kooperierende Schulen können ein gemeinsames Ausbildungsprogramm entwickeln. Die Ausbildungsbeauftragten begleiten die Umsetzung des schulischen Ausbildungsprogramms, sor-

gen für dessen Einhaltung und berichten in der Lehrerkonferenz.

§ 17

Perspektivgespräche

(1) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter führt im ersten und im vierten Quartal der Ausbildung Perspektivgespräche mit einer Seminausbildlerin oder einem Seminausbildler unter Beteiligung der Schule, die dabei in der Regel durch die Ausbildungsbeauftragte oder den Ausbildungsbeauftragten vertreten wird. Die Gespräche dienen dazu, auf der Grundlage der bereits erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen weitere Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen und Beiträge aller Beteiligten dazu gemeinsam zu planen.

(2) Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter plant die Gespräche und übernimmt die Gesprächsführung. Sie oder er dokumentiert die Gesprächsergebnisse in Textform und formuliert Ziele für den eigenen Professionalisierungsprozess. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern ergänzt werden. Eine Benotung erfolgt nicht. Die abgeleiteten Entwicklungsperspektiven sollen im Verlaufe der Ausbildung fortgeschrieben werden.

§ 18

Langzeitbeurteilungen

(1) Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrkräfteausbildung beurteilen den im Verlauf der Ausbildung erreichten Kompetenzstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen in den verschiedenen Handlungsfeldern jeweils mit einer Langzeit-

beurteilung, die mit einer Note gemäß § 32 in den Fächern der Ausbildung sowie mit einer Endnote abschließt. Bewertungsmaßstab sind die in Anlage 1 benannten Kompetenzen und Standards. Wenn die erreichten Kompetenzen in einem Fach den Anforderungen nicht genügen, muss die jeweilige Langzeitbeurteilung insgesamt mit der Note 'mangelhaft' oder 'ungenügend' abschließen. Die Endnote nach Satz 1 kann an Stelle einer Note nach § 32 eine der folgenden Zwischennoten ausweisen:

sehr gut bis gut	(1,5)
gut bis befriedigend	(2,5)
befriedigend bis ausreichend	(3,5).

(2) Die Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer sowie Seminausbildlerinnen und Seminausbildler der fächerbezogenen Ausbildung erstellen schriftliche Beurteilungsbeiträge am Maßstab der in der Anlage 1 benannten Kompetenzen und Standards. Dabei sind sowohl die fachlichen als auch die überfachlichen Kompetenzen auf der Grundlage von in Ausbildungssituationen aller Art gemachten Beobachtungen in ihrer Gesamtheit zu bewerten. Die Ausbildungssituationen nach Satz 2 können auch Distanzformate umfassen. Beurteilungsbeiträge von Seminausbildlerinnen und Seminausbildlern schließen mit einer Note gemäß § 32 ab. Eine Ausfertigung erhält jeweils die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter. Wechselt die Ausbilderin oder der Ausbilder im Verlauf der Ausbildung, ist ein Beurteilungsbeitrag unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen. Beurteilungsbeiträge der Seminausbildlerinnen und Seminausbildler sind in Kenntnis eines gegebenenfalls zuvor erstellten Beurteilungsbeitrages im selben Fach zu erstellen.

(3) Langzeitbeurteilungen der Schulen werden durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter auf der Grundlage von eigenen Beobachtungen und der Beurteilungsbeiträge der Ausbildungslehrerinnen und Ausbildungslehrer der jeweiligen Schule erstellt. Gegebenenfalls bereits vorliegende Langzeitbeurteilungen sind ebenfalls als Beurteilungsgrundlage zu berücksichtigen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter soll vor abschließender Erstellung der Langzeitbeurteilung der oder dem Ausbildungsbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgesehenen Gesamtergebnis geben. Wechselt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Verlauf der Ausbildung, ist eine Langzeitbeurteilung unverzüglich nach dem Wechsel zu erstellen.

(4) Langzeitbeurteilungen der Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung werden durch deren Leiterinnen und Leiter gezeichnet. Die Langzeitbeurteilung besteht aus den Beurteilungsbeiträgen und endet mit den aus den beiden zuletzt angefertigten Beurteilungsbeiträgen übernommenen Noten in den Fächern sowie mit einer Endnote und deren Begründung. Die zuletzt an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligten Seminarbilderinnen und Seminarbilder legen die Endnote fest und verfassen gemeinsam die Begründung. Ist an der fächerbezogenen Ausbildung nur eine Seminarbilderin oder ein Seminarbilder beteiligt, erstellt diese oder dieser die Langzeitbeurteilung allein. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. § 11 Absatz 4 Satz 2 ist zu beachten.

(5) Die beiden Langzeitbeurteilungen sind dem Prüfungsamt spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstag gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Je eine Ausfertigung ist zur Prü-

fungsakte und zur Personalakte zu nehmen; eine Ausfertigung ist unverzüglich den Lehr-
amtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtinnen auszuhändigen. Diese haben das Recht zu einer Gegenäußerung in Textform innerhalb einer Woche. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens die Note 'ausreichend' (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung von Prüfungsleistungen nach § 31 für nicht bestanden erklärt.
(6) Beurteilungsbeiträge und Langzeitbeurteilungen werden unabhängig von einem Rücktritt nach § 40 erstellt. Sind sie vor einem Rücktritt erstellt worden, sind sie nach Wiederaufnahme des Prüfungsverfahrens weiter einzubeziehen.

Teil 2

Verteilung der Ausbildungsplätze

§ 19

Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

Bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen sollen alle Schulen für Ausbildungsunterricht in Anspruch genommen werden.

§ 20

Verteilung der Ausbildungsplätze auf Schulformen

(1) Je Schulform und gegebenenfalls je Fach sind im Rahmen des Einstellungsverfahrens Ausbildungsplätze entsprechend der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber oder einer vom für Schulen zuständigen Ministerium festgelegten Höchstzahl im Vorbereitungsdienst auszuweisen.

(2) Im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtzahl der Ausbildungsplätze wird die Verteilung der Ausbildungsplätze auf die Schulformen nach dem Umfang des erteilten Unterrichts in diesen Schulformen vorgenommen. Dabei sind die letzten vorliegenden Amtlichen Schuldaten zu Grunde zu legen. Für den Unterricht im Gemeinsamen Lernen können besondere Regelungen getroffen werden. Die ermittelten Zahlen der Ausbildungsplätze der einzelnen Schulformen können nach Maßgabe des Unterrichtsbedarfs, der Lehrerversorgung und der voraussichtlichen Entwicklung der Schülerzahlen korrigiert werden.

§ 21

Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Schulformen

(1) Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu einer der Schulformen erfolgt entsprechend der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung. Sie können Wünsche hinsichtlich der Schulform äußern. Werden keine Wünsche angegeben, entscheidet die Einstellungsbehörde.

(2) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze, entscheidet das Los.

(3) Das Verfahren wird für jede Schulform durchgeführt.

(4) Bewerberinnen und Bewerbern, denen ein Ausbildungsplatz nicht wunschgemäß zugewiesen werden kann, bietet die Einstellungsbehörde einen Ausbildungsplatz in einer anderen Schulform an.

(5) In dem Einstellungsangebot teilt die Einstellungsbehörde den Bewerberinnen und Bewerbern mit, in welcher Schulform sie ausgebildet werden.

§ 22

Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung

(1) Im Rahmen der ausgewiesenen Gesamtzahl der Ausbildungsplätze erhalten die Bewerberinnen und Bewerber in einem Verfahren gemäß § 23 ein Angebot für einen Ausbildungsplatz an einem Zentrum für schulpraktische Lehrkräfteausbildung.

(2) Das Angebot hat zum Ziel, den Bewerberinnen und Bewerbern einen Ausbildungsplatz an einem Zentrum für schulpraktische Lehrkräfteausbildung anzubieten, in dem die Ausbildung in ihren Fächern erfolgen kann. Dabei ist eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung des Landes unter Berücksichtigung deren weiterer Aufgaben, insbesondere bei der Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Ausbildung von Studierenden im Praxissemester, sowie unter Berücksichtigung der Lehrerversorgung und regionalen Ausbildungskapazitäten anzustreben. Die Ortswünsche der Bewerberinnen und Bewerber sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 23

Verfahren zur Verteilung der Ausbildungsplätze an Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung

(1) Ausbildungsplätze werden zunächst unter Berücksichtigung schwerwiegender sozialer Gesichtspunkte und danach nach Fächerkombinationsgruppen und bei gleichem Rang nach Losentscheid verteilt.

(2) Die Rangfolge von Fächerkombinationsgruppen wird bestimmt von der Anzahl der Ausbildungsplätze, die landesweit für jedes

Fach zur Verfügung stehen. Das Fach mit dem geringsten Fachleiterangebot steht an erster Stelle, das Fach mit dem höchsten Fachleiterangebot steht an letzter Stelle.

(3) Als schwerwiegende soziale Gesichtspunkte im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaften,
2. ortsgebundenes Ausbildungsverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis einer Partnerin oder eines Partners nach Nummer 1,
3. Alleinstehende mit minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt,
4. minderjährige Kinder,
5. Kinder mit nachgewiesenen gesundheitlichen oder erzieherischen Problemen,
6. eheähnliche Gemeinschaften,
7. Schwerbehinderung oder Gleichstellung,
8. alleinige Verantwortung für einen anerkannten, ärztlich bescheinigten Pflegefall,
9. durch Mitgliedschaft in einer gewählten Vertretung kommunaler Gebietskörperschaften bedingte Ortsgebundenheit und
10. durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Ortsgebundenheit.

Teil 3

Besondere Vorschriften der Ausbildung im Vorbereitungsdienst

§ 24 Grundschule

(1) Die Ausbildung erfolgt in Deutsch (Sprachliche Grundbildung) und Mathematik (Mathematische Grundbildung) sowie in einem weiteren Fach der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung. An die Stelle des weiteren Faches kann nach Wahl der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters das Fach einer Erweiterungsprüfung treten.

(2) Eine der beiden fächerbezogenen Ausbildungsgruppen und eine der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen und Planungen gemäß § 36 umfasst sowohl Deutsch (Sprachliche Grundbildung) als auch Mathematik (Mathematische Grundbildung). Für die beiden Fächer nach Satz 1 enthalten die Langzeitbeurteilungen eine gemeinsame Note nach § 18 Absatz 1 Satz 1 und 3. Wenn die in längerfristigen Unterrichtszusammenhängen stehende Unterrichtspraktische Prüfung nach Satz 1 sich ausnahmsweise nur auf eines der beiden Fächer beziehen kann, ist dies in einer Anlage zur Planung nach § 36 Absatz 5 zu begründen.

§ 25 Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule

Die Ausbildung berücksichtigt in besonderer Weise die Breite der das Lehramt ausmachenden Schulformen. Der Umgang mit Vielfalt, einschließlich der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsge-

schichte, Stärkung der Demokratiekompetenz, Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern sowie sozialpädagogische Aspekte und das Arbeiten in multiprofessionellen Teams werden besonders berücksichtigt.

§ 26

Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Die Ausbildung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der wissenschaftspropädeutischen Bedeutung des Unterrichts in der Sekundarstufe II. Die Ausbildung ist an Kernlehrplänen auszurichten und trägt den Anforderungen zentraler Prüfungen in besonderer Weise Rechnung.

§ 27

Berufskolleg

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt haben, müssen den Nachweis einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit in Bezug auf die jeweilige berufliche Fachrichtung erbringen.

(2) Wer eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung in einer beruflichen Fachrichtung abgelegt hat, die nicht den in Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 entspricht, kann ausnahmsweise in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, sofern eine fachpraktische Tätigkeit nachgewiesen wird, schulischer Bedarf besteht und eine entsprechende Ausbildung gewährleistet werden kann. Die Entscheidung trifft das für Schulen zuständige Ministerium.

(3) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sollen in teilzeitschulischen und voll-

zeitschulischen Bildungsgängen ausgebildet werden. Die Kooperation mit betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie die Zusammenarbeit mit anderen außerschulischen Partnern ist Teil ihrer Ausbildung.

§ 28

Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) Die Ausbildung erfolgt in einem Unterrichtsfach oder einem Lernbereich sowie einer sonderpädagogischen Fachrichtung. Die Ausbildung erfolgt nach Wahl der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen ihrer Masterprüfung oder Ersten Staatsprüfung. Aus Kapazitätsgründen kann die Ausbildung auch in der nicht gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgen; die Verteilung erfolgt entsprechend den Regelungen in den §§ 20 bis 22. Die weiteren Fächer der Ersten Staatsprüfung oder der Masterprüfung sind Bestandteil der Ausbildung. In der Ausbildung werden die weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen und die Anforderungen unterschiedlicher Orte sonderpädagogischer Förderung, insbesondere des gemeinsamen Lernens, berücksichtigt. Abweichend von § 12 Absatz 3 Satz 3 kann der Analyse der Lernausgangslage im Rahmen der fünfseitigen Unterrichtsplanung eine Anlage mit weiteren Informationen zur Lerngruppe sowie zu einzelnen Lernenden beigelegt werden.

(2) Die Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter findet an Schulen statt, in denen Kinder und Jugendliche mit entsprechendem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf unterrichtet werden.

§ 29

Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen

(1) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die vor Beginn des Vorbereitungsdienstes für zwei Lehrämter eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung nachgewiesen haben, absolvieren den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt ihrer Wahl.

(2) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die eine Masterprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt während des Vorbereitungsdienstes ablegen, setzen ihre Ausbildung für das Lehramt fort, für das sie die Ausbildung begonnen haben.

(3) Durch Ablegen der Staatsprüfung erwerben sie nach Maßgabe des § 15 des Lehrerausbildungsgesetzes auch die Lehramtsbefähigung für das weitere Lehramt.

Teil 4

Staatsprüfung

§ 30

Zweck der Prüfung

In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und in welchem Maße die Prüflinge die Ziele des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 erreicht und Handlungskompetenzen für den Beruf einer Lehrkraft nach Anlage 1 erworben haben.

§ 31

Einteilung der Staatsprüfung

Die Staatsprüfung besteht aus zwei Unterrichtspraktischen Prüfungen und einem Kolloquium.

§ 32

Noten

Die Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- | | |
|-------------------|--|
| sehr gut (1): | eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht, |
| gut (2): | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend (3): | eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht, |
| ausreichend (4): | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft (5): | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind, |
| ungenügend (6): | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind. |

§ 33

Prüfungszeit

(1) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Beide Unterrichtspraktischen Prüfungen und das Kolloquium finden im letzten Halbjahr der Ausbildung am selben Tag statt.

(2) Mit Ablauf des letzten Monats vor Beginn des letzten Halbjahres ihrer Ausbildung treten die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in die Prüfung ein. Das Prü-

fungsamt informiert über die Folgen des Eintritts in das Prüfungsverfahren.

(3) Während der gesetzlichen Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz dürfen Prüfungsleistungen nicht verlangt und in der Regel auch nicht erbracht werden. Das Prüfungsamt kann auf schriftlichen Antrag der Prüfungskandidatin im Ausnahmefall das Erbringen von Prüfungsleistungen in der Schutzfrist vor der Entbindung zulassen, wenn der Kandidatin die Prüfungsfähigkeit unter Berücksichtigung der Fächer und Unterrichtsgegenstände ärztlich bescheinigt wurde und die erforderliche Einbindung der Prüfung in längerfristige Unterrichtszusammenhänge gewährleistet ist.

§ 34 Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsamt abgelegt. Das Prüfungsamt bildet für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungsausschüsse können berufen werden:

1. Schulleiterinnen und Schulleiter sowie stellvertretende Schulleiterinnen und stellvertretende Schulleiter,
2. Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder,
3. schul- und ausbildungsfachliche Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde und
4. Vertreterinnen und Vertreter des Prüfungsamtes.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Als Mitglied eines Prüfungsausschusses kann nur tätig werden, wer

1. die Befähigung zu dem von dem Prüfling angestrebten Lehramt,

2. die Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt besitzt oder

3. über eine Lehramtsbefähigung verfügt, die eine Schulstufe oder eine Schulform des vom Prüfling angestrebten Lehramtes umfasst.

Für die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nummer 3 und 4 kann das Prüfungsamt im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(5) Das Prüfungsamt bestimmt im Benehmen mit der Schule und dem Zentrum für schulpraktische Lehrkräfteausbildung den Prüfungstermin. Dieser wird dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss in der Regel mindestens vier Wochen vorher mitgeteilt. Es erteilt Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ergebnisse der Staatsprüfung und ist Widerspruchsbehörde bei Widersprüchen gegen das Ergebnis der Staatsprüfung. Es evaluiert und dokumentiert die Prüfungen einschließlich der Langzeitbeurteilungen, archiviert die Unterlagen und steuert die Prüfungsverfahren einschließlich der Beurteilungsverfahren hinsichtlich Standardorientierung und Qualitätsentwicklung.

§ 35 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Prüfling wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der sich zusammensetzt aus:

1. einer Schulleiterin oder einem Schulleiter oder einer stellvertretenden Schulleiterin oder einem stellvertretenden Schulleiter oder einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten als vorsitzendem Mitglied und
2. zwei Seminarausbilderinnen oder Seminarausbildern.

Wird eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamtes zum Mitglied berufen, tritt sie

oder er an die Stelle eines Mitglieds nach Satz 1 Nummer 1. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses hat die Durchführung der Prüfung Vorrang vor anderen Dienstgeschäften. Schulleiterinnen und Schulleiter können sich im Verhinderungsfall durch ihre Vertretung im Amt vertreten lassen.

(2) In den Prüfungsausschuss sind mindestens zwei Personen zu berufen, die an der Ausbildung des Prüflings nicht beteiligt waren; der Prüfling kann dem Prüfungsamt über das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung bis einen Monat vor Eintritt in die Prüfung gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1, spätestens aber bis zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Zeitpunkt, ein an seiner fächerbezogenen Ausbildung beteiligtes Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorschlagen. Jedes Ausbildungsfach des Prüflings muss von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten werden.

(3) Die Teilnahme weiterer Personen mit dienstlichem Interesse an der Prüfung kann das Prüfungsamt oder das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zulassen. Dies gilt insbesondere für Vertreterinnen und Vertreter von Schulaufsichtsbehörden, sowie von an der Ausbildung und Prüfung beteiligten Einrichtungen. Die Rechte der Kirchen auf Einsichtnahme in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre werden in diesem Verfahren gewährleistet. Bedienstete des Landes, die nach Satz 1 an einer Prüfung teilnehmen, haben sich einer eigenständigen Bewertung von Prüfungsleistungen zu enthalten. Mit Zustimmung des Prüflings können auch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zugelassen werden, die die Staatsprüfung noch nicht abgelegt haben; ihre Zahl kann durch die Prü-

fungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden im Interesse eines ordnungsgemäßen Prüfungsverlaufs begrenzt werden. Die Namen der teilnehmenden Personen sind im Protokoll festzuhalten. Die Rechte von Schwerbehindertenvertretungen auf Teilnahme an Prüfungen und Abgabe von Stellungnahmen bleiben unberührt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Prüfungsberatung Verschwiegenheit zu bewahren. Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur dessen Mitglieder und Vertreterinnen oder Vertreter des Prüfungsamtes zugegen sein. Der Prüfungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen. Seine Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Die Prüfungsvorsitzenden bestellen die Protokollführerin oder den Protokollführer. Sie sind verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung und leiten die Prüfungsunterlagen unverzüglich dem Prüfungsamt zu.

§ 36

Unterrichtspraktische Prüfungen

(1) In jedem Fach ist eine Unterrichtspraktische Prüfung verpflichtend. § 24 bleibt unberührt. Findet die Ausbildung lediglich in einem Unterrichtsfach statt, sind die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen in dem Unterrichtsfach durchzuführen. Im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind beide Unterrichtspraktische Prüfungen unter Einbeziehung der ausgebildeten sonderpädagogischen Fachrichtung in dem Unterrichtsfach oder Lernbereich durchzuführen,

das Ausbildungsfach ist. Dies gilt entsprechend, wenn im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder im Lehramt an Berufskollegs eine sonderpädagogische Fachrichtung als Ausbildungsfach neben ein Unterrichtsfach oder eine berufliche Fachrichtung tritt. Abweichend von den Sätzen 4 und 5 kann im Einvernehmen mit dem Prüfling eine der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen unter Einbeziehung der ausgebildeten sonderpädagogischen Fachrichtung in einem anderen Unterrichtsfach oder Lernbereich oder einer beruflichen Fachrichtung der Masterprüfung, der Ersten Staatsprüfung oder einer Erweiterungsprüfung durchgeführt werden. Sind in den Fällen des Satzes 5 zum Zeitpunkt der Prüfung in dem Unterrichtsfach oder der beruflichen Fachrichtung des Prüflings an seiner Ausbildungsschule nicht wenigstens zwei Klassen oder Lerngruppen eingerichtet, in denen auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in dem vom Prüfling vertretenen Förderschwerpunkt unterrichtet werden, kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Prüfling eine der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen allein im Unterrichtsfach oder in der beruflichen Fachrichtung durchgeführt werden. Ergibt die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht mindestens die Note 'ausreichend' (4,0), wird die Prüfung ohne Durchführung eines Kolloquiums für nicht bestanden erklärt.

(2) Unterrichtspraktische Prüfungen sind so anzulegen, dass in der didaktischen und methodischen Planung und Durchführung des Unterrichts auch die Fähigkeit deutlich wird, komplexere unterrichtliche Situationen eigenständig und sachangemessen auf dem

Stand der jeweiligen Fachdiskussion zu gestalten. Die Unterrichtspraktische Prüfung wird als eine in den Schulalltag integrierte Prüfung im Rahmen von Präsenzunterricht durchgeführt. Soweit in der Lerngruppe regelmäßig weitere Personen neben dem Prüfling unterrichtsunterstützend tätig sind, sollen diese ihre Aufgaben im üblichen Umfang wahrnehmen. Die Unterrichtspraktische Prüfung kann auch im Rahmen von Distanzunterricht durchgeführt werden, wenn in den längerfristigen Unterrichtszusammenhängen, in welche die Unterrichtsstunde der Unterrichtspraktischen Prüfung eingebunden ist, regelmäßig auch Distanzunterricht erteilt worden ist. Besondere Formen der Unterrichtspraktischen Prüfung können mit Zustimmung des Prüfungsamtes erprobt werden. Die Unterrichtspraktischen Prüfungen dauern in der Regel 45 Minuten; sie sollen 40 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die in einer Schulform mit verschiedenen Schulstufen oder Bildungsgängen ausgebildet werden, erbringen die Unterrichtspraktischen Prüfungen in unterschiedlichen Schulstufen oder Bildungsgängen.

(3) Im Auftrag des Prüfungsamtes legt das Zentrum für schulpraktische Lehrkräfteausbildung den Zeitpunkt, die Klasse oder den Kurs oder die vergleichbare Organisationseinheit und gegebenenfalls die sonstigen Bedingungen für die Durchführung der Unterrichtspraktischen Prüfung fest. Die Festlegung erfolgt auf Vorschlag des Prüflings in Textform für einen Zeitpunkt innerhalb eines vom Prüfungsamt vorgegebenen Prüfungszeitraums. Prüflinge können nach Einschätzung ihrer Leistungsfähigkeit einen möglichst frühzeitigen Prüfungstermin beantragen. Das

Zentrum für schulpraktische Lehrkräfteausbildung trifft ersatzweise die notwendigen Entscheidungen, wenn die schriftlichen Vorschläge gemäß Satz 2 nicht zum vorgegebenen Termin vorliegen.

(4) Der Prüfling teilt die Themen der Unterrichtspraktischen Prüfungen und die Bezeichnungen der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsamt über das Zentrum für schulpraktische Lehrkräfteausbildung in Textform mit. Das Zentrum für schulpraktische Lehrkräfteausbildung leitet drei Durchschriften der Themenmitteilung den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu. Sofern der Prüfling das Thema ohne genügende Entschuldigung nicht rechtzeitig bekannt gibt, bestimmt eine vom Prüfungsamt bestellte Seminarausbilderin oder ein Seminarausbilder das Thema.

(5) Vor Beginn der Prüfung legt der Prüfling den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für jedes Fach eine Planung in Textform vor. Diese umfasst eine Analyse der Lernaussgangslage, die angestrebten Lernziele und den geplanten Verlauf des Unterrichts einschließlich der daraus abgeleiteten zentralen lernwirksamen Entscheidungen in Bezug auf Didaktik und Methodik des jeweiligen Faches. Diese Entscheidungen sind unter Rückgriff auf fachdidaktische, curriculare und lerntheoretische Grundlagen zu begründen. Der Umfang der Planung soll fünf Seiten nicht überschreiten und sich an einem vom Prüfungsamt vorgegebenen Format orientieren.

(6) Vor Eintritt in die Unterrichtspraktischen Prüfungen soll die oder der Ausbildungsbeauftragte oder eine Vertretung zu prüfungsrelevanten Aspekten gehört werden. Das Ergebnis ist in die Niederschrift gemäß Absatz 9

aufzunehmen. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses soll das Ergebnis der Langzeitbeurteilungen erst nach Bewertung aller Prüfungsleistungen mitgeteilt werden.

(7) Der Prüfling und der Prüfungsausschuss führen vor Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfung ein Gespräch von etwa 20 Minuten Dauer, in dem Planung und Durchführung des Unterrichts reflektiert und vertiefende Begründungen der Planung, auch mit Blick auf längerfristige Unterrichtszusammenhänge, aufgezeigt werden.

(8) Vor Beginn des Kolloquiums bewertet der Prüfungsausschuss jede Unterrichtspraktische Prüfung unter Berücksichtigung des Gesprächs nach Absatz 7 mit einer Note gemäß § 32. Fand die Unterrichtspraktische Prüfung unter Einbeziehung einer sonderpädagogischen Fachrichtung statt, wird die Prüfung unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsbezogenen Leistungen des Prüflings bewertet.

(9) Über jede Unterrichtspraktische Prüfung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift anzufertigen, die Angaben über das Thema, den Prüfungsverlauf und die festgelegte Note sowie die wesentlichen Begründungen dafür enthält, ob und in welchem Maße der Prüfling die Ziele des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 erreicht hat. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 37 **Kolloquium**

(1) Das Prüfungsverfahren wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, das 45 Minuten dauert.

(2) Das Kolloquium bezieht sich auf zentrale Bereiche des beruflichen Handelns. Es ist so

gestaltet, dass die Prüflinge anhand konkreter schulischer Situationen ihre Fähigkeit nachweisen, berufliche Herausforderungen theoriegeleitet zu analysieren und zu bewältigen, wobei schul- und dienstrechtliche Rahmenbedingungen einzubeziehen sind.

(3) Der Ausschuss bewertet die Leistung des Prüflings im Kolloquium.

(4) Die Komplexität der Problemstellung, der sachliche Gehalt der Ausführungen, die Folgerichtigkeit der Gedankenführung, die Eigenständigkeit des Urteils und die Kommunikationsfähigkeit sind abschließend mit einer Note gemäß § 32 zu bewerten.

(5) Über das Kolloquium ist von einem Mitglied des Ausschusses, das von der oder dem Vorsitzenden bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, in der die Gegenstände des Kolloquiums aufgeführt sind. In der Niederschrift sind das Beratungsergebnis und die beschlossene Note einschließlich der wesentlichen Gründe für die Notengebung aufzunehmen. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

(6) Das Ergebnis der Unterrichtspraktischen Prüfungen und des Kolloquiums ist dem Prüfling nach Abschluss des Kolloquiums von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende gibt dem Prüfling im Anschluss ein vorläufiges Gesamtergebnis der Prüfung mündlich bekannt.

§ 38

Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung

(1) Das Prüfungsamt ermittelt das Ergebnis der Staatsprüfung aus der durch zwanzig geteilten Summe der Notenwerte

1. der sechsfach gewichteten Note der Langzeitbeurteilung der Schule (30 Prozent),
2. der sechsfach gewichteten Note der Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung (30 Prozent),
3. der dreifach gewichteten Note der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung (15 Prozent),
4. der dreifach gewichteten Note der zweiten Unterrichtspraktischen Prüfung (15 Prozent) und
5. der zweifach gewichteten Note des Kolloquiums (10 Prozent).

Es stellt das unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtergebnis mit einer Note gemäß § 32 fest. Die Gesamtnote hat folgende Notenbezeichnung:

sehr gut:	bis 1,49,
gut:	1,50 bis 2,49,
befriedigend:	2,50 bis 3,49,
ausreichend:	3,50 bis 4,00,
mangelhaft:	über 4,00.

Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn
 1. das Gesamtergebnis gemäß Absatz 1,
 2. die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß § 36,
 3. die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte für die beiden Langzeitbeurteilungen gemäß § 18 und
 4. drei der vier in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Noten mindestens 'ausreichend' (4,00) sind.
- (3) Das Prüfungsamt teilt das Prüfungsergebnis schriftlich mit.

§ 39

Versäumen von Prüfungsterminen

(1) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling ohne schwerwiegenden Grund zum Termin für eine Unterrichtspraktische Prüfung oder für das Kolloquium nicht erscheint.

(2) Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung oder eine amtsärztliche Untersuchung verlangt werden.

(3) Entschuldigungsgründe müssen unverzüglich geltend gemacht werden. Die Entscheidung über ihre Anerkennung trifft das Prüfungsamt.

§ 40

Rücktritt

(1) Wird ein Prüfling nach Eintritt in die Prüfung gemäß § 33 Absatz 2 von Amts wegen oder auf seinen Antrag aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, scheidet er aus dem Prüfungsverfahren aus.

(2) Sofern die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst auf Antrag des Prüflings erfolgt, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling weist dem Prüfungsamt gegenüber einen schwerwiegenden Grund für den Entlassungsantrag nach.

(3) § 39 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 41

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Im Falle einer Täuschungshandlung oder eines anderen erheblichen ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung hält der Prüfungsausschuss die Art und den Umfang des Verstoßes in der Prüfungsniederschrift fest. Die Niederschrift ist zur Prüfungsakte zu nehmen.

(2) Über die Folgen eines bei einer Prüfungsleistung festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung des Prüflings. Es informiert die zuständige Ausbildungsbehörde unverzüglich.

(3) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens können ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen auferlegt werden,
2. Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, können wie eine mit der Note 'ungenügend' bewertete Prüfungsleistung behandelt und entsprechend in die Ermittlung des Gesamtergebnisses einbezogen werden oder
3. die Prüfung kann für nicht bestanden erklärt werden; in besonders schweren Fällen kann eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

(4) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung kann das Prüfungsergebnis wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens aufgehoben und eine der in Absatz 3 genannten Folgen ausgesprochen werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Ausstellung des Zeugnisses.

§ 42

Wiederholung der Staatsprüfung

(1) Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sie einmal wiederholen. Der Prüfling gilt nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Staatsprüfung weiterhin als in die Prüfung eingetreten.

(2) Für die Ablegung der Wiederholungsprüfung ist der Vorbereitungsdienst in Fällen des Nichtbestehens nach § 38 Absatz 2 um sechs Monate zu verlängern; wird der Vorberei-

tungsdienst gemäß § 9 in Teilzeit absolviert, ist er um acht Monate zu verlängern. In anderen Fällen entscheidet das Prüfungsamt über Verlängerungen von bis zu sechs und bei Teilzeit nach § 9 bis zu acht Monaten Dauer.

(3) Das Prüfungsamt teilt die Festsetzung der Verlängerungsdauer dem Prüfling sowie der Ausbildungsbehörde mit.

§ 43

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, über die nicht bestandene Staatsprüfung eine Bescheinigung.

(2) In dem Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung werden das Lehramt und die Fächer benannt, in dem und in denen ausgebildet und geprüft wurde. Das Gesamtergebnis der Staatsprüfung wird in Worten und in Ziffern unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen aufgeführt. Die einzelnen Noten nach § 38 Absatz 1 sowie die Noten in den Fächern der Ausbildung nach § 18 Absatz 1 Satz 1 werden mit einer Aufstellung aller Ausbildungs- und Prüfungsnoten in einer gesonderten Bescheinigung ausgewiesen.

(3) Für Fächer der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung, die während des Vorbereitungsdienstes nicht benotet wurden und nicht Bestandteil der Staatsprüfung gewesen sind, ist im Zeugnis über die Staatsprüfung der Zusatz aufzunehmen, dass die Lehramtsbefähigung diese Fächer umfasst.

(4) Zeugnisse und Bescheinigungen sind von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu unterschreiben. Sie werden bei bestandener Prüfung jeweils auf den Tag datiert, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird. Bei nicht bestan-

dener, endgültig nicht bestandener Prüfung und bei Prüfungen außerhalb der Regeldauer des Vorbereitungsdienstes werden sie jeweils auf den Tag datiert, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden auf Ausbildungsfächer nach § 24 Absatz 2, in denen eine Unterrichtspraktische Prüfung nicht abgelegt worden ist. Als Fächer im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten im Rahmen der Ausbildung nach § 24 auch Fächer des didaktischen Grundlagenstudiums gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182) in der am 30. September 2011 geltenden Fassung.

Teil 5

Besondere Vorschriften über die Festlegung der Zahl der Ausbildungsplätze und das Zulassungsverfahren

§ 44

Ausbildungskapazitäten

(1) Das für Schulen zuständige Ministerium ermittelt zu den jeweiligen Einstellungsterminen im Rahmen des Landeshaushalts die Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst, die Zahl der Ausbildungsplätze für die Lehrämter sowie gegebenenfalls die Zahl der Ausbildungsplätze in bestimmten Fächern einzelner Lehrämter und legt sie fest. Dabei ist die Ausbildungskapazität der Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung und die Kapazität der Ausbildungsschulen soweit auszuschöpfen, dass eine sachgerechte Ausbildung noch gewährleistet werden kann.

(2) Die Ausbildungskapazität der Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung richtet sich nach ihrem Raum- und Personalbestand sowie nach der nach Maßgabe des Haushalts bestimmten durchschnittlichen Höchstzahl der Ausbildungsplätze für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter in fächerbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen. Die Ausbildungskapazität der Schulen richtet sich nach der Belastbarkeit der Schule durch den Ausbildungsunterricht, der etwa 15 Prozent des insgesamt erteilten Unterrichts nicht überschreiten soll, sowie nach dem durch den selbstständigen Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter zu deckenden Unterrichtsbedarf.

(3) Die Ausbildungsplätze, die insgesamt im Vorbereitungsdienst zur Verfügung stehen, verteilen sich auf die Lehrämter unter Berücksichtigung des Verhältnisses des erteilten Unterrichts der Lehrämter.

§ 45

Grundsätze des Zulassungsverfahrens

(1) Zulassungsverfahren können sich jeweils auf einzelne Lehrämter oder auf Fächer einzelner Lehrämter beziehen.

(2) Ein Zulassungsverfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Ausbildungsplätze

1. im Lehramt an Grundschulen um mehr als 10 Prozent,
2. im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen um mehr als 15 Prozent,
3. im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen um mehr als 15 Prozent,
4. im Lehramt an Berufskollegs um mehr als 15 Prozent oder

5. im Lehramt für sonderpädagogische

Förderung um mehr als 10 Prozent übersteigt. Bewerberinnen und Bewerber mit früher erworbenen Lehrämtern werden den jeweils entsprechenden Lehrämtern zugerechnet, Bewerberinnen und Bewerber mit den Lehrämtern für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe I werden dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zugerechnet.

(3) Sofern die Zahl der Ausbildungsplätze in einem Fach eines Lehramtes aus Kapazitätsgründen beschränkt ist, wird ein Zulassungsverfahren unter der Voraussetzung durchgeführt, dass die Zahl der fächerbezogenen Bewerbungen in einem Lehramt die festgelegte Zahl der Ausbildungsplätze um mehr als 10 Prozent übersteigt.

(4) In dem Zulassungsverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 46 bis 49 ausgewählt.

§ 46

Auswahl nach Bedarf

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Fach ausgebildet werden wollen, für das in einem Lehramt ein dringender Bedarf besteht, erhalten im Rahmen der Quote (bis zu 10 Prozent der Gesamtzahl der Ausbildungsplätze) vorab einen Ausbildungsplatz.

(2) Die Fächer des dringenden fachlichen Bedarfs stellt das für Schulen zuständige Ministerium je Lehramt fest und bestimmt jeweils die Größenordnung im Rahmen der Quote.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fach des dringenden fachlichen Bedarfs die je Lehramt festgelegte Zahl der Ausbildungsplätze, werden unter Beachtung des § 14 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes die Ausbildungsplätze nach der Rangfolge der Gesamtnoten verge-

ben. Bei gleicher Gesamtnote entscheidet eine etwaige Wartezeit. Im Übrigen entscheidet das Los.

(4) Wird die Zahl der vorab zu vergebenden Ausbildungsplätze nicht voll in Anspruch genommen, so werden die verbleibenden Plätze nach § 47 vergeben.

§ 47

Auswahl nach Qualifikation

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der Qualifikation ist der Mittelwert aus Bachelor- und Masterprüfung oder die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung zu Grunde zu legen. Im Falle von mehreren Bachelorprüfungen oder anderen Hochschulabschlussprüfungen, mit denen die Anforderungen der Lehramtszugangsverordnung erfüllt wurden, wird zunächst der Mittelwert für die Bachelorprüfungen ermittelt und dann der Berechnung nach Satz 1 zu Grunde gelegt. Im Falle von Ersten Staatsprüfungen für das Lehramt für die Sekundarstufe II und das Lehramt für die Sekundarstufe I wird ein Mittelwert für die Staatsprüfungen als Gesamtnote gebildet.

(2) Im Falle von Prüfungen, die als gleichwertig anerkannt werden, setzt die Anerkennungsbehörde eine entsprechende Gesamtnote fest.

(3) Unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Gesamtnote entscheidet unter Beachtung des § 14 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes die Wartezeit. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 48

Auswahl nach Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach der Wartezeit werden die

Ausbildungsplätze im Rahmen der verfügbaren Quote gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Rangfolge der Häufigkeit ihrer berücksichtigungsfähigen Bewerbungen bei der Ausbildungsbehörde vergeben. Jeweils sechs volle Monate der nach § 6 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes zu berücksichtigenden Zeiten gelten als eine Bewerbung.

(2) Bei gleichem Rang von Bewerberinnen und Bewerbern werden unter Beachtung des § 14 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes die Ausbildungsplätze in der Rangfolge ihrer Gesamtnoten vergeben. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 49

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Härtegesichtspunkten werden die Ausbildungsplätze im Rahmen der verfügbaren Quote gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Rangfolge des Grades der mit einer Ablehnung der Bewerbung verbundenen außergewöhnlichen Härte vergeben. Eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für die Bewerberin oder den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegen eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(2) Eine außergewöhnliche Härte kann im Einzelfall insbesondere vorliegen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. schwerbehindert oder im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gleichgestellt ist oder

2. aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung einem nach § 2 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigenden Kind oder einer nicht erwerbsfähigen anderen Person überwiegend Unterhalt leistet.

Bis zur Hälfte werden die im Rahmen der Quote verfügbaren Ausbildungsplätze zunächst an Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 1 nach dem Grad der Behinderung vergeben. Die übrigen Ausbildungsplätze werden an Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 2 und für sonstige Härtefälle vergeben. Sofern im Ergebnis Ausbildungsplätze im Rahmen der nach dem Lehrerausbildungsgesetz verfügbaren Quote frei bleiben sollten, werden diese an etwaige nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nummer 1 nach dem Grad der Behinderung vergeben.

(3) Bei gleichem Rang von Bewerberinnen und Bewerbern werden unter Beachtung des § 14 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes die Ausbildungsplätze in der Rangfolge ihrer Gesamtnoten vergeben. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 50

Durchführung des Zulassungsverfahrens für Fächer

Im Falle der Festlegung der Zahl der fächerbezogenen Ausbildungsplätze eines Lehramtes werden unter Beachtung des § 14 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes Ausbildungsplätze in der Rangfolge der Gesamtnoten der Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Im Falle der Ranggleichheit der Gesamtnoten

entscheidet die Wartezeit. Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 51

Nachrückverfahren

(1) Ausbildungsplätze, die von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern nicht in Anspruch genommen werden, werden an die ranghöchste Bewerberin oder den ranghöchsten Bewerber des jeweiligen Lehramts oder des jeweiligen Fachs vergeben, die oder der den Vorbereitungsdienst unverzüglich antreten kann.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, aus Gründen der zeitgerechten Durchführung des Nachrückverfahrens Termine für die Annahme angebotener Ausbildungsplätze zu setzen.

(3) Bei Fristversäumnis ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen.

§ 52

Folgen des Nichtantritts im Vorbereitungsdienst

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Durchführung eines Zulassungsverfahrens den Vorbereitungsdienst ohne wichtigen Grund gemäß § 5 Absatz 3 Satz 5 nicht antreten, werden in einem etwaigen Zulassungsverfahren des nächsten Einstellungstermins nicht berücksichtigt.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 53

Nachteilsausgleich

(1) Soweit konkrete Regelungen fehlen, kann Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten auf Antrag Nachteilsausgleich in Ausbildung und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Durchführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in angemessenem Umfang gewährt werden.

(2) Über den Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Ausbildung entscheidet die zuständige Ausbildungsbehörde. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Prüfung, der spätestens mit Eintritt in die Prüfung gemäß § 33 Absatz 2 Satz 1 zu stellen ist, entscheidet das Prüfungsamt.

§ 54

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 10 Absatz 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ihren Vorbereitungsdienst ab dem 1. Mai 2026 aufnehmen. § 10 Absatz 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes in Kraft tritt.

(2) Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218) tritt zum 30. April 2026 außer Kraft. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die sich am 30. April 2026 im Vorbereitungsdienst oder in der Staatsprüfung befinden, ist die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218) auslaufend gültig.

(3) Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter absolvieren den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für das Lehramt des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

(4) Im Falle der Fortsetzung einer unterbrochenen Prüfung gelten die für das unterbrochene Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften fort.

(5) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung als 'Zweite Staatsprüfung' bezeichnet.'

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 2026

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur OVP:

Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung

Das verbindliche Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für Lehrkräfte konturiert und strukturiert die Ausbildung der schulpraktischen Lehrerausbildung. Alle an Ausbildung Beteiligten in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und den Schulen erstellen auf der Grundlage der Vorgaben des Kerncurriculums und unter Berücksichtigung aller schulischen Handlungsfelder ihre jeweiligen Ausbildungsprogramme.

Die nachfolgend aufgeführten Kompetenzen und Standards liegen der jeweils gültigen Fassung des Kerncurriculums zugrunde und bilden den Bewertungsmaßstab für Staatsprüfungen.

Kompetenz 1:

Lehrkräfte planen Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- können aus den einschlägigen Erziehungs- und Bildungstheorien Zielperspektiven und Handlungsprinzipien ableiten.
- verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Argumente und planen und gestalten Unterricht auch unter Berücksichtigung der Leistungsheterogenität.
- wählen Inhalte, Medien und Methoden, Arbeits- und Kommunikationsformen anhand entsprechender Qualitätskriterien

Anlage 1 (zu § 1)

unter Bezug auf Curricula und ggf. individuelle Förderpläne aus.

- integrieren analoge und digitale Medien didaktisch sinnvoll und reflektieren den eigenen Medieneinsatz.
- überprüfen die Qualität des eigenen Lehrens und reflektieren die Passung zu den Lernvoraussetzungen und Lernbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler.

Kompetenz 2:

Lehrkräfte unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren alle Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- regen unterschiedliche Formen des Lernens an und unterstützen diese.
- gestalten Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung der Erkenntnisse über den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten.
- stärken die Lern- und Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schülern.
- führen und begleiten Lerngruppen.
- reflektieren das wachsende Medienangebot kritisch und wählen daraus angemessen, sozial verantwortlich und rechtssicher aus.
- gestalten Unterrichtsmaterialien sowie analoge und digitale Medien selbstständig und lernförderlich.
- nutzen die lerntheoretischen und didaktischen Möglichkeiten digitaler Medien für schulische Lehr- und Lernprozesse, insbesondere für die individuelle, auch sonderpädagogische, Förderung von Einzelnen oder Gruppen.

Kompetenz 3:

Lehrkräfte fördern die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- vermitteln und fördern Lern- und Arbeitsstrategien.
- vermitteln den Schülerinnen und Schülern Methoden des selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und kooperativen Lernens und Arbeitens.
- kennen Potentiale und Bedingungen des Einsatzes digitaler Medien für das selbstbestimmte Lernen.
- befähigen die Schülerinnen und Schüler, bewusst und überlegt mit Medien und eigenen Daten in digitalen Räumen umzugehen und die Folgen des eigenen Handelns zu reflektieren.

Kompetenz 4:

Lehrkräfte kennen die sozialen, kulturellen und technologischen Lebensbedingungen, etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren von und für Schülerinnen und Schüler(n)¹ und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- erkennen Benachteiligungen, Beeinträchtigungen sowie Barrieren, realisieren pädagogische Unterstützung und Präventionsmaßnahmen. Sie nutzen hierbei die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen.

¹ Diese Beschreibung schließt Behinderungen im Sinne der Behindertenrechtskonvention ein. Sie trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass die im bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereich 'Erziehen' zu berücksichtigende Unterschiedlichkeit sich nicht vor allem durch eine Behinderung begründet.

- unterstützen Schülerinnen und Schüler individuell und arbeiten mit Eltern vertrauensvoll zusammen.
- beachten die soziale und kulturelle Diversität in der jeweiligen Lerngruppe.
- entwickeln und erproben Konzepte, mit denen Schülerinnen und Schüler zur Gestaltung und kritischen Reflexion der digitalen Welt befähigt werden.

Kompetenz 5:

Lehrkräfte vermitteln Werte und Normen, eine Haltung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität und unterstützen selbstbestimmtes und reflektiertes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- reflektieren Werte und Werthaltungen und handeln entsprechend.
- analysieren und bewerten Medien mit Schülerinnen und Schülern und regen zur Reflexion des eigenen Medienhandelns an.
- üben mit den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortliches Urteilen und Handeln ein.
- setzen Formen des konstruktiven Umgangs mit Normkonflikten ein.

Kompetenz 6:

Lehrkräfte finden alters- und entwicklungspsychologisch adäquate Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht und tragen zu einem wertschätzenden Umgang bei.

Die Absolventinnen und Absolventen

- gestalten soziale Beziehungen und soziale Lernprozesse in Unterricht und Schule.
- erarbeiten mit den Schülerinnen und Schülern Regeln des wertschätzenden Umgangs miteinander und setzen diese um.

- wenden im konkreten Fall Strategien und Handlungsformen der Konfliktprävention und -lösung an.
- gestalten und vermitteln Lösungsansätze zum Umgang mit Chancen und Risiken der Mediennutzung.

Kompetenz 7:

Lehrkräfte diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- erkennen Entwicklungsstände, Lernpotenziale, Lernhindernisse und Lernfortschritte.
- erkennen individuelle Lernausgangslagen und setzen spezielle Fördermöglichkeiten ein.
- erkennen Begabungen und kennen Möglichkeiten der Begabungsförderung.
- stimmen Lernmöglichkeiten und Lernanforderungen aufeinander ab.
- setzen unterschiedliche Beratungsformen situationsgerecht ein und unterscheiden Beratungsfunktion und Beurteilungsfunktion.
- kooperieren bei der Diagnostik, Förderung und Beratung inner- und außerschulisch mit Kolleginnen und Kollegen sowie mit anderen Professionen und Einrichtungen.
- nutzen digitale Lernprozessdiagnostik im Wissen um ihre Möglichkeiten und Grenzen, auch zur Reflexion über die eigene Unterrichtstätigkeit.

Kompetenz 8:

Lehrkräfte erfassen die Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern und beurteilen Lernprozesse und Leistungen auf der

Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- konzipieren Aufgabenstellungen kriteriengeleitet und formulieren sie adressatengerecht.
- wenden Bewertungsmodelle und Bewertungsmaßstäbe fach- und situationsgerecht an.
- verständigen sich auf Beurteilungsgrundsätze mit Kolleginnen und Kollegen.
- begründen Bewertungen und Beurteilungen adressatengerecht und zeigen Perspektiven für das weitere Lernen auf.
- nutzen reflektiert digitale Möglichkeiten zur Unterstützung der Leistungserfassung, -feststellung und -bewertung.
- nutzen Leistungsüberprüfungen als konstruktive Rückmeldung über die eigene Unterrichtstätigkeit.

Kompetenz 9:

Lehrkräfte sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrerberufs bewusst und beziehen gesellschaftliche, kulturelle und technologische Entwicklungen in ihr Handeln ein. Sie verstehen ihren Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- lernen, mit Herausforderungen, Veränderungen und Belastungen umzugehen.
- setzen Arbeitszeit und Arbeitsmittel zweckdienlich und ökonomisch ein und nutzen digitale Möglichkeiten zur Unterstützung der Organisation von unterrichts- und schulbezogenen Tätigkeiten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.

- praktizieren kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung.

Kompetenz 10:

Lehrkräfte verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe und entwickeln ihre Kompetenzen weiter.

Die Absolventinnen und Absolventen ...

- reflektieren die eigenen beruflichenhaltungen, Erfahrungen und Kompetenzen sowie deren Entwicklung und können hieraus Konsequenzen ziehen.
- nutzen Erkenntnisse der Bildungs- und Schulforschung für die eigene Tätigkeit.
- dokumentieren für sich und andere die eigene Arbeit und ihre Ergebnisse.
- geben Rückmeldungen und nutzen die Rückmeldungen anderer dazu, ihre pädagogische Arbeit zu optimieren.
- nehmen Mitwirkungsmöglichkeiten wahr.
- kennen und nutzen Unterstützungsmöglichkeiten für Lehrkräfte.

- nutzen individuelle und kooperative Fort- und Weiterbildungsangebote.
- nutzen die Möglichkeiten digitaler Technologien zur Zusammenarbeit und Professionalisierung.

Kompetenz 11:

Lehrkräfte beteiligen sich an der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Die Absolventinnen und Absolventen ...

- wenden Ergebnisse der Schul-, Unterrichts- und Bildungsforschung auf die Gestaltung von Schul- und Unterrichtsentwicklung an.
- nutzen Verfahren und Instrumente der internen Evaluation zur Qualitätsentwicklung von Unterricht und Schule.
- planen schulische Projekte und Vorhaben kooperativ und setzen sie um.
- können schulische Innovationsprozesse mitgestalten und erproben reflektiert neue Konzepte, Anwendungen und Technologien.

Anlage 2 (zu § 4 Absatz 2)

Dem Einstellungsantrag nach § 4 Absatz 1 sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse und Anerkennungsbescheide
 - a) das Zeugnis über die Masterprüfung (Master of Education) sowie aller vor dem zu Grunde liegenden Masterstudium abgelegten Bachelorprüfungen und anderen Hochschulprüfungen,
 - b) das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung oder
 - c) das Zeugnis über die anerkannte Prüfung sowie der Anerkennungsbescheid,
2. gegebenenfalls Zeugnisse und Anerkennungsbescheide über Erweiterungsprü-

fungen oder Prüfungen für weitere Lehrämter,

3. die Erklärung, auf welche Fächer der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung sich die Ausbildung erstrecken soll,
4. in den Fällen des § 21 die Erklärung, in welcher Schulform die Ausbildung vorrangig gewünscht wird,
5. für das Lehramt an Berufskollegs der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit,
6. für eine Ausbildung in den Fächern Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht, für eine Ausbildung im Fach Islami-

- sche Religionslehre die erforderliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht durch die Religionsgemeinschaft oder die Kommission nach § 132a Absatz 6 des Schulgesetzes NRW,
7. für eine Ausbildung im Fach Sport der Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs 'Erste Hilfe' sowie der Nachweis über den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens (der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes oder des Arbeiter-Samariter-Bundes) mindestens in Bronze (die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des vorgesehenen Einstellungstermins nicht älter als vier Jahre sein, es sei denn, es wird zusätzlich der Nachweis einer Aktualisierung der erworbenen Fähigkeiten erbracht, der den zeitlichen Anforderungen genügt),
 8. ein Nachweis über Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung
 9. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers
 - a) wann und bei welcher Meldebehörde die Ausstellung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde beantragt worden ist sowie
 - b) ob gegen sie oder ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
 10. die Angabe, in welchem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung (Ort) die Ausbildung vorrangig gewünscht wird und
 11. gegebenenfalls der Schwerbehindertenausweis oder der Gleichstellungsbescheid.
- Die Unterlagen sind mindestens in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Die in Satz 1 Nummer 1 genannten Unterlagen müssen – mit Ausnahme der Zeugnisse über Bachelorprüfungen gemäß Buchstabe a – bis zu einer von der Einstellungsbehörde gesetzten Frist in beglaubigter Form vorgelegt werden. Im Falle begründeter Zweifel an der Echtheit der in den übrigen Nummern genannten Unterlagen können auch von diesen beglaubigte Abschriften verlangt werden.

Anlage 3 (zu § 11 Absatz 12)

Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung

1. Zuweisung und Vergabe der Anrechnungsstunden

Das für Schule zuständige Ministerium weist den Bezirksregierungen für jedes Lehramt nach § 3 des Lehrerausbildungsgesetzes Stellen für den Einsatz von Fachleiterinnen und Fachleitern zu. Die Bezirksregierungen rechnen diese Stellen in Anrechnungsstunden um. Dabei ist der Umfang der wöchentlichen Pflichtstunden in den jeweils beteiligten Schulformen zu Grunde zu legen. Die Bezirksregierungen informieren die Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung halbjährlich im Rahmen der zugewiesenen Stellen unter Zugrundelegung der aktualisierten Zahlen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern über das für die jeweiligen lehramtsbezogenen Seminare verfügbare Kontingent an Anrechnungsstunden. Die den einzelnen Fachleiterinnen und Fachleitern zu gewährenden Anrechnungsstunden werden auf dieser Grundlage halbjährlich für die im kommenden Ausbildungshalbjahr zu übernehmenden Ausbildungsleistungen festgelegt.

2. Sockelermäßigung

Als Sockelermäßigung für die Leitung von Fachseminaren und Kernseminaren wird für die Leitung einer Ausbildungsgruppe eine Ermäßigung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden von jeweils einer Stunde gewährt, insgesamt beträgt die Sockelermäßigung für eine Fachleiterin oder einen Fachleiter höchstens zwei Wochenstunden.

3. Fachleiterinnen oder Fachleiter als Leiterinnen oder Leiter von Fachseminaren und Kernseminaren, Fortbildungen

Für jede Lehramtsanwärterin und jeden Lehramtsanwärter, die oder der auszubilden ist, wird eine Ermäßigung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden von 0,7 Stunden gewährt. In Fachseminaren mit bis zu vier Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern wird die so zu errechnende Zahl der Anrechnungsstunden auf halbe Stunden aufgerundet, in anderen Ausbildungsgruppen auf halbe Stunden abgerundet.

Mit den gewährten Anrechnungsstunden werden alle Aufgaben im Rahmen der Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern abgedeckt, einschließlich der Mitwirkung an der Entwicklung der Zentren für schulpraktische Lehrkräfteausbildung und der Seminare, der Teilnahme an Konferenzen und Dienstbesprechungen sowie an Fortbildungen. Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die der erstmaligen Qualifizierung für Aufgaben der personenorientierten Beratung dienen, werden Anrechnungsstunden aus dem nach Nummer 1 Satz 4 verfügbaren Kontingent gewährt.

4. Fachseminarzuschlag

Alle von der Bezirksregierung zugewiesenen Anrechnungsstunden, die nicht nach den Nummern 2 und 3 zu vergeben sind, werden als Fachseminarzuschlag zur Vergabe weiterer Anrechnungsstunden für die Leiterinnen und Leiter von Fachseminaren herangezogen. Die Vergabe jeweils einer weiteren halben Anrechnungsstunde richtet sich aufsteigend nach der Größe der Ausbildungsgruppen eines lehramtsbezogenen Seminars des

Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung, beginnend mit der Ausbildungsgruppe mit der geringsten Zahl von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern. Unter gleich großen Ausbildungsgruppen wird absteigend nach der Anzahl der zugeordneten Ausbildungsschulen entschieden.

5. Andere Verteilungen der Anrechnungsstunden

Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter kann mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung und mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Seminarkonferenz eine von den Nummern 2 bis 4 abweichende Vergabe der Anrechnungsstunden vornehmen. Dabei muss im Ergebnis für alle Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder jeweils ein Wert von ganzen oder halben Anrechnungsstunden entstehen. Die Gesamtzahl der Anrechnungsstunden nach Nummer 1 Satz 4 ist einzuhalten.

Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Verbindliche Zielvorgabe der schulpraktischen Lehrerausbildung
in Nordrhein-Westfalen

Informationen zum Kerncurriculum

Die Ordnung für den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung (OVP) regelt die zweite Phase der Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen. Anlage 1 der OVP legt mit den durch die Kultusministerkonferenz zugrunde gelegten **Kompetenzen und Standards**¹ die verbindlichen Ziele des Vorbereitungsdienstes fest und beschreibt die Kompetenzerwartungen an Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) zum Ende des Vorbereitungsdienstes. Diese bilden auch den Bewertungsmaßstab für die Staatsprüfung zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes.

Ziel der schulpraktischen Lehrerausbildung

ist es, die LAA in der **Professionalisierung des eigenen Lehrerinnen- und Lehrerhandelns** unter den besonderen Anforderungen

des 21. Jahrhunderts zu unterstützen. Dazu ist eine beständig praktizierte Selbstreflexivität gefordert, indem die enge wechselseitige Beziehung von beruflichen Handlungsfeldern mit kontinuierlichem Blick auf das Ganze erschlossen und mit dem eigenen Kompetenzaufbau in der Ausbildung abgeglichen wird.

Die Kompetenzen und Standards bilden sich für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in Nordrhein-Westfalen in für alle Lehrämter einheitlichen, **obligatorischen Handlungsfeldern** ab. In diesen Handlungsfeldern erwerben die LAA im Vorbereitungsdienst professionelle Handlungskompetenzen und entwickeln diese bis zur Berufsreife.

Das Kerncurriculum konturiert und strukturiert die schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst:



¹ KMK-Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften für die theoretischen Ausbildungsabschnitte (KMK 2004 - 2014 - in der Fassung vom 16. Mai 2019)

Die **Handlungsfelder (U, E, L, B, S)** stehen untereinander in einer engen wechselseitigen Beziehung und werden durch berufsspezifische **Konkretionen** entfaltet. Einzelne Konkretionen sind hervorgehoben und verweisen als '**Perspektive**' auf besonders relevante ausbildungsfachliche Querschnittsthemen.

Bezüge zum **Referenzrahmen Schulqualität NRW (RRSQ)** und **Lehrkräfte in der digitalisierten Welt – Orientierungsrahmen für die Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung in NRW (OR)** geben weiterführende Hinweise zu qualitativen Anforderungen einzelner Konkretionen.

Leitgedanken der schulpraktischen Lehrerausbildung

Das Kerncurriculum versteht den Erwerb berufsbezogener Kompetenzen als **lebenslange und personalisierte Professionalisierung**.

Eine in diesem Sinne gestaltete Ausbildung **erwachsener Lernender** im Vorbereitungsdienst unterliegt hohen Anforderungen an **Exemplarität** und **Individualisierung** im Hinblick auf Kompetenzerwerb und Bedarfsorientierung. Lernen vor dem Hintergrund der eigenen **Berufsbiografie** setzt voraus, dass LAA relevante berufsbezogene **Erfahrungen machen**, diese mit Rekurs auf gesicherte fachliche, (fach-)didaktische und pädagogische Bezüge **reflektieren** und **bewerten**.

Die Vorgaben und Impulse des Kerncurriculums schaffen hierfür vielfältige Möglichkeiten:

- In der **obligatorischen Auseinandersetzung mit den Konkretionen der Handlungsfelder** erwerben und vertiefen LAA die Kompetenzen, die sie benötigen, um in ihrem Beruf professionell agieren zu können.

Die LAA erhalten in diesem selbstverantworteten Kompetenzerwerbsprozess von ZfsL und Schule Anleitung, Beratung und Unterstützung.

- Die **Konkretionen sind für die Ausbildungsveranstaltungen an den ZfsL Ausgangspunkt** der seminardidaktischen Umsetzung: Ausgehend von einer oder mehreren Konkretionen gestalten Seminausbilderinnen und Seminausbilder (SAB) konkrete anwendungsbezogene didaktische Ausbildungseinheiten in Form von berufsrelevanten **Handlungssituationen**, die im **spiralcurricular** angelegten Ausbildungsverlauf eine Kompetenzentwicklung ermöglichen.

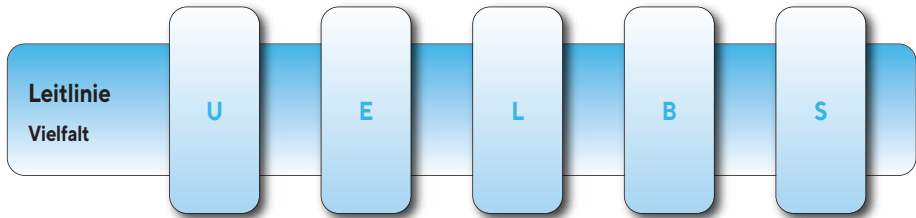
Den Konkretionen sind **Bezüge** zugeordnet, die von unmittelbarer ausbildungs- und schulfachlicher Relevanz sind oder übergeordnete gesellschaftliche und schulpolitische Entwicklungen abbilden. Diese Bezüge des Vorbereitungsdienstes finden anlassbezogen Eingang in die Ausbildungsarbeit mit Handlungssituationen. Von LAA zu generierende **Erschließungsfragen** werden zum Ausgangspunkt für die Auswahl, Schwerpunktsetzung und methodische Aufbereitung geeigneter Bezüge. Dies bildet den exemplarischen Charakter der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ab.

- Die **Reihenfolge der im Kerncurriculum aufgeführten Konkretionen** des Handlungsfeldes impliziert keine Hierarchisierung.
- Dem berufsbiografischen Prozess entsprechend erfolgt der Kompetenzerwerb in der zweiten Phase der Lehrerausbildung mit

Rekurs auf **Bezüge zur ersten Phase**, dem Studium. Der mehrere Ausbildungsphasen umfassende Kompetenzerwerb setzt insgesamt die Fähigkeit zum **selbstständigen Lernen** voraus. Die SAB unterstützen die LAA dabei durch Berücksichtigung ihrer **individuellen Entwicklungsbedarfe** und die Schaffung **personalisierter Ausbildungsformate in Präsenz und Distanz** auch unter Nutzung digitaler Möglichkeiten.

- Alle an der Ausbildung Beteiligten in Schulen und ZfsL erstellen auf der Grundlage der Vorgaben des Kerncurriculums ihre jeweiligen **Ausbildungsprogramme**. Dabei stimmen sie sich ab, legen Priorisierungen fest und wirken zusammen. Die Ausbildungspläne der Fachseminare sind mit dem Ausbildungsplan des Kernseminars abgestimmt; die schulischen Ausbildungsprogramme unterstützen die Ausbildungsarbeit der lehramtsbezogenen Seminare.





Leitlinie Vielfalt

Die **'Leitlinie Vielfalt'** bietet Impulse zur Selbstvergewisserung und Positionierung, wie Lehren und Lernen in heterogenen Lerngruppen in jedem (Fach-)Unterricht und in der Ausbildung wirksam werden.

Vielfalt ist Normalität und umfasst alle Ausprägungen von Individualität. Die **'Leitlinie Vielfalt'** wirkt Richtung weisend für das Lehrerinnen- und Lehrerhandeln in allen Handlungsfeldern.

Ausgangspunkt allen verantwortlichen Lehrerinnen- und Lehrerhandelns ist die in den Lerngruppen gegebene Vielfalt in ihrer Mehrdimensionalität von genderspezifischen, kulturellen und sprachlichen Aspekten bis hin zu Diversitätsmerkmalen wie unter anderem behinderungsspezifischen Bedürfnissen (im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention).

Lehrkräfte

- nutzen die gegebene Vielfalt als Potenzial für bildenden und erziehenden Unterricht in Kooperation mit Kolleginnen und Kollegen, Erziehungsberechtigten sowie anderen Professionen und Einrichtungen,
- wirken am Aufbau geeigneter Strukturen und Verfahrensweisen im Umgang mit Vielfalt in Schule und Unterricht mit und

entwickeln ein entsprechendes Professionsverständnis,

- erkennen Barrieren für Teilhabe und Lernen sowie Gefahren der Diskriminierung, tragen dazu bei diese abzubauen und gestalten individuelle Lehr-/Lernprozesse,
- planen und gestalten herausfordernde Lernsituationen für alle Lernenden,
- berücksichtigen die individuelle Entwicklung in der deutschen Sprache aller Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit auch in multilingualen Kontexten, wertschätzen Mehrsprachigkeit sowie kulturelle Vielfalt und fördern Sprachbildung in allen Fächern und Fachrichtungen,
- setzen Medien und Kommunikationstechnologien lernförderlich und zur Sicherung von Teilhabe ein und
- nutzen die Chance der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.

Professionelles Lehrerinnen- und Lehrerhandeln im Sinne der **'Leitlinie Vielfalt'** ist geprägt durch Innovationsfreude und verantwortlichen Umgang gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen und relevanten Einflüssen auf den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Berufstätigkeit

Handlungsfeld U		Unterricht für heterogene Lerngruppen gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen	
2. Phase	Kompetenzen² Kompetenz 1: Lehrkräfte planen Unterricht unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lernvoraussetzungen und Entwicklungsprozesse fach- und sachgerecht und führen ihn sachlich und fachlich korrekt durch. Kompetenz 2: Lehrkräfte unterstützen durch die Gestaltung von Lernsituationen das Lernen von Schülerinnen und Schülern. Sie motivieren alle Schülerinnen und Schüler und befähigen sie, Zusammenhänge herzustellen und Gelerntes zu nutzen. Kompetenz 3: Lehrkräfte fördern die Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten.		
	Konkretionen des Handlungsfeldes¹ Lehr- und Lernausgangslagen wahrnehmen, Potenziale erkennen, diagnostisch erfassen und bei der Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen berücksichtigen (RRSQ 2.4.1, A1, A11, A14, A15). Unterrichtsziele kompetenzorientiert zielgleich/zieldifferent begründet festlegen und daraus didaktische Entscheidungen ableiten (RRSQ 2.2.1, A2, A3) (Digitale) Medien und Materialien adressatengerecht und zielorientiert auswählen, modifizieren, erstellen und lernförderlich einsetzen (RRSQ 2.2.1, A9; 2.3.1, A2, A5; 4.2.3, A1; OR HF Unterrichten) Perspektive Digitalisierung Lernprozesse fach- und sachgerecht, motivierend, herausfordernd, sprachbildend und kognitiv aktivierend gestalten (RRSQ 2.1.1; 2.5.1; 2.5.2; 2.9.1) Unterricht lernwirksam und förderlich für die individuelle Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in Präsenz und Distanz durchführen (RRSQ 2.1.1; 2.2.1) Unterschiedliche Formen der Lerninitiation und Lernsteuerung zur individuellen Förderung nutzen (RRSQ 2.4.1) Lernprozesse teamorientiert, kooperativ und kollaborativ unter Nutzung erweiterter pädagogischer Ansätze und technologischer Möglichkeiten gestalten, personalisiertes und selbstbestimmtes Lernen unterstützen (RRSQ 2.5.1, A10, A12; OR HF Unterrichten) Unterrichtsplanung und -durchführung kriteriengeleitet reflektieren, auswerten und daraus Konsequenzen für die Weiterarbeit ziehen (RRSQ 2.2.1, A7; 4.2.1, A11) Perspektive Reflexivität		Bezüge in der zweiten Phase (VD) Gesellschaftliche und schulpolitische Bezüge: Inklusion, politische Bildung (unter anderem Demokratiebildung), berufliche Orientierung, Geschlechter- und Migrationssensibilität, Digitalisierung, kulturelle Bildung, Partizipation, Bewegung und Lernen, Sicherheitsvorschriften, Schutz personenbezogener Daten, Unfallverhütung Ausbildungs- und schulfachliche Bezüge: Richtlinien, Lehr- bzw. Bildungspläne, Handreichungen, Curriculum zur beruflichen Orientierung, schulinterne Lehrpläne, individuelle Förderpläne, Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, individuelle Förderung, sprachsensibler Fachunterricht, bildungssprachliche Kompetenzen, Gemeinsames Lernen, Lehren und Lernen in der digitalisierten Welt, Verkehrs- und Mobilitätserziehung
	Bezüge zur ersten Phase (Studium mit Praxiselementen) Erziehungs- und Bildungstheorien, Methodik, (Fach-)Didaktik, Mediendidaktik und -bildung, Analyse und Evaluation von Unterricht, Lerntheorien, Schul-/Unterrichtsforschung, Motivationsstrategien, Lernförderung (eigenverantwortlich/kooperativ), Entwicklungs- und Sozialisationstheorien, Prävention gegen Benachteiligung, Interkulturelle Bildung, Fachwissenschaften, Portfolio		
	Berufsbiografischer Prozess		Schule, voruniversitäre Praktika
	2 Die den jeweiligen Kompetenzen zugeordneten Standards sind der Anlage 1 der OVP zu entnehmen		

Berufstätigkeit

Handlungsfeld E

Den Erziehungs- und Bildungsauftrag in Schule und Unterricht wahrnehmen

Kompetenzen²

Kompetenz 4: Lehrkräfte kennen die sozialen, kulturellen und technologischen Lebensbedingungen, etwaige Benachteiligungen, Beeinträchtigungen und Barrieren von und für Schülerinnen und Schüler(n)³ und nehmen im Rahmen der Schule Einfluss auf deren individuelle Entwicklung.

Kompetenz 5: Lehrkräfte vermitteln Werte und Normen, eine Haltung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität und unterstützen selbstbestimmtes und reflektiertes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern.

Kompetenz 6: Lehrkräfte finden alters- und entwicklungspsychologisch adäquate Lösungsansätze für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und Unterricht und tragen zu einem wertschätzenden Umgang bei.

Konkretionen des Handlungsfeldes

Unterricht durchgängig als erziehenden Unterricht anlegen (RRSQ 2.1.1, A1; 3.1.1, A3, A4; 4.2.1, A3)

Unterrichten und Erziehen an reflektierten Werten, Normen und Erziehungs- bzw. schulischen Bildungszielen ausrichten und dabei eine Haltung der Wertschätzung und Anerkennung von Diversität unterstützen (RRSQ 4.2.1, A3)

Störungen und Konflikte in ihren systemischen Kontexten wahrnehmen, reflektieren, situationsgerecht intervenieren und präventive Maßnahmen ableiten (RRSQ 2.3.1, A6)

Die Erziehungsaufgabe und Vorbildfunktion annehmen, erfüllen und reflektieren (RRSQ 2.5.2, A5; 3.2.1, A8; 4.2.1, A3, A4, A5)

Schülerinnen und Schüler zur kritischen Reflexion von Medienangeboten und der eigenen Mediennutzung befähigen (RRSQ 2.10.3; 4.2.3, A4, A5; OR HF Erziehen)

Perspektive Digitalisierung

Medienrechtliche und medienethische Konzepte im Schul- und Unterrichtsalltag sowie bei der eigenen professionellen Mediennutzung reflektieren und ihre Bedeutung kennen und berücksichtigen (RRSQ 4.2.3; OR HF Erziehen)

Perspektive Digitalisierung

Mit schulischen und außerschulischen Partnern (z.B. Jugendhilfe, Therapeuten, Schulpsychologen, Betriebe) sowie den Erziehungsberechtigten in Erziehungsfragen kooperieren (RRSQ 4.3.1, A11, A12)

Außerunterrichtliche Situationen erzieherisch wirksam werden lassen (RRSQ 2.1.1, A1)

Bezüge in der zweiten Phase (VD)

Gesellschaftliche und schulpolitische Bezüge: Teilhabe und Integration, Demokratieverziehung, kulturelle Bildung, geschlechtersensible Bildung, Digitalisierung, Gesundheitserziehung, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE); Präventionsmaßnahmen zu verschiedenen gesellschaftspolitischen Themen zum Beispiel Kinderschutz, Sucht, (Cyber-) Gewalt und (Cyber-) Kriminalität, Antisemitismus

Ausbildungs- und schulfachliche Bezüge: Dienstpflichten, schuleigene Vereinbarungen, Jugend- und Bildungsfor-schung, Medienerziehung, interkulturelles und soziales Lernen, Classroom Management, Konfliktanalyse und -management

Bezüge zur ersten Phase (Studium mit Praxiselementen)

Entwicklungs- und Sozialisationstheorien, Pädagogik, Prävention gegen Benachteiligung, Interkulturelle Erziehung, Geschlecht und Erziehung, Demokratie- und Werteerziehung, Identitätsbildungsprozesse, Medienerziehung, Lehrer-Schüler-Interaktion, Grundlagen der Gesprächsführung, Risiken und Potentiale im Kindes- und Jugendalter, Konfliktanalyse und -prävention, Portfolio

1. Phase

2. Phase

Berufsbiografischer Prozess

Schule, voruniversitäre Praktika

² Die den jeweiligen Kompetenzen zugeordneten Standards sind der Anlage 1 der OVP zu entnehmen

³ Diese Beschreibung schließt Behinderungen im Sinne der Behindertenrechtskonvention ein. Sie trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass die im bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereich "Erziehen" zu berücksichtigende Unterschiedlichkeit sich nicht vor allem durch eine Behinderung begründet.

Berufstätigkeit

Handlungsfeld L		Lernen und Leisten herausfordern, dokumentieren, rückmelden und beurteilen
2. Phase	Kompetenzen² Kompetenz 7 (siehe auch Handlungsfeld B): Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern. Kompetenz 8: Lehrerinnen und Lehrer erfassen die Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern und beurteilen Lernen und Leistung auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe.	
	Konkretionen des Handlungsfeldes Rechtliche Vorgaben und Konferenzbeschlüsse zur Leistungserziehung und Leistungsbewertung im Schulalltag umsetzen (RRSQ 2.7.1, A1, A2) Strukturierte Beobachtungen und diagnostische Verfahren zur fortlaufenden Kompetenzentwicklung nutzen – auch unter Einbezug digitaler Werkzeuge (RRSQ 4.2.3, A6 – OR) Perspektive Digitalisierung Leistungsanforderungen und Beurteilungsmaßstäbe reflektieren und transparent machen (RRSQ 2.7.1, A4) Perspektive Reflexivität Lernfortschritte und Leistungen herausfordern und dokumentieren (RRSQ 2.5.1, A3) Leistungen systematisch und kriterienorientiert auch mit technologiebasierten Aufgabenformaten erfassen und gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern reflektieren (RRSQ 2.7.2, A4; OR) Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler als relevant für lebenslanges Lernen erkennen, erfassen, weiterentwickeln und bei der Gestaltung von Lehr- und Lernsituationen berücksichtigen (RRSQ 4.2.3, A7 – OR) Perspektive Digitalisierung Kompetenzen in der deutschen Sprache migrations- und kultursensibel in Lern- und Leistungssituationen berücksichtigen (RRSQ 2.9.1, A11) Individuelle Rückmeldungen zu Lernfortschritten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler so gestalten, dass sie eine Hilfe für weiteres Lernen darstellen (RRSQ 2.7.2, A1) Perspektive Reflexivität	Bezüge in der zweiten Phase (VD) Gesellschaftliche und schulpolitische Bezüge: Vorgaben des Grundgesetzes, der Landesverfassung, des Schulgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Datenschutz/ Informationssicherheit, kulturelle Einflüsse, Inklusion Ausbildungs- und schulfachliche Bezüge: Diagnostik, schulische Leistungskonzepte, pädagogischer Leistungsbegriff, Förderplanung, Nachteilsausgleich, Begabungsförderung, Lern- und Entwicklungsstörungen
	Bezüge zur ersten Phase (Studium mit Praxiselementen) Begriff und Merkmale 'Heterogenität' bzw. 'Diversität', Einflussfaktoren auf Lernprozesse und Lernleistungen, Lernvoraussetzungen, Hoch- und Sonderbegabung, Lernprozessdiagnostik (auch digital einschl. Datenschutz), Beratungsansätze, Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen, Formen und Wirkung von Leistungsbeurteilung/-rückmeldung, Bezugsnormen, technologiebasierte Aufgaben-/Prüfungsformate, Fachwissenschaften, Fachdidaktiken, Portfolio	
	Berufsbiografischer Prozess	Schule, voruniversitäre Praktika
	2 Die den jeweiligen Kompetenzen zugeordneten Standards sind der Anlage 1 der OVP zu entnehmen	

Berufstätigkeit

Handlungsfeld B		Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberichtigte beraten
2. Phase	Kompetenzen² Kompetenz 7 (siehe auch Handlungsfeld L): Lehrerinnen und Lehrer diagnostizieren Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern; sie fördern Schülerinnen und Schüler gezielt und beraten Lernende und deren Eltern.	
	Konkretionen des Handlungsfeldes Beratungsanlässe wahrnehmen und schulische Beratungskonzepte für die Planung von Beratungen nutzen (RRSQ 2.8.2, 2.8.3)	Bezüge in der zweiten Phase (VD) Gesellschaftliche und schulpolitische Bezüge: Grundlagen für schulische Beratung, Inklusion, Geschlechter- und Migrations-sensibilität, Lehrer-gesundheit, Kinderschutz, Schullaufbahnberatung, Bildungsgangwechsel
	Schülerinnen und Schülern prozessbegleitendes Feedback über ihre Stärken und Schwächen geben mit dem Ziel der Lernberatung und der individuellen Förderung auch mit Hilfe digitaler Feedbacktools (RRSQ 2.8.1, A2, A3; OR HF Beraten) Perspektive Digitalisierung	
	Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte anlass- und situationsgerecht auch unter Berücksichtigung kulturell begründeter Wertvorstellungen lösungsorientiert beraten (RRSQ 2.8.2, A5; 2.8.3, A3)	
	Beratungsprozesse fallbezogen im Team vorbereiten und gestalten (RRSQ 2.8.1, A5; 4.3.1, A10)	
	Eigene Erfahrungen mit ressourcenorientierter Beratung in der Personenorientierten Beratung mit Coaching-Elementen nutzen und reflektieren und in schulischen Beratungssituationen wirksam werden lassen (RRSQ 4.2.1, A6) Perspektive Reflexivität	Ausbildungs- und schulfachliche Bezüge: schulisches Beratungskonzept, individuelle Schul- und Lernberatung, Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA), Personenorientierte Beratung mit Coachingelementen, Feedbackprozesse, Selbstwirksamkeit
	Beratungssituationen reflektieren, auswerten und darüber in den kollektionalen Austausch mit an der Schule vorhandenen Professionen treten (RRSQ 2.8.1, A5; 4.2.1, A6; 4.3.1, A10) Perspektive Reflexivität	
1. Phase	Bezüge zur ersten Phase (Studium mit Praxiselementen) Begriff und Merkmale 'Heterogenität' bzw. 'Diversität', Einflussfaktoren auf Lernprozesse und Lernleistungen, Lernvoraussetzungen, Hoch- und Sonderbegabung, Lernprozessdiagnostik (auch digital einschl. Datenschutz), Beratungsansätze, Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen, Portfolio	
	Berufsbiografischer Prozess	Schule, voruniversitäre Praktika

² Die den jeweiligen Kompetenzen zugeordneten Standards sind der Anlage 1 der OVP zu entnehmen

Berufstätigkeit

Handlungsfeld S		Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten
2. Phase	Kompetenzen² Kompetenz 9: Lehrkräfte sind sich der besonderen Anforderungen des Lehrberufs bewusst und beziehen gesellschaftliche, kulturelle und technologische Entwicklungen in ihr Handeln ein. Sie verstehen ihren Beruf als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung. Kompetenz 10: Lehrkräfte verstehen ihren Beruf als ständige Lernaufgabe und entwickeln ihre Kompetenzen weiter. Kompetenz 11: Lehrkräfte beteiligen sich an der Schul- und Unterrichtsentwicklung.	
	Konkretionen des Handlungsfeldes Berufliche Haltungen, Erfahrungen und Kompetenzentwicklungen insbesondere in kollegialen und multiprofessionellen Zusammenhängen reflektieren und Konsequenzen ziehen (RRSQ 3.4.2, A6;b 4.1.3, A2; 4.2.1; 4.2.2; 4.3) Perspektive Reflexivität	Bezüge in der zweiten Phase (VD) Gesellschaftliche und schulpolitische Bezüge: Grundlagen der Mitwirkung, Administration und Dokumentation, Teilhabe und Partizipation, Demokratieerziehung, Digitalisierung
	In schulischen Gremien sowie an der Planung und Umsetzung schulischer Entwicklungen und Vorhaben – auch mit Externen – in kollegialer Zusammenarbeit aktiv mitwirken (RRSQ 3.3.1, A2)	Ausbildungs- und schulfachliche Bezüge: Schule als System, Mitwirkungsgremien in Seminar und Schule, Kooperation in schulinternen und -externen Teams, Arbeit in Multiprofessionellen Teams und Bildungsnetzwerken, berufliche Orientierung, schulinterne Arbeitspläne, Schul- und Ausbildungsprogramm, Evaluation, Datenschutz und -sicherheit, virtuelle Plattformen (zum Beispiel LOGINEO-NRW, Lernmanagementsystem)
	Technologische und pädagogische Entwicklungen für die Gestaltung und Modernisierung von Schule nutzen (RRSQ 4.2.3, A10; OR) Perspektive Digitalisierung	
	Chancen des Ganztags nutzen und gestalten (RRSQ 2.4.1, A18)	
	Feedback und kollegiale Beratung als Hilfe zur Unterrichtsentwicklung und Arbeitsentlastung praktizieren (RRSQ 2.8.1, A7; 3.4.2, A12)	
	Sich an internen und externen Evaluationen beteiligen und die Ergebnisse für die systematische Unterrichts- und Schulentwicklung nutzen (RRSQ 3.3.1, A2; 5.6.1, A5; 5.6.2; 5.6.3)	
	An der Kooperation mit schulexternen Partnern rollenadäquat mitwirken (RRSQ 3.4.3)	
	Digitale Werkzeuge für schulische Organisations- und Verwaltungstätigkeiten nutzen und dabei rechtliche Aspekte – insbesondere Datenschutz und Persönlichkeitsrechte – sowie technische Aspekte der Informationssicherheit beachten (RRSQ 4.2.3, A10) Perspektive Digitalisierung	
1. Phase	Bezüge zur ersten Phase (Studium mit Praxiselementen) Grundlagen und Wandel des Bildungs-/Schulsystems, rechtliche Rahmenbedingungen (Schule, Datenschutz-, Medienrecht), Lehrergesundheits, Methoden der Selbst- und Fremdevaluation, Ergebnisse der Bildungs- und Schulforschung, Schulorganisation und Kooperationsstrukturen, digitale Technologien für Unterricht/Kooperation/Weiterbildung, (Selbst-)Reflexion als Auftrag, (inklusive) Unterrichts- und Schulentwicklung, Portfolio	
Berufsbiografischer Prozess		Schule, voruniversitäre Praktika 2 Die den jeweiligen Kompetenzen zugeordneten Standards sind der Anlage 1 der OVP zu entnehmen

Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung (OBAS)

Vom 6. Oktober 2009 geändert durch Verordnung vom 23. April 2021 (SGV. NRW. 223)

Auf Grund des §13 Absatz 3 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308 - BASS 1 - 8) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

Erster Teil Allgemeines

§ 1

Ziel und Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die berufsbegleitende Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, die aus Gründen dringenden Personalbedarfs in den Schuldienst eingestellt werden (Lehrkräfte in Ausbildung). Sie erwerben mit einer erfolgreich abgelegten Staatsprüfung die Befähigung für das der Ausbildung entsprechende Lehramt in Nordrhein-Westfalen.

Teil 2

Voraussetzungen und Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung

§ 2

Voraussetzungen für die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung

(1) An der berufsbegleitenden Ausbildung kann unbeschadet der Regelung des § 4 teilnehmen, wer

1. einen an einer Hochschule nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Lehrerausbildungsgesetz erworbenen Hochschulabschluss nachweist, der auf einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern beruht und keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 Lehrerausbildungsgesetz eröffnet,
2. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss des Hochschulstudiums nachweisen kann,
3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt und
4. im Rahmen eines Auswahlverfahrens mit positiver Prognose über den Ausbildungserfolg in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen im Tarifbeschäftigungsverhältnis eingestellt wurde.

Die Anforderung an die Mindestregelstudienzeit nach Satz 1 Nummer 1 wird auch erfüllt, wenn der Abschluss auf mehreren Studiengängen beruht und dabei ein höherwertiger Studiengang auf einem vorausgehenden Studiengang aufbaut.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit lehramtsbezogenem Hochschulabschluss kön-

nen abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der berufsbegleitenden Ausbildung teilnehmen. Die Genehmigung kann insbesondere aus Gründen der Gewährung von Vertrauensschutz, zur Qualifizierung langjährig im Schuldienst Beschäftigter oder in den Fällen, in denen der lehramtsbezogene Abschluss in einem Zweitstudium erworben wurde, erteilt werden. In diesen Fällen entfällt das Erfordernis der positiven Prognose über den Ausbildungserfolg nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 dürfen nur für das Lehramt und nur für die Fächer an der berufsbegleitenden Ausbildung teilnehmen, die dem lehramtsbezogenen Hochschulabschluss entsprechen.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit der Anerkennung eines nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 20 des Lehrerausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325 - BASS 1-8 ü), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), sowie den entsprechenden Vorgängerregelungen gilt die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 2 als generell erteilt. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Von der Teilnahme an der Ausbildung ist ausgeschlossen, wer bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt während eines Vorbereitungsdienstes oder einer berufsbegleitenden Ausbildung nicht oder endgültig nicht bestanden hat. Gleiches gilt für Bewerberinnen

und Bewerber, die bereits eine Befähigung für ein Lehramt aufgrund eines Vorbereitungsdienstes erworben haben. Die Teilnahme von Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits in einem Vorbereitungsdienst oder einer berufsbegleitenden Ausbildung für ein Lehramt gestanden haben und auf eigenen Antrag aus der Ausbildung ausgeschieden sind, richtet sich nach den Vorschriften der nach § 7 Absatz 3 Lehrerausbildungsgesetz erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung. Solange die genannte Verordnung noch nicht erlassen ist, gelten die Vorschriften der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593 - BASS 2012/2013 20-03 Nr. 11 ü).

§ 3

Entscheidung über die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung

(1) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung für das der Schulform und der ausgeschriebenen Stelle entsprechende Lehramt nach § 3 Lehrerausbildungsgesetz wird im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst getroffen. Die Entscheidung trifft, wer nach den jeweils für das Einstellungsverfahren geltenden Regelungen zur Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern berufen ist. Dabei wird auf der Grundlage einer individuellen Einzelfallbetrachtung festgestellt, ob eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 6 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz an die Stelle von zwei Fä-

chern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Bei dieser Prognoseentscheidung sind insbesondere

1. fachlich relevante Hochschulabschlüsse,
2. auf beide Fächer bezogene fachwissenschaftliche Studienleistungen und
3. einschlägige Berufserfahrungen

zu berücksichtigen. Alter und Note des Abschlusses können in die Gesamtbewertung einfließen. Voraussetzung ist zudem eine positive Prognose hinsichtlich der Eignung für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern; einschlägige Berufserfahrungen sollen auch insofern berücksichtigt werden.

(2) Fächer der Ausbildung sind solche der Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211) in der jeweils gelten- den Fassung. Ausnahmen richten sich nach den dort vorgesehenen Regelungen. Die Fächer müssen an der einstellenden Schule als Unterricht angeboten werden. Ein Wechsel der Fächer während der Ausbildung ist nicht möglich. Die Ausbildung in den Fächern evangelische Religionslehre oder katholische Religionslehre setzt die kirchliche Bevollmächtigung voraus.

(3) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung und die Ausbildungsfächer ist an das Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter einer an der schulpraktischen Lehrerausbildung beteiligten Behörde oder Einrichtung gebunden.

(4) Auf Anforderung der für das Auswahlverfahren zuständigen Stelle beauftragen die Bezirksregierungen oder die von ihnen beauftragten Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für das jeweilige Einstellungsverfahren eine Vertreterin oder einen Vertreter einer in Absatz 3 genannten Stelle. Dabei kann nur beauftragt werden, wer

1. die Befähigung zu dem von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Lehramt oder
2. die Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt besitzt oder
3. über eine Lehramtsbefähigung verfügt, die eine Schulstufe oder Schulform des von der Bewerberin oder dem Bewerber angestrebten Lehramtes umfasst.

Bei den Beauftragungen nach Satz 1 sollen vorrangig Vertreterinnen oder Vertreter des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung Berücksichtigung finden.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Verfahrensschritte gelten unabhängig davon, ob Auswahlverfahren an einzelnen Schulen oder zentral für mehrere Schulen durchgeführt werden.

§ 4

Bereits im Schuldienst tätige Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung

(1) Lehrkräfte in einem auf Dauer angelegten Beschäftigungsverhältnis, die die Voraussetzungen des § 2 erfüllen, seit mindestens zwei Jahren in einer vergleichbaren Tätigkeit an öffentlichen Schulen des Landes als Lehrkraft tätig sind und noch keine Lehramtsbefähigung aufgrund eines Vorbereitungsdienstes erworben haben, können die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung beantragen. Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung im Sinne von § 3 wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter nach § 3 Absatz 3 getroffen. Grundlage der Entscheidung ist eine dienstliche Beurteilung auf Basis eines Unterrichtsbesuches in jedem der für die Ausbildung vorgesehenen Fächer.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung ist, dass sie unter Berücksichtigung der schulischen Belange vertretbar erscheint. Hierüber entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Durfte die Lehrkraft bereits dreimal aufgrund schulischer Belange an der Ausbildung nicht teilnehmen, ist die Bezirksregierung zu beteiligen.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium kann unter Berücksichtigung der Ausbildungskapazitäten für den jeweiligen Ausbildungstermin eine zahlenmäßige Begrenzung für die Teilnahme bereits im Schuldienst Tätiger an der berufsbegleitenden Ausbildung vorsehen. Wird die vorgesehene Ausbildungskapazität überschritten, entscheiden die Bezirksregierungen über die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Leistung und Eignung der Lehrkräfte.

(4) Lehrkräfte ohne Lehramtsbefähigung, die einen lehramtsbezogenen Hochschulabschluss nach Einstellung in den Schuldienst erworben haben oder erfolgreich an einer auf den Erwerb der Lehramtsbefähigung abzielenden Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben, werden bei begrenzten Ausbildungskapazitäten beim Zugang zur Ausbildung gegenüber anderen Lehrkräften im Sinne von Absatz 1 vorrangig berücksichtigt.

(5) Die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), bleiben unberührt.

Teil 3 Ausbildung

§ 5

Grundlage der Ausbildung; Beendigung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen als Lehrerin oder Lehrer im Tarifbeschäftigungsverhältnis im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses. Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Ausbildungsstunden pro Woche zur Verfügung. Für die Teilnahme an der Ausbildung erhalten die Lehrkräfte in Ausbildung während der gesamten Ausbildungszeit durchschnittlich sechs Anrechnungsstunden auf ihre Unterrichtsverpflichtung.

(2) Über die Anrechnungsstunden hinaus können aus der Ausbildung keine finanziellen Ansprüche geltend gemacht werden.

(3) Die Ausbildung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem das Prüfungsergebnis über die bestandene oder endgültig nicht bestandene Staatsprüfung schriftlich bekannt gegeben worden ist. Die Ausbildung endet auch, wenn das zugrundeliegende Beschäftigungsverhältnis endet.

(4) Die Ausbildung kann im Ausnahmefall durch die Ausbildungsbehörde beendet werden, wenn das Ziel der Ausbildung offensichtlich nicht erreichbar erscheint. Gleiches gilt für den Fall, dass die Lehrkraft in Ausbildung ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erweist.

(5) Das der Ausbildung zu Grunde liegende Arbeitsverhältnis kann auch in Teilzeitform absolviert werden. Die Ausbildung am Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung in

Teilzeitform ist nicht möglich. Die Unterrichts- und Ausbildungsverpflichtung der Lehrkraft darf insgesamt 20 Pflichtstunden nicht unterschreiten.

§ 6

Dienstort; Ausbildungsbehörde

Dienstort ist die Schule. Ausbildungsbehörde ist die Bezirksregierung; sie weist die Lehrkraft in Ausbildung einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung zu.

§ 7

Dauer

- (1) Die berufsbegleitende Ausbildung für Lehrkräfte in Ausbildung dauert 24 Monate.
- (2) Die Ausbildung kann auf Antrag aus besonderen Gründen in der Regel um bis zu sechs Monate verlängert werden. Im Fall eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist dieses entsprechend zu verlängern.
- (3) Auf Antrag können über die in § 13 Absatz 2 Nummer 2 Lehrerausbildungsgesetz hinausgehend genannten Zeiten, Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Art und Umfang geeignet ist, die für das angestrebte Lehramt erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln, auf die Dauer der Ausbildung angerechnet werden. Die Dauer der Ausbildung darf in diesen Fällen in der Regel 18 Monate nicht unterschreiten. Ein Antrag nach Satz 1 ist spätestens bis zum Ablauf des vierten Ausbildungsmonats zu stellen.
- (4) Bei der Entscheidung der Ausbildungsbehörde über eine Anrechnung oder Verlängerung der Ausbildung ist der Ausbildungsstand zu berücksichtigen. Das zuständige Prüfungsamt ist zu beteiligen.

§ 8

Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Ausbildung orientiert sich an den grundlegenden Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei ist Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und Umgang mit Heterogenität unter Beachtung der Erfordernisse der Inklusion besonders zu berücksichtigen. Diesem Ziel dient die wissenschaftlich fundierte schulpraktische Ausbildung, die Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und Schule gemeinsam verantworten. Auf der Grundlage der Kompetenzen und Standards für den Vorbereitungsdienst und eines von dem für Schulen zuständigen Ministerium zu erlassenden Kerncurriculums zielt die Ausbildung auf den Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern des Lehrerberufs.

§ 9

Ausbildung

- (1) Die Ausbildung findet in den beiden Fächern statt, die bei der Einstellung festgelegt worden sind. Im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 5 Nummer 3 Lehrerausbildungsgesetz an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Ausbildung richtet sich nach den curricularen Vorgaben für die Schule, den Vorgaben für den Vorbereitungsdienst sowie den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz.
- (2) Von den in § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausbildungsstunden werden durchschnittlich

sechs Wochenstunden vom Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und eine Wochenstunde von der Ausbildungsschule durchgeführt.

(3) Dem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung steht für die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen wöchentlich ein Tag zur Verfügung.

§ 10

Verantwortung für die Ausbildung

(1) Die Ausbildung findet im Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und in der Schule statt. Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung und Schule arbeiten im Sinne einer Ausbildungspartnerschaft eng zusammen.

(2) Die Gesamtverantwortung für die Durchführung der Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung. Die Verantwortung für die Ausbildung in der Schule trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Die Lehrkräfte in Ausbildung tragen Mitverantwortung für die Gestaltung und den Erfolg ihrer Ausbildung. Sie sind zur Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet.

§ 11

Ausbildungsaufgaben der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und der Schulen

(1) Das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung entwickelt als Grundlage für die fachliche und überfachliche Ausbildungsarbeit einen zeitlich und inhaltlich gestalteten standard- und kompetenzorientierten Ausbildungsplan, der sich auf die Handlungsfelder in der Schule bezieht und den individuellen Ausbildungsprozess unterstützt.

(2) Die Lehrkräfte in Ausbildung haben im Ausbildungszeitraum einen Anspruch auf mindestens 20 Beratungen in schulischen Handlungsfeldern durch die Ausbilderinnen und Ausbilder des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung sowie einen Anspruch auf wöchentliche Beratung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder der Schule.

(3) Gemeinsam von den Lehrkräften in Ausbildung verantwortete Unterrichtsvorhaben sind Gegenstand der schulpraktischen Ausbildung. Den Lehrkräften in Ausbildung ist Gelegenheit zu geben, am Unterricht der Ausbilderinnen und Ausbilder der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und am Unterricht der schulischen Ausbilderinnen und Ausbilder teilzunehmen. Dieser Unterricht ist ebenfalls Gegenstand der schulpraktischen Ausbildung.

(4) Die Ausbildung an der Schule schließt alle schulischen Handlungsfelder ein. Die Lehrkraft in Ausbildung hat einen Anspruch auf schulische Ausbildung in jedem ihrer Ausbildungsfächer. Die Schulleitung benennt dafür für jede Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach eine schulische Ausbilderin oder einen schulischen Ausbilder, die oder der mit der schulpraktischen Ausbildung beauftragt wird.

(5) Für die Ausbildungsarbeit nach § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 4 erhält die Schule zwei Anrechnungsstunden, die für Ausbildungszwecke zu verwenden sind.

(6) In der Regel in den ersten sechs Wochen der Ausbildung findet mit jeder Lehrkraft in Ausbildung ein Ausbildungsplanungsgepräch unter der Leitung des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung statt, an dem Vertreterinnen oder Vertreter der schulischen Ausbildung mitwirken. Ausgangspunkt des Gesprächs ist eine von der Lehrkraft in

Ausbildung in jedem Fach geplante und durchgeführte Unterrichtseinheit an der Ausbildungsschule. Das Gespräch dient der Bestandsaufnahme vorhandener schulpraktischer und fachbezogener Kompetenzen sowie der Vereinbarung eines individuellen Ausbildungsplans. Das Gesprächsergebnis wird von der Lehrkraft in Ausbildung dokumentiert. Die Dokumentation kann von den anderen Gesprächsteilnehmerinnen und Gesprächsteilnehmern ergänzt werden.

(7) In den Beratungen nach Absatz 2 werden die Vereinbarungen des Ausbildungsplanungsgesprächs nach Absatz 6 kontinuierlich wieder aufgenommen, die Entwicklung von Kompetenzen und Standards, insbesondere auch in den Ausbildungsfächern, reflektiert und Perspektiven für die weitere Ausbildung in Schule und Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung aufgezeigt. Die im Ausbildungsplanungsgespräch begonnene Dokumentation wird fortgesetzt.

(8) Vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres findet ein weiteres Gespräch nach Absatz 6 statt, welches die Entscheidung nach § 3 Absatz 1 zum Gegenstand hat und der Feststellung des Ausbildungsstandes in den Fächern der Ausbildung dient.

(9) Nach Abschluss eines ersten Ausbildungsabschnitts wird die Ausbildung gemeinsam mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern nach den Bestimmungen der nach § 7 Absatz 3 Lehrerbildungsgesetz erlassenen Verordnung in fachbezogenen und überfachlichen Ausbildungsgruppen sowie in anderen Formen fortgesetzt. Absatz 2 bleibt unberührt. Für den Zeitraum nach Abschluss des ersten Ausbildungsabschnitts nach Satz 1 werden Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 der nach § 7 Absatz 3 Lehrerbildungsgesetz erlassenen Verordnung erstellt.

bildungsgesetz erlassenen Verordnung erstellt.

(10) Zur Ausbildung gehört verpflichtend die personenorientierte Beratung. Diese wird von Leiterinnen und Leitern überfachlicher Ausbildungsgruppen der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung durchgeführt, die die Leistungen der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärtlers nicht benoten, nicht an der jeweiligen Langzeitbeurteilung beteiligt werden dürfen und nicht am Verfahren der jeweiligen Staatsprüfung beteiligt sind.

(11) Ausbildungsberatung erfolgt insbesondere im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen, sie umfasst auch in der überfachlichen Ausbildung wiederholte, an Ausbildungsstandards orientierte Information über den erreichten Ausbildungsstand. Die Lehrkräfte in Ausbildung können von den Seminausbildenden und Seminausbildern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern jederzeit Auskunft über ihren Ausbildungsstand erhalten.

Teil 4 Staatsprüfung

§ 12

Zweck und Verfahren der Prüfung

(1) In der Staatsprüfung wird festgestellt, ob und mit welchem Erfolg die Lehrkraft in Ausbildung das Ziel der Ausbildung gemäß § 8 erreicht hat.

(2) Für die Staatsprüfung gelten die Vorschriften der nach § 7 Absatz 3 Lehrerbildungsgesetz erlassenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Solange die genannte Verordnung noch nicht erlassen ist, gelten die Vorschriften zur Zweiten Staatsprüfung der Ordnung des Vorbereitungs-

dienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. November 2003 (GV. NRW. S. 699), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 593), entsprechend.

§ 13

Besondere Prüfung in Bildungswissenschaften

(1) Lehrkräfte in Ausbildung nehmen an einer Qualifizierung in Bildungswissenschaften unter Berücksichtigung ihrer Bezüge zu den Fächern der Ausbildung teil. Die Bezirksregierungen richten entsprechende Vorbereitungskurse ein. Die Qualifizierung wird mit einer gesonderten Prüfung abgeschlossen. Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium von 60 Minuten Dauer. Die Inhalte der Prüfung ergeben sich aus den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zu den Standards für die Lehrerbildung unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

(2) Die Prüfung muss vor dem Ende des ersten Ausbildungshalbjahres abgelegt werden. Wird die Prüfung ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb des genannten Zeitraums abgelegt, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt für jeden Prüfling einen Prüfungsausschuss und auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften einen Prüfungstermin.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. eine Ausbilderin oder ein Ausbilder eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die oder der nicht an der Ausbildung beteiligt ist, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Leiterin oder der Leiter des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften,

3. eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung, die oder der unmittelbar an der Ausbildung des Prüflings beteiligt ist.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung den Anforderungen entspricht. Das Bestehen oder Nichtbestehen ist dem Prüfling nach der Prüfung von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich bekannt zu geben. Das Prüfungsamt stellt eine entsprechende Bescheinigung aus.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb der folgenden drei Monate zu einem vom Prüfling im Benehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften rechtzeitig vorzuschlagenden Termin einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder ist die Prüfung ohne genügende Entschuldigung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Nichtbestehen abgelegt worden, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird der Prüfling zum Verfahren der Staatsprüfung nicht zugelassen. Die berufsbegleitende Ausbildung wird durch die Ausbildungsbehörde beendet.

(7) Lehrkräfte in Ausbildung, die im Rahmen ihres Hochschulstudiums bereits bildungswissenschaftliche Studien nach dem Lehrerausbildungsgesetz durch Prüfungen nachgewiesen haben, nehmen an der Qualifizierung und Prüfung nach Absatz 1 nicht teil.

Teil 5 Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsregelungen

(1) Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ohne Erste Staatsprüfung oder Anerkennung ihres Hochschulabschlusses als Erste Staatsprüfung, die vom 15. September 2008 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Ziel der Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in den Schuldienst eingestellt worden sind und die in §§ 2, 3 und 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, teilen der zuständigen Bezirksregierung bis zum 15. Dezember 2009 mit, ob sie an der berufsbegleitenden Ausbildung nach dieser Verordnung teilnehmen wollen. Sie werden bei begrenzten Ausbildungskapazitäten beim Zugang zur Ausbildung gegenüber anderen Lehrkräften im Sinne von § 4 vorrangig berücksichtigt.

(2) Für Lehrkräfte in Ausbildung, die die Ausbildung bis zum 30. September 2011 aufnehmen, findet die Ausbildung abweichend von § 3 Absatz 1 in einem Lehramt nach § 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), statt.

(3) Bis zum Inkrafttreten der §§ 5, 7 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) sind Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Sinne dieser Verordnung die Studienseminare für Lehrämter an Schulen und ist Staatsprüfung im Sinne dieser Verordnung die Zweite Staatsprüfung.

§ 15

Schwerbehinderung

(1) Schwerbehinderten können auf Antrag Erleichterungen in Ausbildung und Prüfung unter Berücksichtigung der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung in angemessenem Umfang gewährt werden.

(2) Über den Antrag auf Erleichterung bei der Ausbildung entscheidet die zuständige Ausbildungsbehörde. Über den Antrag auf Prüfungserleichterung entscheidet das Prüfungsamtsamt.

(3) Die übrigen Regelungen der Richtlinien zur Durchführung des Sozialgesetzbuches IX in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 16

Ersatzschulen

(1) Genehmigte Ersatzschulen im Sinne des § 100 Absatz 1 bis 4 des Schulgesetzes sind auf Wunsch des Schulträgers Ausbildungsschulen. Der Schulträger meldet seinen Bedarf bei der oberen Schulaufsichtsbehörde an. Die Ausbildung nach dieser Verordnung kann nur in den Lehrämtern und Fächern erfolgen, für die an öffentlichen Schulen diese Ausbildung aus Gründen dringenden Personalbedarfs in Betracht kommt.

(2) Die Entscheidung über die Teilnahme an der Ausbildung (§ 3 Absatz 1 Satz 2) trifft, wer nach den Regeln des Schulträgers über die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern entscheidet. § 3 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.

(3) An die Stelle des Arbeitsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen im Sinne von § 5 Absatz 1 tritt ein Arbeitsverhältnis mit dem Schulträger.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. November 2009 in Kraft.¹

¹ Dieses Inkrafttreten betrifft die Verordnung in der ursprünglichen Fassung. Die zuletzt geänderte Fassung ist am 8. Mai 2021 (GV. NRW. S. 442) in Kraft getreten.



Foto: Jürgen Prieve/AdobeStock

*Nachdem das novellierte LABG zum 7. Mai 2016 und die Verordnungen LZV und OVP (sowie VOBASOF, APO FLFS und OBAS) zum 8. Mai 2016 in Kraft gesetzt wurden, sind Anpassungen in verschiedenen Rund-
erlassen, unter anderem in der Geschäftsordnung, erforderlich geworden.*

Geschäftsordnung der Zentren für schul- praktische Lehrerbildung; Neufassung

Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 13. April 2019 –
122-1.07.03-149838 – zu BASS 10-32 Nr.64

§ 1

Gliederung des Zentrums für schul- praktische Lehrerbildung

- (1) Das Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) gliedert sich in die Leitung und die dieser unterstellten Bereiche Verwaltung und Ausbildung.
- (2) Die lehramtsspezifischen und lehramts-
übergreifenden Aufgaben werden in Zusammen-
arbeit zwischen der Leitung des ZfsL und
den Leitungen der Seminare erfüllt.

- die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung, insbesondere mit den kooperierenden Hochschulen (einschließlich des Abschlusses von Kooperationsverträgen gemäß § 30 Absatz 1 des Hochschulgesetzes),
- die Übernahme von Ausbildungsaufgaben sowie
- die Gesamtverantwortung für die im Haushalt zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmittel.

In Zusammenarbeit mit den Leitungen der Seminare ist sie für ein einheitliches Handeln verantwortlich. Zu diesem Zweck führt sie regelmäßig Dienstbesprechungen mit den Leitungspersonen durch.

§ 2

Leitung des ZfsL

- (1) Die ZfsL-Leitung trägt die Gesamtverantwortung für die Ausbildung und leitet den Bereich Verwaltung.
- (2) Sie sichert die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Dazu gehören insbesondere
 - die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Ausbildung am ZfsL,
 - die innere Ordnung und Geschäftsführung,
 - die Erstellung des Programms des ZfsL,
 - die Koordinierung der ausbildungsfachlichen Aufgaben und der Ausbildungsveranstaltungen,

(3) Die ZfsL-Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des ZfsL. Sie nimmt die Personalführung und -entwicklung aller am ZfsL tätigen Personen wahr. Sie sorgt für eine abgestimmte Ausbildungsarbeit der Seminare und gewährleistet eine lehramtsübergreifende Seminarentwicklung.

(4) Sie übt das Hausrecht aus und vertritt das ZfsL nach außen. Sie verantwortet die mit der Aufgabenerfüllung verbundene Öffentlichkeitsarbeit des ZfsL in allen medialen Bereichen

insbesondere im Internet, soweit diese nicht in die Verantwortung der Schulaufsicht fallen.

(5) Im Fall der Abwesenheit der ZfsL-Leitung übernimmt – vorbehaltlich anderer Regelungen – die dienstälteste Seminarleitung die Vertretung.

§ 3 Seminarleitung

(1) Die Seminarleitungen tragen die Verantwortung für die lehramtsbezogene Ausbildung. Sie nehmen die damit verbundenen Aufgaben in ihrem Seminar selbstständig in Abstimmung mit der ZfsL-Leitung wahr.

- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- die Mitwirkung bei der Entwicklung, Fortschreibung und Evaluation des Programms des ZfsL,
 - die Erstellung des lehramtsbezogenen Ausbildungsprogramms (Konkretisierung des ZfsL-Programms),
 - die Kooperation mit den weiteren Seminaren des ZfsL und ZfsL-übergreifend,
 - Ausbildungstätigkeiten und
 - die Kooperation mit den Ausbildungsschulen.

Sie steuern und koordinieren den ausbildungsbezogenen Personaleinsatz. Sie legen Arbeitsziele fest und verantworten die Arbeitsabläufe innerhalb des Seminars. Sie können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Weisungen erteilen und setzen Maßnahmen der Personalentwicklung um. In den lehramtsbezogenen ausbildungsfachlichen Angelegenheiten des Seminars vertreten sie, unbeschadet der Gesamtverantwortung der ZfsL-Leitung, das ZfsL nach außen.

(3) Für den Fall der Abwesenheit der Seminarleitung beauftragt die ZfsL-Leitung eine Ausbilderin oder einen Ausbilder des Seminars mit der Vertretung.

§ 4 Ausbilderinnen und Ausbilder der Seminare

Die Ausbilderinnen und Ausbilder der Seminare nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr. Dazu gehören überfachliche und fachliche Ausbildungsaufgaben, insbesondere Unterrichtsbesuche, Ausbildungsberatung, Ausbildungsveranstaltungen und Hospitationsangebote im eigenen Unterricht sowie weitere Aufgaben. Sie wirken bei der Entwicklung, Fortschreibung und Evaluation des Programms des ZfsL, sowie bei der Erstellung des lehramtsspezifischen Ausbildungsprogramms mit.

§ 5 Zeichnung

Die ZfsL-Leitung zeichnet alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher Tragweite, Berichte an Aufsichtsbehörden und solche Vorgänge, für die sie oder er sich die Zeichnung im Einzelfall vorbehalten hat.

§ 6 Einrichtung und Einberufung von Konferenzen und Gremien

(1) An jedem Zentrum werden die nachfolgend genannten Konferenzen und Gremien als besondere Form der Zusammenarbeit eingerichtet:

1. Konferenz des ZfsL
2. Konferenz der Ausbilderinnen und Ausbilder und der Auszubildenden des Seminars (Seminar-Konferenz)
3. Gremium der Auszubildenden des Seminars (Sprecherrat)

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungs-gremium bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr, mit Bekanntmachung

der Beratungspunkte sowie -unterlagen, ein. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Einladungsfrist für Konferenzen und Gremien beträgt mindestens zehn Tage. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(3) Die Konferenzen und Gremien können weitere Personen einladen. Dies gilt insbesondere für Personen aus den kooperierenden Hochschulen.

§ 7

Konferenz des ZfsL

(1) Die Konferenz des ZfsL ist die Konferenz der Leitungen, der Ausbilderinnen und Ausbilder sowie der Auszubildenden des ZfsL.

(2) Die ZfsL-Leitung leitet die Konferenz des ZfsL.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz des ZfsL sind

- die ZfsL-Leitung,
- die Seminarleitungen,
- zwei gewählte Seminar-ausbilderinnen oder Seminar-ausbilder eines jeden Seminars und
- drei gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Auszubildenden eines jeden Seminars.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Die Konferenz des ZfsL berät und entscheidet über:

- Grundsätze der Zusammenarbeit im ZfsL, mit den Schulen, den Universitäten und mit anderen Einrichtungen auf Vorschlag der ZfsL-Leitung,
- das Programm des ZfsL,
- die lehramtsbezogenen Ausbildungsprogramme auf der Grundlage der Empfehlung der Seminarkonferenz,

- Grundsätze der Organisation der Ausbildung,
- Vorschläge zur Beantragung sowie Verteilung und Verwendung von Haushaltsmitteln
- Anträge aus der Seminarkonferenz und dem Sprecherrat.

Unbeschadet der Verantwortung der ZfsL-Leitung und der Seminarleitungen für die ausbildungsfachlichen Aufgaben regelt sie die abgestimmte Umsetzung der Leistungsmessung und der Leistungsbeurteilung.

(5) An den ZfsL, an denen die Konferenz des Zentrums dies beschließt, wird eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen bestellt.

§ 8

Seminarkonferenz

(1) Die Seminarkonferenz ist die Konferenz der Ausbilderinnen und Ausbilder sowie der Auszubildenden des Seminars.

(2) Die Seminarleitung leitet die Seminarkonferenz.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Seminarkonferenz sind

- die Seminarleitung,
- alle Seminar-ausbilderinnen und Seminar-ausbilder und
- drei durch den Sprecherrat gewählte Vertreterinnen oder Vertreter der Auszubildenden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(4) Die ZfsL-Leitung kann an allen Seminarkonferenzen beratend teilnehmen und die Durchführung einer Seminarkonferenz anregen.

(5) Die Seminarkonferenz wirkt bei der Gestaltung der Zusammenarbeit im Seminar mit.

(6) Die Seminarkonferenz berät und entscheidet insbesondere über:

- die Formen der Zusammenarbeit im Seminar, mit den Schulen und mit anderen Einrichtungen,
- das lehramtsbezogene Ausbildungsprogramm und die Beschlussempfehlung an die ZfsL-Konferenz
- Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von Standards in der Ausbildungsarbeit und ihrer Ergebnisse,
- Grundsätze der Organisation der Ausbildungsveranstaltungen,
- Anträge aus dem Sprecherrat sowie
- Anträge an die Konferenz des ZfsL.

(7) Die Seminarkonferenz als Teilkonferenz berät und entscheidet ohne die gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Auszubildenden in Angelegenheiten, die ausschließlich die Ausbilderinnen und Ausbilder betreffen, insbesondere bei Regelungen zur anderen Verteilung der Anrechnungsstunden gemäß Anlage 3 zur Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung – OVP). Dabei sind die Vorgaben der Seminarleitung sowie die Beschlüsse der ZfsL-Konferenz, zu beachten.

(8) Die Seminarkonferenz wählt ihre Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter für andere Konferenzen.

§ 9

Sprecherrat

(1) Der Sprecherrat nimmt die Interessen aller Auszubildenden an einem Seminar wahr und wirkt an Entscheidungen des Seminars und des ZfsL mit.

(2) Der Sprecherrat eines Seminars besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Im Übrigen richtet sich die Zahl der Mitglieder nach der Anzahl der eingerichteten Kernseminare eines Seminars.

3) Die Kernseminare wählen jeweils in der Regel zu Beginn des Ausbildungsdurchgangs eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Sprecherrat. Sind weniger als sechs Kernseminare eingerichtet, wird der Sprecherrat von allen Auszubildenden eines Seminars gewählt.

(4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Sprecherrates für die Dauer von zwölf Monaten gewählt.

(5) Der Sprecherrat berät und beschließt insbesondere über Vorschläge zur Gestaltung der Ausbildung in Seminar und Schule sowie über Anträge an andere Konferenzen.

(6) Der Sprecherrat wählt seine Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter für andere Konferenzen.

Der Runderlass des Ministeriums für Schule Jugend und Kinder vom 7. April 2004 (BASS 10-32 Nr. 64) wird aufgehoben.

ABI. NRW. 05/19

© Ritterbach Verlag GmbH

Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen

(Lehrerausbildungsgesetz – LABG)

vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 S. 250)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Weiterentwicklung der Lehrerausbildung
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Lehramtsbefähigungen
- § 4 Verwendung

II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung

- § 5 Vorbereitungsdienst
- § 6 Zulassungsbeschränkungen
- § 7 Staatsprüfung
- § 8 Prüfungsamt

III. Zugang zum Vorbereitungsdienst

- § 9 Zugang zum Vorbereitungsdienst
- § 10 Studienabschlüsse

- § 11 Akkreditierung von Studiengängen
- § 12 Praxiselemente

IV. Sondervorschriften

- § 13 Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst
- § 14 Anerkennung
- § 15 Mehrere Lehrämter
- § 16 Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)
- § 17 Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt
- § 18 Förderliche Berufstätigkeit

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 19 Früher erworbene Lehrämter
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Weiterentwicklung der Lehrerausbildung

(1) Das Land und die Hochschulen gewährleisten eine Lehrerausbildung, die an den pädagogischen Herausforderungen der Zukunft

und an den Kindern und Jugendlichen ausgerichtet ist und die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) Das Studium liegt in der Verantwortung der Hochschulen. Das Land regelt diese Phase der Ausbildung durch die Festlegung von Zugangsbedingungen für den Vorbereitungsdienst, durch Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen und durch Hochschulverträge. Das für Wissenschaft zuständige Minis-

terium stimmt sich vor Abschluss von Hochschulverträgen mit den einzelnen Hochschulen zur Lehrerausbildung, insbesondere zu lehramtsrelevanten Studienkapazitäten und dem Umfang fachdidaktischer Studienkapazitäten, mit dem für Schulen zuständigen Ministerium einvernehmlich ab. Der Vorbereitungsdienst liegt in der unmittelbaren Verantwortung des Landes. Die Qualität der Ausbildung wird von der Landesregierung kontinuierlich und in Abstimmung mit der Schulentwicklung evaluiert und weiterentwickelt.

(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von fünf Jahren, beginnend im Jahr 2020, über Entwicklungsstand und Qualität der Lehrerausbildung. Dazu wirken die Hochschulen und alle für die Lehrerausbildung zuständigen Stellen des Landes zusammen.

§ 2

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbstständig auszuüben. Die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrkräfte für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, richten sich nach § 102 Schulgesetz NRW¹.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst. Ausbildung und Fortbildung einschließlich des Berufseingangs orientieren sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Diagnostik, Beratung, Kooperation und Schulentwicklung sowie an den wissenschaftlichen und künstlerischen Anforderungen der Fächer. Dabei sind die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsys-

tem sowie die Befähigung zur Kooperation untereinander, mit den Eltern, mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen besonders zu berücksichtigen. Die Ausbildung soll die Befähigung schaffen und die Bereitschaft stärken, die individuellen Potenziale und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler zu erkennen, zu fördern und zu entwickeln.

(3) Schuldienst und Vorbereitungsdienst setzen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Tätigkeiten einer Lehrkraft erlauben.

§ 3

Lehramtsbefähigungen

(1) Es gibt folgende Lehramter (Lehramtsbefähigungen):

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen,
3. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen,
4. Lehramt an Berufskollegs,
5. Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

(2) Eine Lehramtsbefähigung erwirbt, wer einen Vorbereitungsdienst geleistet und die dem Lehramt entsprechende Staatsprüfung bestanden hat.

§ 4

Verwendung

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 berechtigt zur Erteilung von Unterricht in den entsprechenden Schulformen. Die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung berechtigt zur Erteilung von Unterricht in Förderschulen sowie in anderen Schulformen entsprechend

den fachlichen und sonderpädagogischen Anforderungen. Die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen berechtigt auch zur Erteilung von Unterricht an Berufskollegs und in anderen Schulformen, die auch gymnasiale Standards gewährleisten. Die Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen berechtigt an Gesamtschulen zum Einsatz in den Jahrgangsstufen 5 bis 10.

(2) § 24 Absatz 3 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

II. Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung

§ 5

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ist am jeweils angestrebten Lehramt auszurichten und an Schulen und an staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu leisten. Er hat eine Dauer von 18 Monaten.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit in zunehmender Eigenverantwortlichkeit der Auszubildenden. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbstständiger Unterricht.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann auf Zeit beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerbungen die Ausbildungskapazitäten insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder für einzelne Fächer überschreitet. Bei der Ermittlung der Ausbildungskapazitäten hat

das für Schulen zuständige Ministerium im Rahmen des Landeshaushalts die durch die personelle, räumliche, sächliche und fachspezifische Ausstattung gegebenen Möglichkeiten der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und der Schulen auszuschöpfen.

(2) Bei überschießenden Bewerbungen werden Ausbildungsplätze vergeben:

1. vorab bis zu 10 von 100 an Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens einem Fach, in dem nach den Feststellungen des für Schulen zuständigen Ministeriums ein dringender Bedarf besteht,
2. mindestens 60 von 100 nach dem Ergebnis der Studienabschlüsse (Mittelwert aus Bachelor- und Master-Abschluss oder Erste Staatsprüfung),
3. bis zu 25 von 100 nach der Wartezeit seit der ersten Bewerbung,
4. bis zu 5 von 100 für Härtefälle.

Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerbungen werden die Studienabschlüsse oder die Wartezeit ergänzend zu Grunde gelegt. Im Übrigen entscheidet ersatzweise das Los.

(3) Als Wartezeit gelten bis zu einer Dauer von 24 Monaten auch

1. Dienstzeiten nach Artikel 12a des Grundgesetzes einschließlich Dienstleistungen auf Zeit,
2. freiwilliger Wehrdienst im Sinne des § 58b des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bundesfreiwilligendienst gemäß dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,
4. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer gemäß dem

Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,

5. ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechendes gilt für Zeiten der häuslichen Betreuung von minderjährigen Kindern und Verzögerungen auf Grund der Pflege naher Angehöriger.

§ 7

Staatsprüfung

- (1) Durch die Staatsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat das Ziel der Ausbildung erreicht hat.
- (2) Die Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt. Das Beamtenverhältnis endet im Falle des Bestehens oder endgültigen Nicht-Bestehens mit dem Ablegen der Prüfung. Die Prüfung ist abgelegt, sobald der Kandidatin oder dem Kandidaten das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.
- (3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium (jetzt: Ministerium der Finanzen) eine Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen als Rechtsverordnung, in der es die Zulassung sowie die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfung im Einzelnen regelt. Es trifft insbesondere Regelungen über

1. Voraussetzungen und Verfahren der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie die nähere Ausgestaltung des Zulassungsverfahrens nach § 6,
2. Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes sowie die dazu erforderliche Gewinnung von Lehrkräften und den Einsatz von Lehrkräften als Seminausbilderinnen und Seminausbilder einschließlich der Gewährung von Anrechnungsstunden,
3. Ausgestaltung, verlängerte Dauer und Umfang einer Teilzeitbeschäftigung im Vorbereitungsdienst,
4. Art und Umfang der Prüfungsleistungen einschließlich einer möglichen Berücksichtigung von während der Ausbildung erbrachten Leistungen, die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Prüfungsnoten, das Verfahren bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und die Notenbildung für Prüfungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Prüfung.

§ 8

Prüfungsamt

- (1) Staatsprüfungen werden vor dem zuständigen staatlichen Prüfungsamt abgelegt.
- (2) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt bei dem für Schulen zuständigen Ministerium oder der von ihm beauftragten Stelle; es trifft in diesem Rahmen die erforderlichen Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen zu gewährleisten.

III. Zugang zum Vorbereitungsdienst

§ 9

Zugang zum Vorbereitungsdienst

(1) Die fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt mit Studienabschlüssen nach § 10 erfüllt unbeschadet der Anerkennungen nach § 14 Abs. 1, wer die für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Studienabschlüsse in gemäß § 11 akkreditierten Studiengängen entsprechend den Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach Absatz 2 erworben hat.

(2) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, dem Finanzministerium (jetzt: Ministerium der Finanzen) und dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium sowie nach Information des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses und des für Wissenschaft zuständigen Landtagsausschusses eine Rechtsverordnung, in der die fachlichen Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen Studienabschlüsse den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnen. Das Ministerium trifft in diesem Rahmen Regelungen über

1. die für die einzelnen Lehrämter zugelassenen Fächer (Unterrichtsfächer, Lernbereiche, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen) einschließlich deren Verbindungen,
2. den Mindestumfang der beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nachzuweisenden fachwissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Leistungen (Leistungspunkte) und jeweils zu erwerbende Kompetenzen, gegebenenfalls

durch Verweis auf bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern, einschließlich der erforderlichen Sprachkenntnisse sowie das für Abschlusszeugnisse zu verwendende Notensystem,

3. Mindestanforderungen an die Praxisphasen des Studiums, insbesondere an das Praxissemester.

§ 10

Studienabschlüsse

(1) Der Zugang zum Vorbereitungsdienst setzt für alle Lehrämter den Abschluss eines Bachelorstudiums mit sechs Semestern Regelstudienzeit voraus sowie einen Abschluss zum 'Master of Education' mit vier Semestern Regelstudienzeit. § 53 Abs. 2 Satz 4 Kunsthochschulgesetz bleibt unberührt.

(2) Die Studienabschlüsse sind an Universitäten zu erwerben oder in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport einschließlich der Bildungswissenschaften an Kunst- und Musikhochschulen oder an der Deutschen Sporthochschule Köln. Leistungen aus Studiengängen an Fachhochschulen können angerechnet werden, soweit das Studium nach diesem Gesetz insgesamt überwiegend an den in Satz 1 genannten Hochschulen geleistet wird. Für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufskollegs mit zwei verwandten beruflichen Fachrichtungen gelten Satz 1 und Satz 2 nicht, wenn der Master-Abschluss ausschließlich an einer Hochschule nach Satz 1 erworben wird. Für Kooperationen von Hochschulen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.

(3) Das lehramtsrelevante Profil des Studiums einschließlich der Praxiselemente wird in einem Diplomasatz (Diploma Supplement) dokumentiert.

§ 11

Akkreditierung von Studiengängen

(1) Studienabschlüsse nach § 10 eröffnen den Zugang zu einem der Lehrämter nach § 3 Abs. 1, wenn sie in gemäß § 7 Hochschulgesetz akkreditierten Studiengängen erworben wurden. Gegenstand der Akkreditierung und Reakkreditierung sind auch die Prüfungsordnungen der Hochschulen für die einzelnen Fächer; bei Akkreditierungen in den Fächern Kunst und Musik sind die Besonderheiten künstlerischer Praxis zu berücksichtigen. Die durch oder aufgrund dieses Gesetzes gestellten Anforderungen an den Zugang zum Vorbereitungsdienst, die in Absatz 2 bis 10 gestellten Anforderungen an Studiengänge sowie bundesweite Vereinbarungen unter den Ländern sind zu beachten. In Verfahren der Akkreditierung und Reakkreditierung wirkt das für Schulen zuständige Ministerium oder eine von ihm benannte Stelle mit. Die Akkreditierung und Reakkreditierung von Master-Studiengängen ist an die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder der von ihm benannten Stelle gebunden.

(2) Universitäten in Trägerschaft des Landes können Programmakkreditierungen nach Absatz 1 ersetzen durch entsprechende hochschulinterne Akkreditierungen aufgrund einer Systemakkreditierung und einer Vereinbarung mit dem für Schulen zuständigen Ministerium, wenn

1. die Beteiligung des für Schulen zuständigen Ministeriums oder einer von ihm benannten Stelle an der regelmäßig wiederkehrenden hochschulinternen Akkreditierung der lehramtsbezogenen Bachelor- und Lehramtsmaster-Studiengänge gesichert ist, und
2. der Studienbetrieb der einzelnen Lehramtsmaster-Studiengänge in den Fä-

chern und Bildungswissenschaften wiederkehrend, mindestens im Abstand von acht Jahren, an die hochschulinterne Akkreditierung und die Zustimmung des für Schulen zuständigen Ministeriums zur Akkreditierung gebunden ist. § 7 Absatz 1 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

Die Beteiligung nach Nummer 1 umfasst insbesondere Informationsrechte zur personellen Ausstattung in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften sowie ein eigenes Recht des für Schulen zuständigen Ministeriums, die Bewertung durch externen wissenschaftlichen Sachverstand verlangen zu können. Die Sätze 1 und 2 sind auch auf wesentliche Änderungen von Studiengängen anzuwenden. Die Neueinrichtung von Studiengängen setzt weiter Akkreditierungen nach Absatz 1 voraus.

(3) Das Bachelorstudium enthält bereits lehramtsspezifische Elemente und ist so anzulegen, dass die erworbenen Kompetenzen auch für Berufsfelder außerhalb der Schule befähigen. Das Masterstudium bereitet gezielt auf ein Lehramt vor. Das Studium umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einzubeziehen sind. Die Hochschulen können zulassen, dass Leistungen des Bachelorstudiums von einem Studierenden im Rahmen eines vorläufigen Zugangs zum Masterstudium individuell nachgeholt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie innerhalb eines Jahres erbracht werden.

(4) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen nach § 2 Abs. 2. Die Kompetenzen werden in einem systematischen Aufbau erworben. Dazu entwickeln die Hochschulen

im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der bundesweiten Vereinbarungen unter den Ländern über Anforderungen an Bildungswissenschaften und Fächer Curricula.

(5) Das Studium gliedert sich in Lehreinheiten (Module) gemäß § 60 Abs. 3 des Hochschulgesetzes; die Module des Masterstudiums werden jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die als solche im Diplomzusatz (Diploma Supplement) ausgewiesen ist und den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. In den Fächern Kunst und Musik können die Besonderheiten künstlerischer Praxis berücksichtigt werden. Den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen sind Leistungspunkte nach den im European Credit Transfer System festgelegten Kriterien zugeordnet.

(6) Das Studium für die einzelnen Lehrämter umfasst sowohl im Bachelor-Studiengang als auch im Master-Studiengang neben dem bildungswissenschaftlichen Studium und den in Verantwortung der Hochschulen liegenden Praxiselementen folgende Bestandteile:

1. für das Lehramt an Grundschulen das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung und eines weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das bildungswissenschaftliche Studium ist auf das frühe Lernen konzentriert und enthält elementarpädagogische und förderpädagogische Schwerpunkte,
2. für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdidaktik,
3. für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen das Studium von zwei Unterrichtsfächern einschließlich der Fachdi-

daktik; an die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 das Fach Kunst oder das Fach Musik treten; an die Stelle eines Unterrichtsfaches kann eine sonderpädagogische Fachrichtung treten,

4. für das Lehramt an Berufskollegs das Studium der Berufspädagogik sowie das Studium von zwei beruflichen Fachrichtungen oder eines Unterrichtsfaches und einer beruflichen Fachrichtung oder zweier Unterrichtsfächer jeweils einschließlich der Fachdidaktik; das Studium einer beruflichen Fachrichtung oder eines Unterrichtsfaches kann mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung verbunden werden,
5. für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung das Studium von zwei Unterrichtsfächern jeweils einschließlich der Fachdidaktik und das Studium von zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Das für Schulen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium an einer ausgewählten Hochschule eine zeitlich befristete Erprobung neuer Formen der sonderpädagogischen Qualifikation genehmigen, in der für das Lehramt an Grundschulen das Studium des weiteren Lernbereichs oder Unterrichtsfachs nach Satz 1 Nummer 1 durch das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ersetzt wird.

(7) Leistungen in Lernbereichen, Unterrichtsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie in Bildungswissenschaften sind zu einem Anteil von mindestens einem Fünftel im Masterstudium (ohne Berücksichtigung des Praxissemesters) zu erbringen.

(8) Leistungen in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte sind für alle Lehrämter zu erbringen.

(9) Sofern eine Hochschule eine fachlich übergreifende Perspektive auf alle Aspekte von Vielfalt der Schülerinnen und Schüler verfolgt und durch ein inhaltlich abgestimmtes und zentral in der Hochschule verantwortetes Studienangebot umsetzt, wird diese Entwicklung bezüglich lehramtsbezogener Aspekte von dem für Schulen zuständigen Ministerium beratend begleitet.

(10) Das Studium moderner Fremdsprachen umfasst mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird; Hochschulen können im Einzelfall eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zulassen, wenn eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vorliegt und die Ausnahmegenehmigung dokumentiert wird. In den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport beruht bereits der Zugang zum Studium auf dem Nachweis der Eignung für diese Studiengänge; die Zugangsanforderungen sind nach Lehrämtern zu unterscheiden; der Abschluss des Studiums beruht auch auf fachpraktischen Prüfungsleistungen.

(11) Hochschulen können bis zum 30. April 2023 Ausnahmen nach Absatz 10 Satz 1 auch dann zulassen und Masterabschlüsse im Sinne des § 10 Absatz 1 vergeben, wenn die oder der Studierende alle fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erfüllt hat und das Studium nur deshalb nicht abschließen kann, weil der Auslandsaufenthalt wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht entsprechend sei-

ner Zielrichtung durchführbar oder unzumutbar ist.

§ 12

Praxiselemente

(1) Die schulpraktischen Ausbildungselemente des Studiums sind:

1. ein Eignungs- und Orientierungspraktikum von mindestens 25 Praktikumstagen während eines Schulhalbjahres, die möglichst innerhalb von fünf Wochen geleistet werden sollen,
2. ein mindestens vierwöchiges, in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum und
3. ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer, das neben den Lehrveranstaltungen mindestens zur Hälfte des Arbeitszeitvolumens an Schulen geleistet wird.

Alle Praxiselemente tragen auch zu einer kontinuierlichen Eignungsreflexion bei. Sie werden in einem Portfolio dokumentiert.

(2) Das Bachelorstudium umfasst, in der Regel im ersten Studienjahr, ein bildungswissenschaftlich oder fachdidaktisch begleitetes Eignungs- und Orientierungspraktikum, das der kritisch-analytischen Auseinandersetzung mit der Schulpraxis, der Reflexion der Eignung für den Lehrerberuf und der Entwicklung einer professionsorientierten Perspektive für das weitere Studium dient. Dieses Praktikum führen die Hochschulen in Bezug auf Fragen der Eignungsreflexion in Kooperation mit den Schulen durch, die dabei von den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung unterstützt werden. Das Bachelorstudium umfasst zudem ein in der Regel außerschulisches Berufsfeldpraktikum, das den Studierenden konkretere berufliche Perspek-

tiven außerhalb des Schuldienstes eröffnet oder Einblicke in die für den Lehrerberuf relevanten außerschulischen Tätigkeitsfelder gewährt.

(3) Das Masterstudium umfasst ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxissemester in Studienfächern. Das Praxissemester ist in der Regel in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform zu absolvieren; begründete Ausnahmen davon sind zwischen der oberen Schulaufsichtsbehörde und der Hochschule abzustimmen. Das Praxissemester soll im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester absolviert werden. Es schafft berufs-feldbezogene Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchzuführen. Die Hochschulen schließen das Praxissemester mit einer geeigneten Prüfung und mit einem Bilanz- und Perspektivgespräch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ab.

(4) Spätestens zum Beginn des Praxissemesters ist dem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 und § 30a des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist. Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, sind die obere Schulauf-

sichtsbehörde und die Hochschule zu beteiligen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in diesem Fall den Einsatz an Schulen untersagen, soweit dies, unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers, zum Schutz von Schülerinnen und Schülern erforderlich ist.

(5) Grundsätzlich sind alle öffentlichen Schulen Ausbildungsschulen und tragen zur schulpraktischen Ausbildung bei. Genehmigte Ersatzschulen können mit Zustimmung des Ersatzschulträgers Ausbildungsschulen sein. Die Schulleitungen tragen die Verantwortung für die Ausbildungsbeiträge der Schule; sie können einzelne Lehrkräfte mit der Ausbildung beauftragen. Das für Schulen zuständige Ministerium kann gegenüber den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung landesweite Regelungen zu den Praxiselementen treffen, insbesondere zu Fragen der Organisation, der Zuständigkeiten, der Bereitstellung von Praktikumsplätzen sowie zu den ausbildungsfachlichen Inhalten und zu den Rechten und Pflichten als Praktikantin oder Praktikant an Schulen.

(6) Ein in den Jahren 2020 und 2021 wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie unterbrochenes Praxiselement nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann auch im folgenden Schulhalbjahr beendet werden.

IV. Sondervorschriften

§ 13

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Aus Gründen dringenden Personalbedarfs kann im Ausnahmefall eine berufsbegleitende Ausbildung nach Einstellung in den Schuldienst durchgeführt werden. Die Ausbildung

erfolgt in zwei Fächern; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann im Rahmen des § 11 Absatz 6 Nummer 3 an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten. Die Dauer der Ausbildung beträgt 24 Monate; sie schließt mit einer Staatsprüfung nach § 7 ab.

(2) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind

1. ein Hochschulabschluss, der nach Regelstudienzeiten von insgesamt mindestens sieben Semestern
 - a) an einer Hochschule nach § 10 Absatz 2 Satz 1 oder
 - b) als Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule erworben wurde und keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 eröffnet,
2. mindestens zweijährige pädagogische oder andere Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Abschluss eines Hochschulstudiums und
3. die Einstellung in den Schuldienst des Landes.

Im Rahmen der Einstellung in den Schuldienst ist festzustellen, ob ein Einsatz in zwei Fächern und eine erfolgreiche Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung in zwei Fächern erwartet werden kann; im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann an die Stelle von zwei Fächern das Fach Kunst oder das Fach Musik treten (§ 11 Absatz 6 Nummer 3). Dabei sind insbesondere die erworbenen Hochschulabschlüsse zu berücksichtigen. Als Einstellung im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 gilt auch ein befristetes Beschäftigtenverhältnis, soweit die unbefristete Weiterbeschäftigung allein vom Bestehen der Staats-

prüfung abhängt. Für bereits unbefristet im Schuldienst tätige Lehrerinnen und Lehrer, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 erfüllen, ist die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung in einem gesonderten Verfahren unter Berücksichtigung der verbleibenden Ausbildungskapazitäten zu treffen. Für den Bereich der staatlich genehmigten Ersatzschulen gelten Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 bis 5 entsprechend.

(3) Das für Schulen zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium (jetzt: Ministerium der Finanzen) eine Rechtsverordnung, in der es die besondere Ausgestaltung der berufsbegleitenden Ausbildung sowie den Zugang zu dieser Ausbildung im Einzelnen regelt. Es kann den Zugang an die Herstellung des Einvernehmens mit einer Vertreterin oder einem Vertreter eines Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung oder einer anderen an der Lehrerausbildung beteiligten Einrichtung oder Behörde binden; es kann den Zugang an schulpraktische Erfahrungen binden; es kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 auch Inhaberinnen und Inhabern von lehramtsbezogenen Hochschulabschlüssen im Ausnahmefall Zugang zur Ausbildung eröffnen; es kann die Zulassung zur Staatsprüfung abhängig machen vom Bestehen einer während der Ausbildung abzulegenden besonderen Prüfung, insbesondere im Bereich der Bildungswissenschaften.

§ 14 Anerkennung

(1) Das für Schulen zuständige Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung (Erste

Staatsprüfung oder lehramtsspezifische Hochschulabschlussprüfung) hinsichtlich des Zugangs zu einem entsprechenden Vorbereitungsdienst nach § 5 als gleichwertig geeignet anerkennen. Lehramtsprüfungen, die nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, sind anzuerkennen; dies gilt nicht, wenn die Ausbildung im Vorbereitungsdienst in den entsprechenden Fächern und Lehrämtern nicht vorgesehen ist.

(2) Das Ministerium kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) zu einer bereits erworbenen Lehramtsbefähigung anerkennen.

(3) Das Ministerium kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Lehramtsbefähigungen, die nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworben wurden, sind anzuerkennen. Umfasst die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehramtsbefähigung mehrere Lehrämter im Sinne dieses Gesetzes, kann eine Anerkennung nur zu einem dieser Lehrämter erfolgen.

(4) Die Anerkennung kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass der anzuerkennende Abschluss den Anforderungen des angestrebten Lehramts entspricht; sie kann mit Einschränkungen ausgesprochen und mit Auflagen sowie Bedingungen versehen werden, weitere Leistungen zu erbringen. Ablehnende Bescheide enthalten neben der Begründung einen Hinweis auf Stellen, die die Antragstellerinnen und Antragsteller über die in ihrem Einzelfall bestehenden lehramtsbezogenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten beraten können.

(5) Das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen findet mit Ausnahme von dessen § 10 Absatz 3 keine Anwendung. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Regelungen der Europäischen Union zu Anerkennungen nach Absatz 3 in Landesrecht umzusetzen und die landesrechtlichen Regelungen auch auf Lehramtsbefähigungen zu erstrecken, die außerhalb des Geltungsbereichs der Regelungen der Europäischen Union auf der Grundlage eines Hochschulabschlusses erworben wurden und
2. die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 3 auf die Bezirksregierungen zu übertragen.

§ 15

Mehrere Lehrämter

- (1) Wer die in § 10 vorgesehenen Hochschulabschlüsse oder nach früherem Recht Erste Staatsprüfungen für zwei Lehrämter erworben hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Ableisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Staatsprüfung (§ 7). Dies gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt entlassen worden sind oder eine Laufbahnprüfung oder Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter oder ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden haben.
- (2) Wer eine Lehramtsbefähigung erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt durch Erwerb des in § 10 für dieses Lehramt vorgesehenen Hochschulabschlusses

ses erwerben. Besondere Studiengänge haben nach Maßgabe der Verordnung nach § 9 Abs. 2 eine Regelstudienzeit von mindestens zwei Semestern.

(3) Geeignete Studien- und Prüfungsleistungen aus vorangegangenen Studiengängen werden angerechnet; es ist ein weiteres Praxiselement nach § 12 für das angestrebte Lehramt zu leisten. Inhaberinnen und Inhaber einer Lehramtsbefähigung, die bereits als Lehrkraft tätig sind, müssen im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums kein weiteres Praxiselement nach § 12 ableisten.

§ 16

Mehrere Lehrbefähigungen (Erweiterungen)

Lehrbefähigungen für weitere Fächer setzen Studien- und Prüfungsleistungen an einer Hochschule nach § 10 Abs. 2 Satz 1 voraus, die den Anforderungen an Lehramtsbefähigungen nach § 3 und der Verordnung nach § 9 Abs. 2 entsprechen. Der Nachweis wird durch Zeugnisse der Hochschulen erbracht. Hochschulen können daneben im Rahmen des § 11 Abs. 1 eigene Studiengänge entwickeln; das für Schulen zuständige Ministerium kann für diesen Fall Abweichungen von den Anforderungen der Verordnung nach § 9 Abs. 2 in Bezug auf Fächer gegenüber allen Hochschulen zulassen.

§ 17

Lehrerinnen und Lehrer ohne eine Befähigung zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 9 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

§ 18

Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 9 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes für das Lehramt an Berufskollegs mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, dass für eine Unterrichtstätigkeit an die Stelle

1. des Studiums einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 11 Absatz 6 Nummer 4 andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
2. der Studienabschlüsse nach § 10 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
3. des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes treten können.

V. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Früher erworbene Lehrämter

(1) Befähigungen, die zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt.

1. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe können an Grundschulen verwendet werden,
2. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule, zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen können an Grundschulen und wie Inhaberinnen und Inha-

ber der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verwendet werden,

3. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen können wie Inhaberinnen und Inhaber der Befähigung zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen verwendet werden,
4. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule, zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt für die Sekundarstufe I können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I aller Schulformen verwendet werden,
5. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, zum Lehramt für die Sekundarstufe II, zum Lehramt an berufsbildenden Schulen, zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule können in den Jahrgangsstufen der Sekundarstufe II aller Schulformen verwendet werden,
6. Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen oder zum Lehramt für Sonderpädagogik werden entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 verwendet.

Die Regelungen zur Verwendung nach Satz 2 bestimmen nicht die Regelungen zur Einstellung in den Schuldienst.

(2) Wer die Befähigung zu einem schulform- oder schulstufenbezogenen Lehramt erworben hat, kann nach § 15 Abs. 2 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(3) In einer Schulform, die teilweise der Sekundarstufe I und teilweise der Sekundarstufe II zuzuordnen ist, werden Lehrerinnen und

Lehrer mit unterschiedlichen Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis der Bildungsziele und einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs verwendet.

(4) In Schulen unterschiedlicher Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I, die gemäß § 83 Schulgesetz NRW organisatorisch zu einer Schule zusammengefasst sind, werden Lehrerinnen und Lehrer aller Lehramtsbefähigungen vorrangig nach dem Erfordernis einer langfristigen Deckung des fächerspezifischen Unterrichtsbedarfs sowie nach dem Erfordernis der Bildungsziele eingesetzt.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft². Abweichend davon treten § 3, §§ 14 bis 16 sowie § 19 am 1. Oktober 2011 in Kraft; § 5, § 6, § 7 Abs. 1 und Abs. 2 treten am 1. August 2011 in Kraft. Das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224 – BASS 1 – 8 ü), tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Abweichend davon treten § 1 Abs. 4, § 2, § 5, §§ 7 bis 17, § 19, § 20 (mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2), § 22 sowie § 28 zum 1. Oktober 2011 außer Kraft; § 3, § 4, § 18 und § 25 treten zum 1. August 2011 außer Kraft.

(2) Die Hochschulen können Studiengänge nach diesem Gesetz ab dem Wintersemester 2009/2010 einrichten, sofern Akkreditierungsverfahren vor Aufnahme des Studien-

betriebs abgeschlossen sind. Sie stellen ihr Studienangebot spätestens zum und ab dem Wintersemester 2011/2012 auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz um und nehmen keine Studienanfänger in Studiengänge auf, die zu einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt führen. Hochschulen im Modellversuch 'Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung' (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194), denen eine Umstellung auf akkreditierte Studiengänge nach diesem Gesetz zum Wintersemester 2009/2010 nicht möglich ist, nehmen längstens bis zum Sommersemester 2011 Studierende in Studiengänge nach den Regelungen des Modellversuchs auf.

(3) Hochschulen können über die Zeitpunkte nach Absatz 2 hinaus solche Studierende in Studiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 2002 aufnehmen, die unter Anrechnung von Leistungen aus einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ein weiteres Lehramt anstreben oder mit reduzierten Studienleistungen eine weitere Lehrbefähigung anstreben (§ 11 und § 22 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002), soweit ein Abschluss der jeweiligen staatlichen Prüfung im Rahmen entsprechender Staatsexamens-Studiengänge an der jeweiligen Hochschule gesichert ist. Ein Lehramtserwerb nach § 11 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 setzt voraus, dass mindestens eine der dort genannten Ersten und Zweiten Staatsprüfungen nach dem 30. September 2003 bestanden oder anerkannt wird.

(4) Studierende, die sich am 30. September 2011 in einer Ausbildung nach den Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 oder nach der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs 'Gestufte

Studiengänge in der Lehrerausbildung' (VO-B/M) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 194) befinden, können die Ausbildung nach diesen Vorschriften beenden, wenn sie die Erste Staatsprüfung oder den Masterabschluss im Modellversuch spätestens sechs Semester nach dem Zeitpunkt abschließen, zu dem die Regelstudienzeiten für entsprechende Studiengänge nach altem Recht für das jeweilige Lehramt an ihrer Hochschule auslaufen. Das Prüfungsamt (§ 8) kann diese Frist auf Antrag einer oder eines Studierenden im Einzelfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule verlängern, soweit die Verzögerung des Studienabschlusses auf

1. einer durch ärztliches Attest oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisenden längeren schweren Erkrankung,
2. einer Schwerbehinderung,
3. einer Schwangerschaft,
4. der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zu zehn Jahren,
5. der tatsächlichen Verantwortung für einen anerkannten Pflegefall oder
6. der Mitgliedschaft in Organen der Selbstverwaltung der Studierenden nach § 53 Absatz 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes

beruht, und die Regelstudienzeit nicht um insgesamt mehr als zehn Semester überschritten wird. Für Wiederholungsprüfungen nach nicht bestandener Erster Staatsprüfung verlängern sich die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 um zwei Semester; Regelungen des Prüfungsrechts begründen keine darüber hinaus gehenden Fristen.

(5) Absolventinnen und Absolventen einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden weiterhin in einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt ihrer Ersten Staatsprüfung ein-

gestellt. Sie erwerben ihre Lehramtsbefähigungen unabhängig von Dauer und Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes.

(6) Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter mit einer Ersten Staatsprüfung wird die Staatsprüfung über den 1. August 2011 hinaus als 'Zweite Staatsprüfung' bezeichnet.

(7) Die besondere Ausbildung an Berufskollegs der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung nach § 25 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 kann letztmalig bis zum 31. Dezember 2009 begonnen werden. Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramts für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138) tritt zum 1. Januar 2010 außer Kraft.

(8) Für den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst gelten bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 3 die Regelungen der Ordnung des berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP-B) vom 24. Juli 2003 (GV. NRW. S. 438) mit Ausnahme von deren § 19 Abs. 1.

(9) Abweichend von Absatz 1 tritt § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), erst am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt können auch Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt für die Sekundarstufe II oder Lehramt an Berufskollegs die Befähigung

zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben. Dies setzt voraus, dass mindestens eine ihrer Lehrbefähigungen einem Ausbildungsfach des angestrebten Lehramts in der jeweiligen Schulform entspricht und die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens 6-monatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Schule ohne gymnasiale Oberstufe oder in der Sekundarstufe I der Gesamtschulen feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für das angestrebte Lehramt verfügen. Die Feststellung erfolgt aufgrund einer dienstlichen Beurteilung und eines zusätzlichen einstündigen Kolloquiums sowie einer Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002. Lehrerinnen und Lehrer nach Satz 2, deren Lehramtsbefähigung eine sonderpädagogische Fachrichtung beinhaltet, können bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erwerben, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde aufgrund einer mindestens sechsmonatigen hauptberuflichen Tätigkeit an einer Förderschule feststellt, dass sie über die fachlichen Qualifikationen für dieses Lehramt verfügen. Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass eine Fortbildung in einem Fach des didaktischen Grundlagenstudiums nicht erforderlich ist.

(10) Das für Schulen zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung zulassen, dass, beginnend im Jahr 2013 bis letztmalig beginnend spätestens im Jahr 2023, Lehrerinnen und Lehrer mit einer anderen Lehramtsbefähigung die Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 Nr.

5) durch eine berufsbegleitende Ausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Staatsprüfung nach § 7 erwerben. Die Ausbildung ist auf eine sonderpädagogische Fachrichtung begrenzt, kann aber Elemente anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen einbeziehen. Die Ausbildung dauert 18 Monate. In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium

1. die Auswahl der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach Satz 2,
2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung, die auch Regelungen zu Zuständigkeiten für dienstliche Beurteilungen umfassen können,
3. die Zahl der Ausbildungsplätze, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zur Bestellung zur Verfügung stehen,
4. Organisation und Inhalte der Ausbildung und
5. das Prüfungsverfahren.

(11) Die Pflicht zum Nachweis eines gesonderten Eignungspraktikums beim Zugang zum Vorbereitungsdienst nach § 9 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, entfällt. Ein Eignungs- und Orientierungspraktikum nach § 12 Absatz 1 und Absatz 2 führen die Hochschulen für Studierende ein, die ihr Bachelorstudium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen.

(12) Soweit Hochschulen, aufgrund von § 12 Absatz 2 Satz 2 in der Fassung des Gesetzes

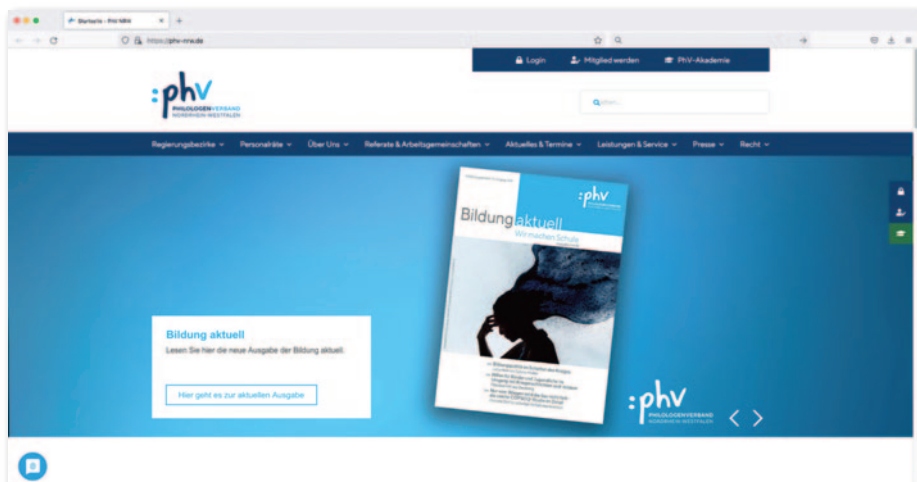
vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) geändert worden ist, in ihren Ordnungen ein Berufsfeldpraktikum in Schulen als Regelfall vorsehen, passen sie ihre Ordnungen bis zur nächsten planmäßigen Reakkreditierung der entsprechenden Studiengänge nach Inkrafttreten von § 12 Absatz 2 Satz 4 an die geänderten Anforderungen an.

(13) In den Jahren 2020 und 2021 können Erste Staatsprüfungen auch außerhalb der vom Prüfungsamt gemäß Absatz 4 Satz 2 und 3 festgelegten Fristen im Einvernehmen mit der jeweiligen Hochschule beendet werden, wenn die auf Grund des ruhenden Prüfungsbetriebs nicht abgelegten Prüfungen unverzüglich nach Wiederaufnahme des Prüfungsbetriebs nachgeholt werden.

(14) Die Auswirkungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, der Zugangsmöglichkeiten zur berufsbegleitenden Ausbildung auch auf der Grundlage eines an einer Fachhochschule erworbenen Masterabschlusses eröffnet, werden im Rahmen der Berichterstattung nach § 1 Absatz 3 Satz 1 im nächsten auf das Jahr 2020 folgenden Bericht überprüft.

1 s. BASS 1-1

2 Das Gesetz wurde in seiner ursprünglichen Fassung am 25. Mai 2009 verkündet. Die durch das Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geänderte Fassung des Gesetzes ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Der geänderte § 20 Absatz 10 ist durch das 13. Schulrechtsänderungsgesetz vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 18/2018 S. 406) zum 28. Juli 2018 in Kraft getreten. Die vorliegende Fassung ist mit dem 9. März 2022 (GV. NRW. 2022 S. 250) in Kraft getreten.



Der Philologenverband Nordrhein-Westfalen stellt sich vor

Wo Sie auch immer schul- und gesellschaftspolitisch stehen, unbestreitbar ist dies: Die bildungs- und berufspolitische Situation in Nordrhein-Westfalen sowie die großen Herausforderungen des Bildungswesens durch tiefgreifende Veränderungen in der Gesellschaft erfordern eine immer engere Zusammenarbeit der Lehrerverbände, die sich für ein an Leistung, Qualität und Gerechtigkeit orientiertes modernes Bildungswesen einsetzen.

Das Schulsystem der Zukunft muss den verschiedenartigen Begabungen und Neigungen der Menschen sowie der Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben entsprechen, damit Schule auch in Zukunft jungen Menschen dient und damit für die Eltern im Rahmen ihres Erziehungsrechtes und der damit verbundenen Verantwortung für ihr Kind auch zukünftig die Freiheit der Schulwahl gewährleistet wird.

Die Schule der Zukunft muss eine Schule sein, die den Einzelnen fördert, zu Freiheit und Leistung erzieht und Verständnis für die soziale Dimension von Leistung in einem sozialen Rechts- und Leistungsstaat erweckt. Diese Aufgabe erfordert eine Bündelung aller Kräfte, die diesen Zielen verpflichtet sind.

Ebenso erfordert die Vertretung der Berufsinteressen der Lehrerinnen und Lehrer eine Konzentration der Kräfte, um berechtigte Forderungen zur Gestaltung des Arbeitsplatzes Schule, zur rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Lehrer besser politisch umsetzen zu können und damit die Berufsgruppe der Lehrer entsprechend ihrer Verantwortung und Leistung zu fördern.

Bei der Durchsetzung seiner bildungs- und berufspolitischen Ziele wird der Philologenverband Nordrhein-Westfalen durch mitgliederstarke Dachverbände unterstützt:



- durch den Deutschen Lehrerverband (DL), mit fast 190 000 Mitgliedern,



- durch den Nordrhein-Westfälischen Lehrerverband (NRWL), mit XXX Mitgliedern,



- durch den Deutschen Beamtenbund (dbb), mit fast 900 000 Mitgliedern.

Mit über 16 000 Mitgliedern bilden die Lehrerinnen und Lehrer im Philologenverband Nordrhein-Westfalen eine starke Gemeinschaft.

Wir kämpfen

- für bedarfsgerechte Lehrereinstellungen zur Sicherung des Unterrichtsanspruchs der Schülerinnen und Schüler. Kolleginnen und Kollegen mit allen Fächerkombinationen müssen die Chance eines Einstellungsangebotes erhalten.
- für ein begabungsgerechtes, vielgliedriges Schulwesen, das Qualität und Leistung schulischer Bildung garantiert.
- für bessere Arbeitsbedingungen, damit die Qualität des Unterrichts gesichert wird und die Lehrerinnen und Lehrer am sozialen Fortschritt teilhaben.
- für eine qualifizierte schulformbezogene Lehrerausbildung als Voraussetzung für einen begabungsgerechten und leistungsorientierten Unterricht.
- gegen Bildungsabbau und Arbeitszeitverlängerung.

Wichtige Anschriften des PhV NRW

Vorstand

1. Vorsitzende

Sabine Mistler
Römerstraße 47 · 51674 Wiehl
Tel.: 02262 9993840
E-Mail: Sabine.Mistler@gmx.de

stellvertretender Vorsitzender

Patrick Albrecht
Sanddornweg 29 · 47804 Krefeld
Tel.: 02151 9340133
E-Mail: PB_Albrecht@web.de

stellvertretender Vorsitzender

Ulrich Martin
Grenzweg 21a · 46325 Borken

Hauptgeschäftsführer und Schatzmeister

Andreas Bartsch
Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 177440
E-Mail: info@phv-nrw.de

Referentin für Gesamtschulfragen

Julia Nelleßen
E-Mail: julianellessen@gmx.de

Geschäftsstelle des Philologenverbandes Nordrhein-Westfalen

Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 177440 · Fax: 0211 161973
E-Mail: info@phv-nrw.de
Web: www.phv-nrw.de

Die Jungen Philologen im Philologenverband Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender



Georg C. Hoffmann
Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 177440
E-Mail: georg.hoffmann@phv-nrw.de

Ansprechpartner in der Geschäftsstelle



Raffael Fuß
Telefon: 0211 17744-121
E-Mail: raffael.fuss@phv-nrw.de

Monatsbeitrag

Bild: clearlens-images/Pixelio



für Referendarinnen und Referendare	3,- Euro
für OBAS – Seiteneinsteiger	9,- Euro
für arbeitslose Lehrerinnen und Lehrer	2,- Euro
für Studentinnen und Studenten	2,- Euro

Die Jungen Philologen im Philologenverband Nordrhein-Westfalen

Wir, die Jungen Philologen im Philologenverband NRW, sind die Vereinigung der jungen Mitglieder unseres Berufsverbandes. Wir vertreten insbesondere die beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder in allen Phasen der Lehrerausbildung und den ersten fünf Berufsjahren.

- Wir **nehmen aktiv Einfluss** auf die Politik des Philologenverbandes. Wir arbeiten für die Verbesserung der Einstellungssituation der Lehrerinnen und Lehrer in Nordrhein-Westfalen sowie auf Bundesebene und vertreten mit Nachdruck unsere Forderungen in der politischen Auseinandersetzung.
- Wir **diskutieren** Modelle der Lehrerausbildung, halten Informationsveranstaltungen an Hochschulen, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und Schulen ab, beraten Lehramtsstudenten im Praxissemester, betreuen arbeitslose Kolleginnen und Kollegen und bieten Fortbildungsveranstaltungen zu bildungs- und berufspolitischen Fragen an.
- Wir **beraten und unterstützen** unsere Mitglieder bei Fragen zur Einstellung, zum Vorbereitungsdienst, zur Anstellung, zur Beförderung, kurz: bei allen dienstrechtlichen Fragen.

Wir veröffentlichen für Lehramtsstudierende, Referendarinnen und Referendare und Studienräte Rundschreiben und Broschüren, die man kostenlos in unserer Geschäftsstelle anfordern kann.

Aktuelle Veröffentlichungen sowie Veranstaltungstermine finden Sie unter www.juphi-nrw.de. Ebenso finden Sie uns auf www.facebook.de (unter dem Stichwort 'Philologenverband NRW').

Kommen Sie zu uns! Bringen Sie Ihre Ideen ein! Gestalten Sie mit im eigenen Interesse, für sich selbst und die Kolleginnen und Kollegen, für die gemeinsame Sache!

Der Vorstand der Jungen Philologen



Georg C. Hoffmann

Vorsitzender der Jungen Philologen
Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 17744-121 · georg.hoffmann@phv-nrw.de



Christian Schulze

Stellvertretender Vorsitzender Nordrhein
Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf
Tel.: 0179 4862655 · schulze_dortmund@web.de



Maximilian Schmieding

Stellvertretender Vorsitzender Westfalen
Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 17744-121 · westfalen@junge-lehrer.de



Melanie Roller

Leiterin des Referates 'Gesamtschulfragen'
Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf
Tel.: 0211 17744-121 · gesamtschulfragen@junge-lehrer.de

Quelle: <https://www.juphi-nrw.de/ueber-uns/vorstand>

Wir nehmen aktiv Einfluss auf die Politik des Philologenverbandes NRW

10 Thesen zu Lehrerbild und Lehrerausbildung 2025

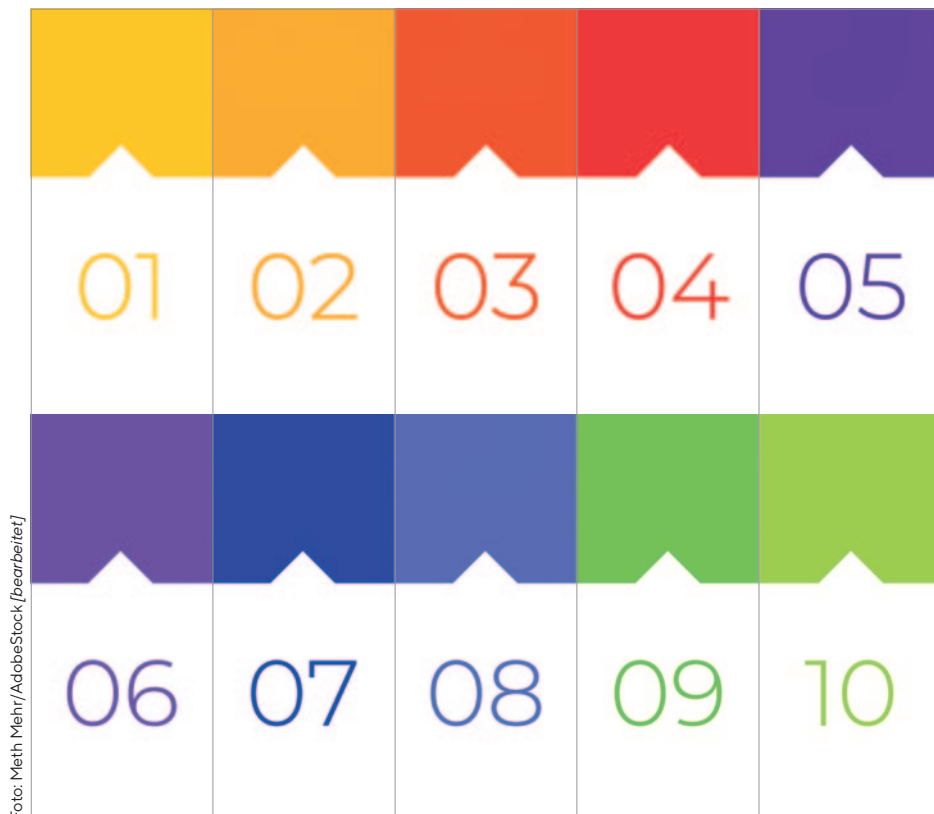
1. Der Lehrerberuf bedarf an Gymnasien und Gesamtschulen einer professionellen Lehrerausbildung. Gemäß dem schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag kann die Gesellschaft weder auf den Lehrer als gebildete Persönlichkeit noch auf den Fachmann für Unterricht und Erziehung verzichten. Lehrerinnen und Lehrer sind die Garanten für die Qualität von Schule.
2. In der ersten Lehrerausbildungsphase an der Universität (mit dem Abschluss 'Staatsexamen' bzw. 'Master') erfordert dies ein acht- bzw. zehnsemestriges schulformbezogenes, fachwissenschaftliches Studium in mindestens zwei Fächern mit einem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium. Schulpraktische Studien sind als Pflichtveranstaltungen anzubieten.
3. In der zweiten Ausbildungsphase folgt eine schulartspezifisch praxisorientierte Lehrerausbildung an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung im Status des Beamten auf Widerruf. Im Mittelpunkt steht die Vermittlung didaktischer, pädagogischer, sozialer und humaner Handlungskompetenz. 'Eigenverantwortlicher Unterricht' von Referendarinnen und Referendaren ermöglicht das Unterrichten in der beruflichen 'Realsituation' und steigert die Professionalität.
4. Qualitätsvoller Unterricht ist die wesentliche Aufgabe sowohl des Gymnasiums als auch der Gesamtschule. Lehrerinnen und Lehrer müssen in die Lage versetzt werden, Innovationen, d.h. entscheidende, das zukünftige Denken prägende Veränderungen in Wissenschaft und Technik, kontinuierlich in den Bildungsprozess einzubringen. Deshalb muss in Zukunft eine vermehrte und kontinuierliche Lehrerfortbildung in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaft durchgeführt werden. Lehrerfortbildung erfordert ein breites Spektrum an Veranstaltungen. Dazu ist die Bereitstellung von angemessenen Finanzmitteln und die Gewährung von Sonderurlaub notwendig.
5. Vorrangige Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer am Gymnasium ist der Fachunterricht, der sich am Bildungsauftrag orientiert. Der Ersatz von Fachunter-

richt durch Lernbereiche ist abzulehnen, weil dadurch dessen Ziel, eine vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln, nicht erreicht wird. Moderner Unterricht muss sich auch in Zukunft verstärkt ergänzend zum Fachunterricht durch das fächerverbindende Prinzip leiten lassen.

6. Der Erziehungsauftrag der Schule ist begrenzt. Er kann nicht als 'Ergänzung' oder als 'Ersatz' des Bildungsauftrages reklamiert werden. Unterricht und Erziehung bedingen einander. Durch die enge Verzahnung von Wissensvermittlung und Erziehungsaufgabe sind Lehrerinnen und Lehrer sowohl durch die Vermittlung von Fachinhalten in der methodischen Umsetzung im Unterricht als auch durch ihre Persönlichkeit Erzieher. Unterricht ist insgesamt und zu jeder Zeit erziehender Unterricht. Schulische Erziehung bedarf stets der Orientierung an 'Werten', der jeder Fachunterricht unterliegt. Eine Beschränkung auf das, was durch Unterricht als dem Kern der Schule leistbar ist, ist dringend geboten. Erziehung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und kann nicht nur an die Schule delegiert werden. Ein partnerschaftliches 'Erziehungshandeln' zwischen Schule und Elternhaus ist mit Blick auf den Erziehungsauftrag der Schule dringend notwendig.
7. Ein wesentlicher Teil des Unterrichts ist die Förderung von Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit sowie Leistungserbringung und Leistungsbeurteilung. Es ist gerade die Aufgabe von Lehrerinnen und Lehrern, die Schüler behutsam auf die Leistungsanforderungen vorzubereiten, mit denen sie später beim Eintritt in das Berufsleben konfrontiert werden. Die Leistungsbeurteilung entscheidet über Versetzung, Abschluss und weitere schulische oder studiumsbezogene Berechtigungen. Allein auf der Grundlage verbalisierter Beurteilungen und Verhaltenskompetenzen lassen sich keine Qualifikationen und Abschlüsse vergeben. Die Beurteilung von Leistung ist ein wesentlicher Teil des Unterrichts und die zentrale Pflicht für Lehrerinnen und Lehrer.
8. Der Beamtenstatus gewährleistet die Unabhängigkeit der Lehrkräfte und die pädagogische Kontinuität des Unterrichts. Lehrerinnen und Lehrer nehmen hoheitliche Aufgaben wahr, u.a. durch Notengebung und Versetzung, Vergabe von Schulabschlüssen und Zugangsberechtigungen. Der Beamtenstatus gewährleistet, den öffentlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag gegen unzulässige Einflüsse aus dem gesellschaftlichen, weltanschaulichen und politi-

schen Bereich zu sichern. Eine dauerhafte Zwangsteilzeitbeschäftigung bedeutet Entprofessionalisierung des Lehrerberufs und ist abzulehnen.

9. Die Lehrerarbeitszeit ist nach wie vor durch verbindliche und verlässliche Strukturen wie das Pflichtstundenmaß festzulegen.
10. Vor erneuten Veränderungen und Aufgabenzuweisungen an die Lehrkräfte müssen die Länder bessere materielle Voraussetzungen für die Schulen und geringere arbeitszeitliche Auflagen für die Lehrer schaffen. Die politisch Verantwortlichen sind aufgerufen, die pädagogische Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer ernster zu nehmen, ihre Leistungen entsprechend anzuerkennen und zu honorieren sowie die Einstellungsperspektiven für den Lehrernachwuchs attraktiv zu gestalten.



Wir beteiligen uns an Diskussionen auf der Bundesebene bei den 'Jungen Philologen im Deutschen Philologenverband'

**Für die Lehrerausbildung 2025
»von heute für morgen« fordern
die 'Jungen Philologen
im Deutschen Philologenverband'**



1. Eine schulformbezogene, zweiphasige Lehrerausbildung mit einer wissenschaftlichen Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern an einer Universität.

Die wissenschaftliche Ausbildung an Hochschulen muss gesichert bleiben, weil die Universität mit ihrer Verzahnung von Forschung und Lehre der Hort eines umfassenden, gesicherten Bildungswesens ist. Sie allein ist in der Lage, das System von Wissenschaft und die Wissenschaften als System zu repräsentieren und einen hinreichenden Überblick über die vorhandenen Probleme zu geben.

Für den guten Lehrer ist aber nicht das Wissen allein, sondern die Erfahrung um das Entstehen von Wissen und die Methode des Erwerbs von Wissen konstitutiv.

Die Curricula der gymnasialen Lehramtsstudiengänge haben sich an den wissenschaftlichen Fortschritten zu orientieren, nicht an den Curricula der Schulfächer.

Das fachwissenschaftliche Studium ist fächerübergreifend zu integrieren in ein 'Studium generale'. Dazu gehören fächerübergreifende Studienangebote, insbesondere aus der Wissenschaftstheorie, aber auch Elemente der Medienpädagogik, um den Anforderungen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt Rechnung tragen zu können.

Neben den bestehenden Praxisphasen, die hinsichtlich didaktischer Aufbereitung und Betreuung noch intensiviert werden müssen, können im Rahmen außerschulischer Praktika Erfahrungen zum Beispiel in Wirtschaft und Verwaltung vermittelt werden.

Fächerübergreifende Studieninhalte und außerschulische Praktika während des Studiums ermöglichen mehr Anschaulichkeit und pädagogisches Wirken im Unterricht.

2. Die Beibehaltung der fachbezogenen Unterrichtslehre und in der zweiten Ausbildungsphase des Fachprinzips im gymnasialen Unterricht.

Mit dem Abbau des Fachprinzips und der Zurückdrängung von Bildungsinhalten zu Gunsten allein des Erzieherischen wird die Beseitigung von breiten Fachkenntnissen in Kauf genommen. Mit diesen Absichten wird die Wissenschaftlichkeit der Lehrerbildung selbst und damit das Professionalitätskriterium für den Lehrerberuf bedroht.

Im Unterricht müssen – vor allem vernetzten und fächerübergreifenden Arbeiten – die sachlichen Grundlagen vermittelt werden, die für das Verständnis und das Arbeiten in dem Fach Voraussetzungen sind. Dies schließt nicht aus, dass – nach Maßgabe der fachlichen Voraussetzungen – in Ergänzung dazu fächerübergreifendes Arbeiten sachgerecht ist und zum Beispiel gerade in der gymnasialen Oberstufe, in der die fachlichen Grundlagen in ausreichender Weise vorausgesetzt werden können, möglich sein muss.

Der Vorbereitungsdienst als Vermittler didaktischer und pädagogischer Kompetenz muss aus diesem Grund eine Erweiterung um eine Didaktik fächerübergreifender schulischer Projekte zur Förderung des ganzheitlichen, vernetzten Denkens der Schüler erfahren. Dies ist als sinnvolle Ergänzung des normalen Fachunterrichts, nicht jedoch als ein Ersatz denkbar. Ferner muss er an die Anforderungen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt angepasst werden.

Mit Blick auf die Zunahme der Erziehungsaufgaben ist die Vermittlung sozialer und humaner Handlungskompetenz vorrangig in der zweiten Ausbildungsphase zu intensivieren.

Kooperations- und kommunikative Kompetenz sind wichtige Qualifikationen für die Arbeit innerhalb der Schulgremien und müssen stärker gefördert werden.

3. Eine kontinuierliche und sachgemäße Einstellungspolitik, um präventiv dem Lehrkräftemangel zu begegnen.

4. Eine vermehrte und kontinuierliche Fortbildung in den Bereichen Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaft, um den neuen Herausforderungen in der Schule gerecht werden zu können.

Die zunehmende Bedeutung 'lebenslangen Lernens' verleiht der Lehrerfortbildung größeres Gewicht.

Im Rahmen der Lehrerfortbildung besteht die Möglichkeit, mit Blick auf den sich rasch vollziehenden Strukturwandel, d.h. den wirtschaftlichen und technischen, den politischen und sozialen Veränderungen, Veranstaltungen anzubieten, die dem Erhalt der beruflichen Kompetenz und dem Erwerb neuer Qualifikationen dienen.

Die Organisation der Lehrerfortbildung erlaubt flexible Reaktionen. Sowohl die Inhalte als auch die Organisationsformen der Fortbildung müssen in Zukunft schneller dem erkennbaren Bedarf angepasst werden.

Das zeitliche Kontingent an Fortbildung pro Jahr muss ausgeweitet werden.



Weitere Informationen über die 'Jungen Philologen im DPhV' finden Sie auf der Internetseite www.junge-philologen.de



Unsere Serviceleistungen

Wir beraten und unterstützen unsere Mitglieder

Rechtsfragen im Referendariat

Der Philologenverband NRW bietet im Rahmen seines umfangreichen Betreuungsprogrammes für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter eine Seminarveranstaltung zu Rechtsfragen im Referendariat an. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie anhand verschiedener Fallbeispiele einen Überblick über rechtliche Fragestellungen rund um das Referendariat. Beispielsweise zu

- Welche Folgen kommen auf mich zu, wenn ich meine Schulschlüssel verliere?
- Welche Regelungen habe ich bei Aufsichten zu beachten?
- Darf ich Geschenke von Schülerinnen und Schülern oder Eltern annehmen?
- Welche Regelungen trifft das Urheberrecht für den Bereich der Schulen?

Die Termine hierzu finden Sie auf unserer Homepage.

‘Fit for Job’

Der Philologenverband NRW bietet den Bewerbern für den Schuldienst eine Veranstaltung an zum Thema ‘Fit for Job’, oder: Was muss ich alles beim ‘schulscharfen’ und landesweiten Verfahren beachten? Wie bewerbe ich mich richtig? Wie stelle ich eine speziell auf den Schulbereich zugeschnittene Bewerbungsmappe her? Was muss ich schon während meiner Ausbildungszeit bedenken, um nachher auf dem Markt der ‘schulscharfen Ausschreibungen’ bestehen zu können? – Wir versuchen also, mit Hilfe von ehemals ‘schulscharfen’ Bewerbern, Bezirks- und Hauptpersonalräten sowie Schulleitern und ‘Bewerbungsgesprächsspezialisten’ unsere Mitglieder mit Informationen zu versorgen.

Die teilnehmenden Mitglieder erhalten nicht nur Informationen über Erfahrungswerte und Probleme der vergangenen landesweiten und ‘schulscharfen’ Einstellungsverfahren, sondern bekommen auch in Form einer Info-Mappe die wichtigsten Informationen gebündelt für die häusliche Vorbereitung auf das Bewerbungsverfahren. Diese Mappe enthält Tipps und Tricks für die Erstellung erfolgreicher Bewerbungsunterlagen, Bewerbungsvorlagen und -abstracts von Kandidatinnen und Kandidaten, die im vergangenen Verfahren erfolgreich eine Stelle bekommen

haben und viele Informationen mehr, die hilfreich für das gesamte Verfahren sein können.

Wir betreuen Sie auch weiterhin persönlich nach diesen Veranstaltungen, während des laufenden Verfahrens sowie während Ihrer gesamten Schullaufbahn!

Die aktuellen Termine für die Veranstaltungen finden Sie auf unserer Internetseite www.phv-nrw.de.



Der Verband als Dienstleister für Sie!

Was bieten wir unseren Mitgliedern kostenlos?

Rechtsberatung | Rechtsschutz | Diensthaftpflichtversicherung inkl. Schlüsselversicherung | Freizeitunfallversicherung | Lehrerkalender | Kongresse/Tagungen | Fortbildungen | Sportveranstaltungen | Bildungsveranstaltungen | Infomaterial zu Studienfahrten | Betreuung bei Bewerbungen | Mitgliederzeitschrift 'Bildung aktuell' und 'Profil' ... und vieles mehr

Sonderkonditionen für: Methodentraining | Fächerverbindende Unterrichtsreihen | Offener Unterricht | 'Verbandskasten' – Selbstständiges Lernen in der Sekundarstufe II | dbb Vorteilswelt

Kostenlose Mastercard Gold für Mitglieder, sowie eine Partnerkarte zu den gleichen Konditionen.



Wir sind für Sie da, sprechen Sie uns an – Telefon: 0211 177440 · Fax: 0211 161973 · E-Mail: info@phv-nrw.de · Web: www.phv-nrw.de



Foto: M. Schuppich / AdobeStock

Versicherungsfragen

Diensthaftpflicht- inklusive Schlüsselversicherung

Als Lehrkraft sind Sie grundsätzlich über das Land NRW versichert, das zunächst für jeden Schaden, den Sie in Ausübung Ihres Dienstes zu verantworten haben, in Haftung tritt. Dieses Prinzip der Staatshaftung ist im Grundgesetz verankert und genießt dementsprechend einen hohen Stellenwert.

Nur für den Fall, dass man Ihnen ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln nachweisen kann, kann Sie das Land in Regress nehmen. Von einem vorsätzlichen Handeln Ihrerseits ist sicher nicht auszugehen, sodass der Fall der groben Fahrlässigkeit bleibt. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn »die verkehrsübliche Sorgfalt in besonders grobem Maße verletzt wurde«, dass also »selbst einfachste, jedem einleuchtende Überlegungen zur Verhinderung des Schadens nicht angestellt wurden«. Hier kann der Dienstherr die Lehrkraft in Regress nehmen.

Als Mitglied des Philologenverbandes NRW sind Sie im Falle einer Regressnahme bestens abgesichert: im Mitgliedsbeitrag ist bereits eine Dienstaftpflichtversicherung enthalten, die auch eine Schlüsselversicherung umfasst!

Die Versicherung wird beispielsweise in folgenden Fällen wirksam:

- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte bei der Leitung oder Beaufsichtigung von Klassenfahrten, Ausflügen, u.ä. verschuldet. Dies gilt auch für Aufenthalte in Landschulheimen und Herbergen im Inland und bei einem vorübergehenden Aufenthalt bis zu einem Jahr im Ausland.
- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte beim Experimentalunterricht (zum Beispiel im Fach Chemie) verschuldet.
- Ansprüche aus Schäden beim Erteilen von Nachhilfeunterricht und Hausaufgabenbetreuung in Schule.
- Ansprüche aus Schäden bei Elternversammlungen, Schulfesten, Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen, sofern diese nicht über den allgemein üblichen Rahmen hinausgehen.
- Ansprüche aus Verletzungen, die Kinder, Schüler oder Studierende bei einem Schulunfall oder bei einem Unfall in anderen pädagogischen Einrichtungen erleiden.
- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte beim Experimentalunterricht mit radioaktiven Stoffen verschuldet.
- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherte als Kantor oder Organist verursacht.
- Ansprüche aus Schäden am Schuleigentum oder an von Dritten für den Schulbetrieb zur Verfügung gestellten Sachen – auch für digitale Endgeräte.
- Ansprüche aus Schäden durch den Verlust von Schulschlüsseln/ Dienstschlüsseln.

Weitere Informationen zum Versicherungsumfang erhalten Sie in unserer Geschäftsstelle.

Wichtige Adressen im Seminarbereich

Wenden Sie sich bitte bei allen dienstrechtlichen und Ihre Ausbildung betreffenden Fragen an die folgenden Kolleginnen und Kollegen.

Rufen Sie an – wir helfen Ihnen weiter!

Die Internetadressen der Studienseminare finden Sie unter:
www.zfsl.nrw.de

Zentren für schulpraktische Lehrerbildung mit Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Aachen

Robert-Schumann-Straße 51 · 52066 Aachen · Tel.: 02414 131940

PhV-Seminarbetreuer

Georg C. Hoffmann

georg.hoffmann@phv-nrw.de

Tel.: 0177 6464063

Georg-Büchner-Gymnasium,
Köln

Tel.: 02234 40960

PhV-Personalrat Gymnasium

Georg C. Hoffmann

personalrat.hoffmann@posteo.de

Tel.: 0177 6464063

Georg-Büchner-Gymnasium,
Köln

Tel.: 02234 40960

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Laura Betz

la_betz@yahoo.de

Tel.: 0174 8294029

Betty-Reis-Gesamtschule
Wassenberg

Tel.: 02432 49180

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Arnsberg

Elmsenstraße 7 · 59821 Arnsberg · Tel.: 02931 523980

PhV-Seminarbetreuer

Felix Hüffer

felix@hueffer-web.de

Tel.: 02932 494028

Gymnasium Sundern

Tel.: 02933 4015

PhV-Personalrat Gymnasium

Felix Hüffer

felix@hueffer-web.de

Tel.: 02932 494028

Gymnasium Sundern

Tel.: 02933 4015

PhV-Personalrat Gesamtschule

Patrick Koehne

phv@koehne-net.de

Tel.: 0238 598002

Gesamtschule Bergkamen

Tel.: 02307 974310

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Bielefeld

Herforder Straße 14 · 33602 Bielefeld · Tel.: 0521 329555-63

PhV-Seminarbetreuer

Marcus Wellenbüscher
wellenbuescher@gmx.de
Tel.: 0521 5294371

Ratsgymnasium, Bielefeld
Tel.: 0521 512394

PhV-Personalrat Gymnasium

Marcus Wellenbüscher
wellenbuescher@gmx.de
Tel.: 0521 5294371

Ratsgymnasium, Bielefeld
Tel.: 0521 512394

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Verena Stamm
verena.theusner@web.de
Tel.: 0176 22649436

Gesamtschule
Bad Driburg-Altenbeken
Tel.: 05253 940210

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Bocholt

Stenerner Weg 14a · 46397 Bocholt · Tel.: 02871 239270

PhV-Seminarbetreuer

Constantin Polletta
pollett@gmx.de
Tel.: 02871 2384579

St. Georg-Gymnasium, Bocholt
Tel.: 02871 2391480

PhV-Personalrätin Gymnasium

Kerstin Beran
kerstinberan@web.de
Tel.: 02871 2345619

Mariengymnasium Bocholt
Tel.: 02871 216070

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Julia Nelleßen
JuliaNellesen@gmx.de
Tel.: 02041 7713970
Willy-Brandt-Gesamtschule
Bottrop
Tel.: 02041 706480

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Bochum

Lennerhofstraße 50 · 44801 Bochum · Tel.: 0234 504581

PhV-Seminarbetreuerin

Kristina Paul
k_paul@gmx.de
Tel.: 0231 48822372
Heinrich-von-Kleist-Schule,
Bochum
Tel.: 0234 891250

PhV-Personalrat Gymnasium

Kristina Paul
k_paul@gmx.de
Tel.: 0231 48822372
Heinrich-von-Kleist-Schule,
Bochum
Tel.: 0234 891250

PhV-Personalrat Gesamtschule

Patrick Koehne
phv@koehne-net.de
Tel.: 0238 598002
Gesamtschule Bergkamen
Tel.: 02307 974310

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Bonn

Godesberger Allee 136 · 53175 Bonn · Tel.: 0228 9694320

PhV-Seminarbetreuer

Christian Schulze
schulze_dortmund@web.de
Tel.: 0179 4862655

Marienschule Euskirchen
Tel.: 02251 148630

PhV-Personalrat Gymnasium

Christian Schulze
schulze_dortmund@web.de
Tel.: 0179 4862655

Marienschule Euskirchen
Tel.: 02251 148630

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Daniela Deriks
d.deriks@web.de
Tel.: 06129 381385
Gesamtschule
Gangelt-Selfkant
Tel.: 02454 902940

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Detmold

Bruchstraße 38a · 32756 Detmold · Tel.: 05231 7094726

PhV-Seminarbetreuerin

Corinna Buchta
Corinna.Buchta@web.de
Tel.: 05261 184817
Marianne-Weber-Gymnasium,
Lemgo
Tel.: 05261 94750

PhV-Personalrätin Gymnasium

Susanne Waltemate
susannewaltemate@web.de
Tel.: 05231 870382
Städt. Gymnasium Barntrop,
Barntrop
Tel.: 05263 95165

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Verena Stamm
verena.theusner@web.de
Tel.: 0176 22649436
Gesamtschule
Bad Driburg-Altenbeken
Tel.: 05253 940210

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Dortmund

Otto-Hahn-Straße 37 · 44227 Dortmund · Tel.: 0231 725466-211

PhV-Seminarbetreuer

Gunnar Balkenhoff
g.balkenhoff@leibniz-gym.de
Tel.: 02373 6810092
Leibniz-Gymnasium,
Dortmund International School
Tel.: 0231 912366-0

PhV-Personalräte Gymnasium

Dorothee Kreitz-Dammer
Kreitz-Dammer@t-online.de
Tel.: 02364 68400
Jörg Schulte Steinberg
j.schulte-steinberg@gmx.de
Tel.: 02302 47474

PhV-Personalrat Gesamtschule

Patrick Koehne
phv@koehne-net.de
Tel.: 02381 598002
Gesamtschule Bergkamen
Tel.: 02307 974310

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Duisburg

Bismarckstraße 120 · 47057 Duisburg · Tel.: 0203 3064380

PhV-Seminarbetreuer

Benedikt Anlauf
Benedikt.Anlauf@gmx.de
Tel.: 01573 6553059
Landfermann-Gymnasium,
Duisburg
Tel.: 0203 363540

PhV-Personalrat Gymnasium

Florian Hillje
florian.hillje@gmx.de
Tel.: 0211 2913190
Landfermann-Gymnasium,
Duisburg
Tel.: 0203 363540

PhV-Personalrat Gesamtschule

Tim Umlauf
umlauf.tim@gmx.de
Tel.: 02173 1600954
Peter-Ustinov-Gesamtschule
Monheim am Rhein
Tel.: 02173 951-4313

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Düren

Ratsstraße 9b · 52355 Düren · Tel.: 02421 6935353

PhV-Seminarbetreuer

Christian Schulze
schulze_dortmund@web.de
Tel.: 0179 4862655

PhV-Personalrätin Gymnasium

Julia Gilges
julia.gilges@gmx.de
Tel.: 02461 3169919

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Laura Betz
labetz@yahoo.de
Tel.: 0174 8294029
Betty-Reis-Gesamtschule
Wassenberg
Tel.: 02432 49180

Marienschule Euskirchen
Tel.: 02251 148630

Gymnasium Hückelhoven
Tel.: 02433 4460530

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Düsseldorf

Redinghovenstraße 9 · 40225 Düsseldorf · Tel.: 0211 93393-14

PhV-Seminarbetreuer

Carsten Hütter
carsten.huetter@sgb.nrw.schule
Tel.: 02131 1723017
Städtisches Schloß-Gymnasium
Benrath
Tel.: 0211 8998410

PhV-Personalrat Gymnasium

Carsten Hütter
carsten.huetter@sgb.nrw.schule
Tel.: 02131 1723017
Städtisches Schloß-Gymnasium
Benrath
Tel.: 0211 8998410

PhV-Personalrat Gesamtschule

Tim Umlauf
umlauf.tim@gmx.de
Tel.: 02173 1600954
Peter-Ustinov-Gesamtschule
Monheim am Rhein
Tel.: 02173 951-4313

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Engelskirchen

Hindenburgstraße 28 · 51766 Engelskirchen · Tel.: 02263 902222

PhV-Seminarbetreuerin

Britta Meyer
phv.meyer@web.de
Tel.: 02295 9099372

Gymnasium Lindlar
Tel.: 02266 901230

PhV-Personalrat Gymnasium

André Schmitz-Niggemann
schmitz-niggemann@gmx.net
Tel.: 02267 8886374

Gymnasium Lindlar
Tel.: 02266 901230

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Laura Betz
laurabetzphv@yahoo.de
Tel.: 0774 8294029
Betty-Reis-Gesamtschule
Wassenberg
Tel.: 02432 49180

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Essen

Hindenburgstraße 76-78 · 45127 Essen · Tel.: 0201 61698-21

PhV-Seminarbetreuerin

Madeleine Werners
cm@werners.info
Tel: 0201 8936787
Theodor-Heuss-Gymnasium,
Essen
Tel.: 02054 95430

PhV-Personalrätin Gymnasium

Madeleine Werners
cm@werners.info
Tel: 0201 8936787
Theodor-Heuss-Gymnasium,
Essen
Tel.: 02054 95430

PhV-Personalrat Gesamtschule

Tim Umlauf
umlauftim@gmx.de
Tel.: 02173 1600954
Peter-Ustinov-Gesamtschule
Monheim am Rhein
Tel.: 02173 951-4313

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Gelsenkirchen

Lüttinghofallee 5 · 45896 Gelsenkirchen · Tel.: 0209 1772770

PhV-Seminarbetreuer

Frank Schneiders
f-schneiders@t-online.de
Tel.: 02361 62282
Carl-Friedrich-Gauss-
Gymnasium, Gelsenkirchen
Tel.: 0209 3894870

PhV-Personalrätin Gymnasium

Charlotte Renner
rennerc@t-online.de
Tel.: 02361 5822007
Annette-von-Droste-Hülshoff-
Gymnasium, Gelsenkirchen
Tel.: 0209 386450

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Julia Nelleßen
JuliaNellesen@gmx.de
Tel.: 02041 7713970
Willy-Brandt-Gesamtschule
Bottrop
Tel.: 02041 706480

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Hagen

Fleyer Straße 196 · 58097 Hagen · Tel.: 02331 473900

PhV-Seminarbetreuer

Uwe Füg

uwe.fueg@t-online.de

Tel.: 02335 846307

Theodor-Heuss-Gymnasium

Hagen

Tel.: 02331 981890

PhV-Personalrat Gymnasium

Uwe Füg

uwe.fueg@t-online.de

Tel.: 02335 846307

Theodor-Heuss-Gymnasium

Hagen

Tel.: 02331 981890

PhV-Personalrat Gesamtschule

Patrick Koehne

phv@koehne-net.de

Tel.: 02381 598002

Gesamtschule Bergkamen

Tel.: 02307 974310

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Hamm

Stadthausstraße 3 · 59065 Hamm · Tel.: 02381 973830

PhV-Seminarbetreuerin

Verena Brokamp

verenabrokamp@web.de

Tel.: 0251 2390704

Gymnasium Hammonense,

Hamm

Tel.: 02381 871810

PhV-Personalrätin Gymnasium

Susanne Lerch

susanne.lerch@phv-nw.de

Tel.: 02381 540767

Galilei-Gymnasium,

Hamm

Tel.: 02381 871850

PhV-Personalrat Gesamtschule

Patrick Koehne

phv@koehne-net.de

Tel.: 02381 598002

Gesamtschule Bergkamen

Tel.: 02307 974310

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Jülich

Bastionstraße 11-19 · 52428 Jülich · Tel.: 02461 996830

PhV-Seminarbetreuer

Christoph Heinz

christoph-heinz@freenet.de

Tel.: 02238 8468332

Georg-Büchner-Gymnasium,

Köln

Tel.: 02234 40960

PhV-Personalrat Gymnasium

Christoph Heinz

christoph-heinz@freenet.de

Tel.: 02238 8468332

Georg-Büchner-Gymnasium,

Köln

Tel.: 02234 40960

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Laura Betz

labetz@yahoo.de

Tel.: 0174 8294029

Betty-Reis-Gesamtschule

Wassenberg

Tel.: 02432 49180

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Kleve

An der Willibrordsschule 2 · 47533 Kleve · Tel.: 02821 13590

PhV-Seminarbetreuer

Stefan Ingensand
s.ingensand@gmx.de
Tel.: 028 21 581880
Konrad-Adenauer-
Gymnasium, Kleve
Tel.: 02821 976010

PhV-Personalrat Gymnasium

Jürgen Thiessen
juergen.thiessen@t-online.de
Tel.: 02824 999255
Freiherr-vom-Stein-
Gymnasium, Kleve
Tel.: 02821 72950

PhV-Personalrat Gesamtschule

Tim Umlauf
umlauf.tim@gmx.de
Tel.: 02173 1600954
Peter-Ustinov-Gesamtschule
Monheim am Rhein
Tel.: 02173 951-4313

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Köln

Claudiusstraße 1 · 50678 Köln · Tel.: 0221 8275-3486

PhV-Seminarbetreuer

Christoph Heinz
christoph-heinz@freenet.de
Tel.: 02238 8468332
Georg-Büchner-Gymnasium,
Köln
Tel.: 02234 40960

PhV-Personalrat Gymnasium

Christoph Heinz
christoph-heinz@freenet.de
Tel.: 02238 8468332
Georg-Büchner-Gymnasium,
Köln
Tel.: 02234 40960

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Daniela Deriks
d.deriks@web.de
Tel.: 06129 381385
Gesamtschule
Gangelt-Selfkant
Tel.: 02454 902940

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Krefeld

Johansenaue 3 · 47809 Krefeld · Tel.: 02151 51959-0

PhV-Seminarbetreuerin

Martin Juchem
personalrat.juchem@gmail.com
Tel.: 0157 75857360
Gymnasium am Stadtpark
Uerdingen, Krefeld
Tel.: 02151 46572

PhV-Personalrat Gymnasium

Martin Juchem
personalrat.juchem@gmail.com
Tel.: 0157 75857360
Gymnasium am Stadtpark
Uerdingen, Krefeld
Tel.: 02151 46572

PhV-Personalrat Gesamtschule

Tim Umlauf
umlauf.tim@gmx.de
Tel.: 02173 1600954
Peter-Ustinov-Gesamtschule
Monheim am Rhein
Tel.: 02173 951-4313

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Leverkusen

Brückenstraße 10-12 · 51379 Leverkusen · Tel.: 02171 3680-21

PhV-Seminarbetreuer

Uwe Fischer

ufischer@gmx.de

Tel.: 02202 959367

Städtisches Apostelgymnasium,
Köln

Tel.: 0221 4063180

PhV-Personalrätin Gymnasium

Christian Schulze

schulze_dortmund@web.de

Tel.: 0179 4862655

Marienschule Euskirchen

Tel.: 02251 148630

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Daniela Deriks

d.deriks@web.de

Tel.: 06129 381385

Gesamtschule

Gangelt-Selfkant

Tel.: 02454 902940

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Minden

Alte Kirchstraße 9 · 32423 Minden · Tel.: 0571 84545

PhV-Seminarbetreuer

Sebastian Kuna

sebastian.kuna@web.de

Tel.: 0571 5971347

Gymnasium Porta Westfalica

Tel.: 0571 7354

PhV-Personalrat Gymnasium

Sebastian Kuna

sebastian.kuna@web.de

Tel.: 0571 5971347

Gymnasium Porta Westfalica

Tel.: 0571 7354

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Verena Stamm

verena.theusner@web.de

Tel.: 0176 22649436

Gesamtschule

Bad Driburg-Altenbeken

Tel.: 05253 940210

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Mönchengladbach

Abteistraße 43-45 · 41061 Mönchengladbach · Tel.: 02161 2945640

PhV-Seminarbetreuerin

Rabia Bayram-Zerouh

rabia.zerouh@gmail.com

Tel.: 02162 5024994

Stiftisches Humanistisches
Gymnasium, Mönchengladbach

Tel.: 02161 8236070

PhV-Personalrat Gymnasium

Thomas Ahr

thomas.ahr@gmx.net

Tel.: 0211 99432975

Math.-Nat. Gymnasium,
Mönchengladbach

Tel.: 02161 9289100

PhV-Personalrat Gesamtschule

Tim Umlauf

umlauf.tim@gmx.de

Tel.: 02173 1600954

Peter-Ustinov-Gesamtschule

Monheim am Rhein

Tel.: 02173 951 4313

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Münster

An den Speichern 5 · 48157 Münster · Tel.: 0251 686633-30

PhV-Seminarbetreuer

Meik Bruns
bruns@schlaun-gymnasium.de
Tel.: 0251 4114139
Johann-Conrad-Schlaun-
Gymnasium, Münster
Tel.: 0251 5149569

PhV-Personalrat Gymnasium

Meik Bruns
bruns@schlaun-gymnasium.de
Tel.: 0251 4114139
Johann-Conrad-Schlaun-
Gymnasium, Münster
Tel.: 0251 5149569

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Julia Nelleßen
JuliaNellesen@gmx.de
Tel.: 02041 7713970
Willy-Brandt-Gesamtschule
Bottrop
Tel.: 02041 706480

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Neuss

Mainstraße 85 · 41469 Neuss · Tel.: 02137 91253

PhV-Seminarbetreuer

Stephan Mentsches
stephan.mentsches@freenet.de
Tel.: 0176 23924855

PhV-Personalrat Gymnasium

Patrick Albrecht
pb_albrecht@web.de
Tel.: 02151 9340133

PhV-Personalrat Gesamtschule

Tim Umlauf
umlauftim@gmx.de
Tel.: 02173 1600954
Peter-Ustinov-Gesamtschule
Monheim am Rhein
Tel.: 02173 951 4313

Quirinus-Gymnasium, Neuss
Tel.: 02131 170670

Gymnasium Korschenbroich
Tel.: 02161 617810

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Oberhausen

Duisburger Straße 375 · 46049 Oberhausen · Tel.: 0208 82878712

PhV-Seminarbetreuer

Markus Scholten
markus.scholten@fvs-gymnasium.de
Tel.: 0157 86172681
Freiherr-vom-Stein-Gymnasium,
Oberhausen
Tel.: 0208 437880

PhV-Personalrat Gymnasium

Tobias Gerlach
gerlachtobias@web.de
Tel.: 0202 97114042
Heinrich-Heine-Gymnasium,
Mettmann
Tel.: 02104 49090

PhV-Personalrat Gesamtschule

Tim Umlauf
umlauftim@gmx.de
Tel.: 02173 1600954
Peter-Ustinov-Gesamtschule
Monheim am Rhein
Tel.: 02173 951 4313

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Paderborn

Fürstenweg 17a · 33102 Paderborn · Tel.: 05251 13291-70

PhV-Seminarbetreuer

Clemens Wittkugel
clemens.wittkugel@
googlemail.com
Tel.: 05258 9777815
Westfalen-Kolleg,
Paderborn
Tel.: 052 511 32 91 -0

PhV-Personalrat Gymnasium

Hendrik Sauerwald
hendrik.sauerwald@gmx.de
Tel.: 052 51 52 78 04
Reismann-Gymnasium,
Paderborn
Tel.: 052 511 54 97 10

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Verena Stamm
verena.theusner@web.de
Tel.: 0176 22649436
Gesamtschule
Bad Driburg-Altenbeken
Tel.: 05253 940210

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Recklinghausen

Herzogswall 38a · 45657 Recklinghausen · Tel.: 02361 24106

PhV-Seminarbetreuer

Christian Meier
chrissims@web.de
Tel.: 0251 796102
Joseph-König-Gymnasium,
Haltern
Tel.: 02364 933540

PhV-Personalrat Gymnasium

Christian Meier
chrissims@web.de
Tel.: 0251 796102
Joseph-König-Gymnasium,
Haltern
Tel.: 02364 933540

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Julia Nelleßen
JuliaNellessen@gmx.de
Tel.: 02041 7713970
Willy-Brandt-Gesamtschule
Bottrop
Tel.: 02041 706480

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Rheine

Beethovenstraße 29 · 48431 Rheine · Tel.: 05971 51022

PhV-Seminarbetreuerin

Emily Gottfried
emgot@yahoo.de
Tel.: 05971 9123201
Emsland-Gymnasium,
Rheine
Tel.: 05971 4010400

PhV-Personalrätin Gymnasium

Anita Göbel
goebel.anita@gmx.de
Tel.: 02571 589840
Gymnasium Martinum,
Emsdetten
Tel.: 02572 2872

PhV-Personalrätin Gesamtschule

Julia Nelleßen
JuliaNellessen@gmx.de
Tel.: 02041 7713970
Willy-Brandt-Gesamtschule
Bottrop
Tel.: 02041 706480

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Siegen

Hammerwerk 6 · 57076 Siegen · Tel.: 0271 61907

PhV-Seminarbetreuerin

Katharina Daxer
kathidaxer@gmx.de
Tel.: 02722 634865

Rivius-Gymnasium, Attendorn
Tel.: 02722 5953

PhV-Personalrätin Gymnasium

Katharina Daxer
kathidaxer@gmx.de
Tel.: 02722 634865

Rivius-Gymnasium, Attendorn
Tel.: 02722 5953

PhV-Personalrat Gesamtschule

Patrick Koehne
phv@koehne-net.de
Tel.: 02381 598002

Gesamtschule Bergkamen
Tel.: 02307 974310

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Solingen

Eintrachtstraße 31 · 42655 Solingen · Tel.: 0212 22381-30

PhV-Seminarbetreuerin

Elisabeth Schnocks
e-schnocks@t-online.de
Tel.: 0151 57589475

Gertrud-Bäumer-Gymnasium,
Remscheid
Tel.: 02191 5894690

PhV-Personalrätin Gymnasium

Elisabeth Schnocks
e-schnocks@t-online.de
Tel.: 02191 291625

Gertrud-Bäumer-Gymnasium,
Remscheid
Tel.: 02191 5894690

PhV-Personalrat Gesamtschule

Tim Umlauf
umlauf.tim@gmx.de
Tel.: 02173 1600954

Peter-Ustinov-Gesamtschule
Monheim am Rhein
Tel.: 02173 951-4313

Ansprechpartner an den Gesamtschulen

Mitglied des HPRs beim Ministerium für Schule und Bildung (MSB)

Julia Nelleßen

julia.nellessen.hprge@msb.nrw.de.de · Tel.: 0204 17713970

Mitglieder des Personalrats bei der Bezirksregierung Arnsberg

Patrick Koehne

patrick@koehne-net.de · Tel.: 02381 8769404

Vera Niehus

v-niehus@web.de · Tel.: 0231 53310870

Mitglied des Personalrats bei der Bezirksregierung Detmold

Verena Stamm

verena.theusner@web.de · Tel.: 0176 22649436

Mitglied des Personalrats bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Tim Umlauf

umlauf.tim@gmx.de

Jan Petersen

jan.pet@freenet.de · Tel.: 0163 1740041

Mitglieder des Personalrats bei der Bezirksregierung Köln

Daniela Deriks

d.deriks@web.de · Tel.: 06129 381385

Laura Betz

laurabetzphv@yahoo.de · Tel.: 0174 8294029

Mitglied des Personalrats bei der Bezirksregierung Münster

Julia Nelleßen

JuliaNellessen@gmx.de · Tel.: 02041 7713970

Zentren für schulpraktische Lehrerbildung mit Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GHRGe (HRGe))

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Arnsberg

Johanna-Baltz-Straße 28 · 59821 Arnsberg · Tel.: 02931 523970

Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung Bielefeld

Herforder Straße 14 · 33602 Bielefeld · Tel.: 0521 329555-63

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Bocholt

Stenerner Weg 14a · 46397 Bocholt · Tel.: 02871 239270

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Dortmund

Otto-Hahn-Straße 37 · 44227 Dortmund · Tel.: 0231 725466-0

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Düsseldorf

Redinghovenstraße 9 · 40225 Düsseldorf · Tel.: 0211 93393-14

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Essen

Hindenburgstraße 76-78 · 45127 Essen · Tel.: 0201 61698-22

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Jülich

Kurfürstenstraße 20a · 52428 Jülich · Tel.: 02461 996830

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Kleve

An der Willibrordschule 2 · 47533 Kleve · Tel.: 02821 13590

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Köln

Claudiusstraße 1 · 50678 Köln · Tel.: 0221 8275-3470

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Leverkusen

Brückenstraße 10-12 · 51379 Leverkusen · Tel.: 02171 3680-22

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Lüdenscheid

Corneliusstraße 39 · 58511 Lüdenscheid · Tel.: 02351 63055

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Mönchengladbach

Abteistraße 43-45 · 41061 Mönchengladbach · Tel.: 02161 2945640

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Münster

Greverer Straße 220 · 48159 Münster · Tel.: 0251 200-99

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Oberhausen

Duisburger Straße 375 · 46049 Oberhausen · Tel.: 0208 82878710

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Paderborn

Fürstenweg 17a · 33102 Paderborn · Tel.: 0 5251 13291-70

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Recklinghausen

Herzogswall 38a · 45657 Recklinghausen · Tel.: 02361 24106

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Siegburg

Industriestraße 37 · 53721 Siegburg · Tel.: 02241 97686-0

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Siegen

Augärtenstraße 15 · 57074 Siegen · Tel.: 0271 61907

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Solingen

Eintrachtstraße 31 · 42655 Solingen · Tel.: 0212 22381-30

Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung mit Lehramt an Berufskollegs BK

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Aachen

Malmedyer Straße 61 · 52066 Aachen · Tel.: 0241 41319411

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Bielefeld

Herforder Straße 14 · 33602 Bielefeld · Tel.: 0521 329555-63

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Dortmund

Otto-Hahn-Straße 37 · 44227 Dortmund · Tel.: 0231 725466-0

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Düsseldorf

Redinghovenstraße 9 · 40225 Düsseldorf · Tel.: 0211 93393-14

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Duisburg

Bismarckstraße 120 · 47057 Duisburg · Tel.: 0203 306-4390

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Gelsenkirchen

Lüttinghoffallee 5 · 45896 Gelsenkirchen · Tel.: 0209 1772760

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Hagen

Fleyer Straße 196 · 58097 Hagen · Tel.: 02331 473900

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Köln

Claudiusstraße 1 · 50678 Köln · Tel.: 0221 8275-3493

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Krefeld

Johansenaue 3 · 47809 Krefeld · Tel.: 02151 51959-0

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Leverkusen

Brückenstraße 10-12 · 51379 Leverkusen · Tel.: 02171 3680-22

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Münster

Moltkestraße 18 · 48151 Münster · Tel.: 0251 39923-12

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Paderborn

Fürstenweg 17a · 33102 Paderborn · Tel.: 05251 13291-70

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Solingen/Wuppertal

Richard-Wagner-Straße 7 · 42115 Wuppertal · Tel.: 0202 310578



Warum Mitglied werden?

Viele gute Gründe sprechen für einen Beitritt zum Philologenverband (PhV):

Der Philologenverband NRW ist ein Verband, der sich für die speziellen Interessen einer einzigen Berufsgruppe einsetzt. Aus diesem Grund kann sehr detailliert auf Probleme reagiert und maßgeschneiderte Hilfen angeboten werden. Der Dachverband des Philologenverbandes ist der Deutsche Philologenverband (DPHV). Darüber hinaus ist der Philologenverband Mitglied des Deutschen Beamtenbundes (dbb).

Der PhV setzt sich ein

- für die Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung des Gymnasiums und des gymnasialen Bereichs anderer Schulformen.
- für ein begabungsgerechtes und vielgliedriges Schulwesen in öffentlicher und privater Trägerschaft.
- für bedarfsgerechte Lehrereinstellung zur Sicherung der Unterrichtsversorgung.
- für die Verbeamtung von Lehrkräften über das 42. Lebensjahr hinaus.
- für bessere Arbeitsbedingungen und eine Reduzierung der individuellen Belastung.
- für eine qualifizierte, schulformbezogene Lehrerbildung.



Foto: Robert Kneschke/AdobeStock

Neben diesen bildungspolitischen Zielen bietet der PhV konkrete Hilfen für die verschiedenen Bereiche des Unterrichtsalltags, egal ob es um dienstliche Gutachten, um Rechtsfragen oder um Einstellungsmodalitäten bzw. Einstellungskontingente geht. Für alle Fragen des Schulalltags stehen Ihnen in Form der Vertrauenslehrer und Personalräte kompetente Gesprächspartner zur Verfügung.

Die Liste der weiteren Leistungen des PhV ist lang:

- Rechtsberatung und Rechtsschutz in dienstlichen Belangen
- Diensthaftpflichtversicherung inklusive Schlüsselversicherung
- Freizeitunfallversicherung
- Lehrerkalender
- Kongresse/Tagungen
- Fortbildungsveranstaltungen (s. PhV-Akademie)
- Betreuung bei Bewerbungen durch Veranstaltungen wie 'Fit for Job'
- Mitgliederzeitschrift »Bildung aktuell« und »Profil«
- Rabatte über das dbb vorsorgewerk
- Aktuelle Informationen auf www.phv-nrw.de

Alle diese Gründe sprechen für einen Beitritt zum Philologenverband NRW.

Die Zukunft des Lehrerberufes liegt mit in der Hand einer jeden Lehrerin und eines jeden Lehrers!

Wichtige Anschriften

Ministerium für Schule und Bildung des Landes NW	Völklinger Straße 49 · 40221 Düsseldorf Tel.: 0211 89603 www.schulministerium.nrw.de
Bezirksregierung Arnsberg	Seibertzstraße 1 · 59821 Arnsberg Tel.: 02931 820 www.bezreg-arnsberg.nrw.de
Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold Tel.: 05231 710 www.bezreg-detmold.nrw.de
Bezirksregierung Düsseldorf	Am Bonnheshof 35 · 40474 Düsseldorf Tel.: 0211 475-0 www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
Bezirksregierung Köln	Zeughausstraße 2-10 · 50667 Köln Tel.: 0221 1470 www.bezreg-koeln.nrw.de
Bezirksregierung Münster	Albrecht-Thaer-Straße 9 · 48143 Münster Tel.: 0251 4110 www.bezreg-muenster.nrw.de
Staatliches Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen – Düsseldorf	Wagnerstraße 10 · 40212 Düsseldorf Tel.: 0211 350895 www.pruefungsamt.nrw.de
Staatliches Prüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen – Dortmund	Lindemannstraße 6 · 44137 Dortmund Tel.: 0231 129863 www.pruefungsamt.nrw.de
Landesamt für Besoldung und Versorgung NW	Völklinger Straße 49 · 40221 Düsseldorf Tel.: 0211 602301 · www.lbv.nrw.de
Philologenverband NRW (PhV NRW)	Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf Tel.: 0211 177440 · www.phv-nrw.de
deutscher beamtenbund und tarifunion nordrhein-westfalen	Ernst-Gnoß-Straße 24 · 40219 Düsseldorf Tel.: 0211 491583-0 · www.dbb-nw.de

Verzeichnis der Schulbuchverlage

(Es wird keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen, da nicht von allen Verlagen aktuelle Informationen vorlagen.)

Aschendorff Verlag

Soester Straße 13 · 48155 Münster
Tel: 0251 690-133
Fax: 0251 690-143
www.aschendorff.de/buch

Auer Verlag GmbH

Heilig-Kreuz-Straße 16
86609 Donauwörth
Tel: 0906 73-0
Fax: 0906 73-177
www.auer-verlag.de

Aulis Verlag

in der STARK Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Lilienthalstraße 2
85399 Hallbergmoos
Tel: 0180 3179000 9ct min dt. Festnetz
Fax: 0180 3179001 9ct min dt. Festnetz
www.aulis.de

BLV Buchverlag GmbH & Co. KG

Lothstraße 29
80797 München
Tel: 089 120212-0
Fax: 089 120212-121
www.blv.de

Breitkopf und Härtel KG

Walkmühlstraße 52
65195 Wiesbaden
Tel: 0611 45008-0
Fax: 0611 45008-59/-61
www.breitkopf.de

C.C. Buchner Verlag GmbH & Co. KG

Laubanger 8
96052 Bamberg
Tel: 0951 16098-200
Fax: 0951 16098-270
Mail: service@ccbuchner.de
www.ccbuchner.de
Facebook:
<https://facebook.com/ccbuchner>

Cornelsen Verlag

Mecklenburgische Straße 53
14197 Berlin
Tel: 030 89785-0
Fax: 030 89785-499
www.cornelsen.de

Deutsche Bibelgesellschaft

Balinger Straße 31
70567 Stuttgart
Tel: 0711 7181-0
Fax: 0711 7181-250
www.bibelgesellschaft.de

Don Bosco Medien GmbH

Sieboldstraße 11
81669 München
Tel: 089 48008-300
Fax: 089 48008-309
www.donbosco-medien.de

Dr. Josef Raabe Verlags GmbH

Postfach 103922
70034 Stuttgart
Tel : 0711 62900-45
Fax: 0711 62900-99
www.raabe.de

Egmont Verlagsgesellschaften mbH

Gertrudenstraße 30-36
50667 Köln
Tel: 0221 20811-0
Fax: 0221 20811-66
www.egmont-vg.de

Elbi-Verlag GmbH

Schillerstraße 24
74214 Schöntal
Tel: 07943 3725
Fax: 07943 8226
www.elbi.de

**Erich Schmidt Verlag
GmbH & Co. KG**

Genthiner Straße 30g
10785 Berlin
Tel: 030 250085-0
Fax: 030 250085-305
www.esv.info

Ernst Klett Verlag GmbH

Rotebühlstraße 77
70178 Stuttgart
Tel: 0711 6672-1333
Fax: 0711 6672-2080
www.klett-verlag.de

Ernst Vögel GmbH Druck und Verlag

Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
Tel: 09466 9400-0
Fax: 09466 1276
www.verlag-voegel.de
ets GmbH,

Verlag didaktische Medien

Kirchstraße 3
87642 Halblech
Tel: 08368 9104-0
Fax: 08368 9104-10
www.ets-online.de

**Ferdinand Schöningh Verlag
GmbH & Co. KG**

Am Jühenplatz 1-3
33098 Paderborn
Tel: 05251 127-5
Fax: 05251 127-860
www.schoeningh.de

Finken Verlag GmbH

Zimmersmühlenweg 40
61440 Oberursel
Tel: 06171 6388-0
Fax: 06171 6388-44
www.finken.de

Friedrich Kiehl Verlag GmbH

Postfach 140108
67021 Ludwigshafen
Tel: 0621 63502-0
Fax: 0621 63502-22
www.kiehl.de

Friedrich Verlag GmbH

Luisenstraße 9
30159 Hannover
Tel: 0511 40004-0
Fax: 0511 40004-170
www.friedrich-verlag.de

**Hagemann & Partner Bildungs-
medien Verlagsgesellschaft mbH**

Karlstraße 20
40210 Düsseldorf
Tel: 0211 179270-0
Fax: 0211 179270-70
www.hagemann.de

Hermann Luchterhand Verlag

Heddesdorfer Straße 31
56564 Neuwied
Tel: 02631 801-2222
Fax: 02631 801-2223
www.luchterhand.de

Holland + Josenhans GmbH & Co.

Feuerseeplatz 2
70176 Stuttgart
Tel: 0711 61439-0
Fax: 0711 61439-22
www.holland-josenhans.de

Hutt Verlag

Unterhäuser Straße 1
70597 Stuttgart
Tel: 0711 76715-0
Fax: 0711 76715-11
www.hutt-verlag.de

J. Maiss Verlag GmbH

Herrnstraße 26
80539 München
Tel: 089 242097-0
Fax: 089 2285809
www.maiss.de

Johannes Gerstäcker Verlag GmbH

Wecostraße 4
53783 Eitorf
Tel: 02243 889-0
Fax: 02243 889-45
www.gerstaecker.de

Julius Klinkhardt Verlag

Ramsauer Weg 5
83670 Bad Heilbrunn
Tel: 08046 9304
Fax: 08046 9306
www.klinkhardt.de

Kösel-Verlag Verlagsgruppe

Random House GmbH

Flüngenstraße 2
80639 München
Tel: 089 17801-0
Fax: 089 17801-111
www.randomhouse.de/koesel

Langenscheidt KG

Mies-van-der-Rohe-Straße 1
80807 München
Tel: 089 36096-0
Fax: 089 36096-222
www.langenscheidt.de

**Lensing-Wolff Verlag
GmbH & Co. KG**

Westenhellweg 86-88
44137 Dortmund
Tel: 0231 9059-0
Fax: 0231 9059-8707
www.medienhaus-lensing.de

Lindauer-Verlag GmbH & Co. KG

Kaufinger Straße 16
80331 München
Tel: 089 223041
Fax: 089 224315
www.lindauer-verlag.de

Max Hueber Verlag GmbH & Co. KG

Max-Hueber-Straße 4
85737 Ismaning
Tel: 089 9602-0
Fax: 089 9602-358
www.hueber.de

**Merkur Verlag Rinteln Hutkamp
GmbH & Co. KG**

Ritterstraße 22
31737 Rinteln
Tel: 05751 9503-23
Fax: 05751 9503-44
www.merkur-verlag.de

Mildenberger Verlag GmbH

Im Lehbühl 6
77652 Offenburg
Tel: 0781 9170-0
Fax: 0781 9170-50
www.mildenberger-verlag.de

Militzke Schulbuchverlag

Huttenstraße 5
04249 Leipzig
Tel: 0341 42643-0
Fax: 0341 42643-99
www.militzke.de

Möseler Verlag

Hoffmann-von-Fallersleben Straße 8
38304 Wolfenbüttel
Tel: 05331 9597-0
Fax: 05331 9597-20
www.moeseler-verlag.de

Moritz Diesterweg Verlag

Georg-Weternann-Allee 66
38104 Braunschweig
Tel: 0531 7080
Fax: 0531 708664
www.diesterweg.de

**Oldenbourg Schulbuchverlag GmbH +
Bayerischer Schulbuchverlag GmbH**

Rosenheimer Straße 145
81671 München
Tel: 089 45051-0
Fax: 089 45051-200
www.oldenbourg-bsv.de

Omnia Verlag GmbH

Breitscheidstraße 31
70176 Stuttgart
Tel: 0711 617985
Fax: 0711 6153530
www.omnia-verlag.de

Duden Paetec GmbH

Bouchéstraße 12 // Haus 11
12435 Berlin
Tel: 030 53311800
Fax: 030 53311801
www.duden-paetec.de

Patmos Verlag GmbH & Co. KG

Am Wehrhahn 100
40211 Düsseldorf
Tel: 0211 16795-0
Fax: 0211 16795-75
www.patmos.de

Philipp Reclam jun. GmbH & Co.

Siemensstraße 32
71254 Ditzingen
Tel : 07156 163-0
Fax: 07156163-197
www.reclam.de

Schneider Verlag

Hohengehren GmbH
Wilhelmstraße 13
73666 Baltmannsweiler
Tel: 07153 945870
Fax: 07153 48761
www.paedagogik.de

**Schott Musik International
GmbH & Co. KG**

Weihergarten 5
55116 Mainz
Tel: 06131 246-0
Fax: 06131 246-211
www.schott-musik.de

**Stark Verlagsgesellschaft mbH
& Co. KG**

Lilienthalstraße 2
85399 Hallbergmoos
Tel: 0811 60004-0
Fax: 0811 60004-601
www.stark-verlag.de

**Vandenhoeck & Ruprecht GmbH
& Co. KG**

Theaterstraße 13
37073 Göttingen
Tel: 0551 5084-40
Fax: 0551 5084-422
www.vandenhoeck-ruprecht.de

Veris Gesellschaft für Bildungswesen

Postfach 4369
24042 Kiel
Tel: 0431 80094-0
Fax: 0431 83080
www.veris-verlag.de

Verlag Europa-Lehrmittel

Düsseldorfer Straße 23
42781 Haan-Gruiten
Tel: 02104 6916-0
Fax: 02104 6916-27
www.europa-lehrmittel.de

Verlag Herder GmbH

Hermann-Herder-Straße 4
79104 Freiburg
Tel: 0761 2717-0
Fax: 0761 2717-520
www.herder.de

**Verlag Katholisches Bibelwerk
GmbH**

Silberburgstraße 121
70176 Stuttgart
Tel: 0711 61920-0
Fax: 0711 61920-44
www.bibelwerk.de

**Verlagsgruppe Beltz Julius Beltz
GmbH & Co. KG**

Werderstraße 10
69469 Weinheim
Tel: 06201 6007-0
Fax: 06201 6007-310
www.beltz.de

**Vieweg + Teubner Verlag/
GWV Fachverlage GmbH**

Abraham-Lincoln-Straße 46
65189 Wiesbaden
Tel: 0611 7878-0
Fax: 0611 7878-400
www.teubner.de

**VS Verlag für Sozialwissenschaften/
GWV Fachverlage GmbH**

Abraham-Lincoln-Straße 46
65189 Wiesbaden
Tel: 0611 7878-0
Fax: 0611 7878-400
www.vs-verlag.de

**Westermann Berufliche Bildung
GmbH**

Ettore-Bugatti-Straße 6-14
51149 Köln
Tel: 0531 7080
Fax: 0531 708127
www.westermann.de

**Westermann Bildungsmedien Verlag
GmbH**

Georg-Westermann-Allee 66
38104 Braunschweig
Tel: 0531 7080
Fax: 0531 708127
www.westermann.de

Westermann Lernwelten GmbH

Georg-Westermann-Allee 66
38104 Braunschweig
Tel: 0531 7080
Fax: 0531 708127
www.westermann.de

**Wochenschau Verlag
Dr. Kurt Debus GmbH**

Adolf-Damaschke-Straße 10
65824 Schwalbach / Taunus
Tel: 06196 860-65
Fax: 06196 860-60
www.wochenschau-verlag.de

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Luxemburger Straße 449
50939 Köln
Tel: 0221 94373-7000
Fax: 0221 94373-7201
www.wolterskluwer.de

STARTklar! INS REFERENDARIAT



Die Ref-Community von Klett

Mit dem Start des Vorbereitungsdienstes beginnt der spannende Schulalltag als Lehrkraft. Wir möchten euch von Beginn an begleiten und dabei unterstützen.

Das sind eure zahlreichen Vorteile:



Exklusive Angebote

Erhaltet kostenlose Prüfexemplare und Sonderangebote.



Ref-Newsletter

Freut euch auf regelmäßige Tipps und kostenlose Materialien.



Fortbildungen & Online-Seminare

Nehmt kostenlos an zahlreichen Klett Fortbildungen teil.



RefTreff online

Spannende Artikel und vieles mehr unter www.klett.de/reftreff.

Werdet jetzt Teil der Community:



Registriert euch jetzt bei Klett! Nach eurer erfolgreichen Registrierung erhaltet ihr zwei **Digitale Unterrichtsassistenten** eurer Wahl geschenkt.



Jetzt QR-Code scannen, gleich registrieren und die vielen Vorteile entdecken!

[klett.de/registrierung](https://www.klett.de/registrierung)

Jugendherbergen im RHEINLAND
Willkommen in NRW



**LERNEN MIT ERLEBNIS.
BEWÄHRT & NACHHALTIG.
PÄDAGOGISCH BEGLEITET.**



SCAN ME

www.jh-klassenfahrt.de

Klassenfahrten, die deine Schülerinnen & Schüler begeistern!



Die Jugendherbergen im Rheinland bieten spannende Programme, die perfekt auf eure Bedürfnisse eingehen. Bei uns als Anbieter mit über 100-jähriger Erfahrung bist du in den besten Händen. Eine große Programmauswahl, qualifizierte Betreuer*innen, faire Preise und eine einfache Organisation garantieren außergewöhnliche Klassenfahrten.

DJH-SERVICE-TEAM RHEINLAND · TEL. 0211 3026 3026 · service@djh-rheinland.de